



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Soziologie
Prof. Dr. Kurt Mühler
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.)

Rückfälligkeit im Jugendstrafvollzug:

Stellen die acht Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) passende Indikatoren dar, um Rückfälligkeit im Jugendstrafvollzug vorherzusagen? Spielt der Aspekt des Suchtmittelkonsums dabei eine besonders tragende Rolle?

Vorgelegt von:
Anna Louise Julke
M.A. Soziologie, 6. Fachsemester
Abgabetermin: 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
1 Einleitung	1
2 Jugendstraffälligkeit und Jugendstrafvollzug	3
2.1 Genese des Jugendstrafrechts in Deutschland	3
2.2 Zahlen & Statistiken	4
3 Rückfälligkeit	6
3.1 Definitionen von Rückfälligkeit	7
3.2 Zahlen & Statistiken	8
4 Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010)	10
4.1 Risk-Need-Responsivity-Modell	10
4.2 Central Eight Risk Factors	12
4.3 Risikofaktoren der Persönlichkeit	14
4.3.1 Vorgeschichte antisozialen und kriminellen Verhaltens	15
4.3.2 Prokriminelle Einstellungen	15
4.3.3 Antisoziales Persönlichkeitsmuster	16
4.3.4 Prokriminelle Verbindungen	16
4.4 Risikofaktoren der äußeren Einflüsse	18
4.4.1 Familie	18
4.4.2 Schule/ Arbeit	19
4.4.3 Freizeit/ Erholung	20
4.4.4 Suchtmittelmissbrauch	21
5 Suchtmittelmissbrauch und dessen Folgen	21
5.1 Alkohol	23
5.2 Drogen	25
5.3 Sucht	27
5.4 Unterbringung nach §64 StGB	29
5.5 General Theory of Crime	30
6 Hypothesen	31
6.1 Die Central Eight Risk Factors nach Andrews & Bonta (2010)	31
6.2 Suchtmittelmissbrauch	35
7 Methodik	37
7.1 Datengrundlage	37
7.2 Operationalisierung	39
7.2.1 Abhängige Variable: Rückfälligkeit	40
7.2.2 Unabhängige Variablen der Risikofaktoren	40

7.2.3	Kontrollvariablen	45
7.3	Stichprobenbeschreibung	45
8	Ergebnisse	50
8.1	Bivariate Analysen	50
8.2	Multivariate Analysen	52
8.2.1	Hypothesen 1-7	53
8.2.2	Hypothese 8	56
8.2.3	Hypothese 9	56
8.2.4	Hypothese 10	57
8.2.5	Hypothese 11	57
8.2.6	Hypothese 12	58
8.3	Befunde zu Rückfälligkeit	58
8.3.1	Zusammenhang mit den einzelnen Risikofaktoren	58
8.3.2	Zusammenhang mit der Anzahl der vorhandenen Risikofaktoren	59
8.3.3	Zusammenhang der Risikofaktoren in Interaktion mit Suchtmittelproblematik..	60
8.3.4	Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch	60
8.4	Methodenkritik	61
9	Schluss	62
10	Literaturverzeichnis	65
11	Eigenständigkeitserklärung	76
12	Anhang	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Alter der Jugendstrafgefangenen zu Haftbeginn in der JSA (eigene Darstellung).....	46
Abbildung 2 Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol/Drogen erkennbar (Fragebogen Fremdeinschätzung (Eigene Darstellung)).	48
Abbildung 3 Rückfallquote nach Rückfallddefinition und Beobachtungszeitraum der JSA Registereitungen (eigene Darstellung).	50
Abbildung 4 Bivariate Analysen - Rückfall und die Risikofaktoren (außer Suchtmittelmissbrauch) (eigene Darstellung).	51
Abbildung 5 Bivariate Analysen - Rückfall und Suchtmittelvariablen. (Eigene Darstellung)	52
Abbildung 6 Logistische Regression der acht Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) (Eigene Darstellung).	55

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht wird zwischen Jugendkriminalität und allgemeiner Kriminalität unterschieden. Die Unterscheidung dieser beiden Formen ist in der speziellen Lebensphase der Jugend sowie der höheren Kriminalitätsbelastung von Personen dieser Altersgruppe begründet. So wird von Jugendkriminalität als ubiquitär und transitorisch berichtet (vgl. Eifler 2011: 160). Das heißt Jugendkriminalität ist ein Phänomen, das fast alle Jugendlichen betrifft und sich meist im Laufe der Zeit von selbst erledigt. Typische „Jugenddelikte“ sind leichtere Straftaten, vor allem aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wie Ladendiebstahl (vgl. Heinz 2006: 17f.).

Die Inhaftierungsquote im Bereich der Jugendkriminalität ist sehr niedrig, da diese – im Bereich des Jugendstrafgesetzes noch verstärkter als im Erwachsenenstrafrecht – als letztes Mittel eingesetzt wird. Die jugendlichen Straftäter*innen, die eine so hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen, dass sie im Jugendstrafvollzug landen, sind in der Regel ebenso Opfer wie Täter (vgl. Dollinger & Schmidt-Semisch 2011: 11). Schwierige Familienverhältnisse bis hin zu Heimaufenthalt, Armut, schulisches Versagen sowie geringe Ausbildungs- und Berufschancen, Verhaltensauffälligkeiten und Drogen- und Alkoholkonsum sind bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden vielfach vorhanden und die (Mit-)Auslöser für kriminelles Handeln (vgl. Naplava 2011: 296). Werden also die Lebensumstände der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt werden, betrachtet, findet sich kaum noch Ubiquität. Der „harte Kern“ besteht aus 5% bis 10% der Täter*innen und ist für rund 40% bis 60% aller Taten in der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich (vgl. Heinz 2008: 358) sowie für 70-80% der schweren Gewalttaten (Tötung, Raub, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung) (vgl. Albrecht 1998). Somit kann das Kriminalitätsaufkommen erheblich reduziert werden, wenn Maßnahmen zur Verhinderung der Straffälligkeit dieser Tätergruppe ergriffen werden (vgl. Blumenstein et al. 1988). Zudem gefährden kriminelle Karrieren die erfolgreiche Entwicklung der Jugend sowie die Integration in die Erwachsenenwelt und erschweren das „Herauswachsen“ aus der Kriminalität (vgl. Naplava 2008: 196).

Aufgrund des transitorischen Charakters von Jugendkriminalität kann keine eindeutige Vorhersage über die Dauer der kriminellen Karrieren der Jugendstrafgefangenen getroffen werden. Da jedoch vorherige Delinquenz der beste Prädiktor für erneute Delinquenz ist, weisen Jugendstrafgefangene eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, immer wieder straffällig zu werden (vgl. ebd.: 197). Auch die Rückfallquoten des Jugendstrafvollzugs zeigen, dass die

Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität in der kleinen Gruppe der Jugendstrafgefangenen nur teilweise bestätigt werden kann. Ebenso Prädiktoren für erneute Straffälligkeit sind Faktoren wie schlechte schulische oder berufliche Leistungen, Kontakt zu delinquenten Personen und Suchtmittelmissbrauch (Bonta & Andrews 2017: 45). Oftmals bedingen sich die einzelnen Faktoren gegenseitig und ein „Teufelskreis“ entsteht.

In der vorliegenden Arbeit soll deshalb untersucht werden, bei welchen Risikofaktoren ein Einfluss auf Rückfälligkeit bestätigt werden kann und wie stark dieser Einfluss ist – mit Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei den Inhaftierten um Jugendliche und Heranwachsende handelt. Dafür werden die *Central Eight Risk Factors* nach Andrews & Bonta (2010) herangezogen. Diese basieren auf dem *Risk-Need-Responsivity-Modell* (RNR-Modell), welches die rehabilitative Behandlung von Straffälligen zum Ziel hat. Die Risikofaktoren beinhalten sowohl Aspekte der Persönlichkeit wie prokriminelles Denken, als auch Faktoren der äußeren Einflüsse wie Suchtmittelmissbrauch. Bevor eine ausführlichere Erläuterung zu Andrews & Bontas Theorien erfolgt, soll in Abschnitt 2 und 3 eine Einführung in die Themenbereiche Jugendkriminalität sowie Rückfälligkeit erfolgen. Auch der aktuelle Forschungsstand wird zu den jeweiligen Bereichen vorgestellt. Hinsichtlich der Jugendkriminalität werden Kenngrößen zu Deliktverteilung sowie Altersverteilung, Haftdauer der Jugendstrafgefangenen thematisiert. Zur Rückfälligkeit werden Rückfallquoten nach verschiedenen Definitionen sowie von unterschiedlichen Jugendstrafanstalten vorgestellt. Im vierten Abschnitt wird auf die theoretische Basis der Arbeit, die *Central Eight Risk Factors* nach Andrews & Bonta (2010), eingegangen. Im nächsten Teil werden die vorhergehenden Erkenntnisse, im Rahmen der Hypothesenerstellung, zusammengeführt. Um die Hypothesen testen zu können, werden in Abschnitt 7 die verwendeten Daten vorgestellt sowie die Operationalisierung durchgeführt und erläutert. Eine Beschreibung der Stichprobe¹ schließt das Kapitel ab. Im achten Abschnitt werden schließlich die Hypothesen mittels bivariater sowie multivariater Analysen getestet und die Ergebnisse der Analysen vorgestellt. Abschließend soll geklärt werden, ob die Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) auch im Jugendstrafvollzug zuverlässige Prädiktoren für Rückfälligkeit darstellen und wie groß der Einfluss von Suchtmittelmissbrauch auf die Rückfälligkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist.

¹ Da die Stichprobe, welche im Rahmen der Datenanalyse verwendet wird, nur männliche Strafgefangene enthält, konzentriert sich diese Studie ausschließlich auf das Verhalten männlicher Jugendlicher. Wird im Rahmen der Arbeit nur die maskuline Form verwendet, sind weibliche und diverse Personen explizit ausgeschlossen. Dies ist vor allem im Rahmen von Statistiken sowie der eigenständig durchgeführten Analysen der Fall. Im Rahmen der Theorie wird auf eine genderneutrale Sprache geachtet.

2 Jugendstraffälligkeit und Jugendstrafvollzug

Gesellschaftliche Regeln und Normen wurden über viele Jahrhunderte entwickelt und befinden sich stetig in Änderungs- und Anpassungsprozessen. Ein angeborenes Verstehen dieser Konventionen gibt es allerdings nicht, da die Gesellschaft sie selbst konstruiert. Entsprechend muss ein junger Mensch im Zuge des Sozialisationsprozesses erst lernen, von der Gesellschaft vorgegebene Regeln zu beachten, sowie kriminelle und abweichende Verhaltensweisen zu vermeiden. Bei der Bewertung einer Straftat gilt entsprechend zu berücksichtigen, ob der/die Täter*in sich darüber bewusst war, dass er/sie etwas Unrechtes tut. Da diese Fähigkeit erst im Laufe der Jugend entwickelt wird, sollte dieser Umstand bei Straffälligen, die sich noch in der Entwicklung befinden, berücksichtigt werden (vgl. Laubenthal & Baier 2006: 1).

Generell gibt es einige Aspekte zur Jugendkriminalität, die in der Fachwelt als allgemein geltend angesehen werden. Die zwei Hauptaspekte der Ubiquität sowie der Episodenhaftigkeit wurden bereits thematisiert (vgl. Eifler 2011: 160). Wird die Kriminalität von Jugendlichen mit der Erwachsener verglichen, zeigt sich außerdem, dass die Straftaten bei Heranwachsenden eher spontan und gruppenbezogen erfolgen und in der Regel keinen allzu großen wirtschaftlichen Schaden anrichten. Auch kann Jugendkriminalität nachweislich nicht erfolgreich mit harten Strafen und Mitteln bekämpft werden. Wird dies getan, steht es mit hohen Rückfallquoten in Verbindung (vgl. Dollinger & Schmidt-Semisch 2011: 11).

2.1 Genese des Jugendstrafrechts in Deutschland

Eine Sonderbehandlung junger Delinquenten lässt sich historisch schon sehr früh beobachten und betraf meist die Strafreife, also bestimmte Altersgrenzen, unter welchen keine Strafe verhängt wurde, sowie eine mildere Bestrafung (vgl. Laubenthal & Baier 2006: 11). Im römischen Recht beispielsweise wurde Kindern unter 7 Jahren die Verantwortlichkeit und folglich damit auch die Strafmündigkeit abgesprochen. Auch im Mittelalter gab es vergleichbare Regeln. So wurde festgelegt, dass *Infantes* unter 7 Jahren eine Einsichtsfähigkeit fehlt und sie daher nicht für eine Straftat bestraft werden dürfen. Bei *Inpuberes* (bis 14 Jahre) wurde je nach Entwicklungsstand und Einsicht ein milderer Urteil verhängt. Auch die Vorschrift einer Begutachtung durch einen Sachverständigen gab es schon zu damaliger Zeit. Die Entwicklung von gesetzlichen Sonderregelungen, die vom allgemeinen Strafrecht abwichen, begann jedoch erst im 19. Jahrhundert. Das erste Jugendgefängnis wurde 1912 in Wittlich eröffnet und darauffolgend wurde in den Jahren 1922/ 1923 schließlich zum ersten Mal ein explizites Sonderstrafrecht für jugendliche Täter*innen festgelegt, welches die §§ 55

bis 57 RStGB ersetzte. Diese beinhalteten bis dahin die speziellen Rechte minderjähriger Straftäter*innen (vgl. ebd.: 11ff.). Auch wenn das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von Beginn an am Erziehungsgedanken ausgerichtet war, so wurde der spezielle Wortlaut „das Verfahren vorrangig am *Erziehungsgedanken* auszurichten“ (§ 2 JGG) erst bei der letzten Reform des JGG im Jahr 2008 aufgenommen. Demnach ist das Ziel eine erneute Straffälligkeit junger Straftäter*innen zu verhindern, während Erziehung dabei das Leitprinzip und eine Orientierungshilfe zur Erreichung dieses Ziels darstellt (vgl. Deutscher Bundestag 2008: 6). In der Umsetzung bedeutet dies, dass Jugendliche und Heranwachsende nach Möglichkeit zu Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt werden (vgl. Duden Recht A-Z 2015).

2.2 Zahlen & Statistiken

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 59 278 Personen rechtskräftig nach Jugendstrafrecht verurteilt, wovon 3 753 eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung erhielten (vgl. Destatis 2019a). Dies entspricht einem Anteil von 6,3% aller Verurteilten. Im Erwachsenenvollzug hingegen erhielten 14,4% der 712 300 rechtskräftig verurteilten Personen als Strafe eine Freiheitsstrafe oder Strafarrest (vgl. Destatis 2019b). Damit ist der Anteil der zu einer freiheitsentziehenden Strafe Verurteilten im Erwachsenenstrafrecht mehr als doppelt so hoch wie im Jugendstrafrecht. Im Jugendstrafrecht spielt außerdem die justizielle Praxis der Verfahrenseinstellung (Diversion) eine große Rolle. So werden die Verfahren von mehr als drei Viertel aller Beschuldigten eingestellt und lediglich ein Viertel erhält eine förmliche Verurteilung und Sanktionierung. Im Erwachsenenstrafrecht wird bei 60% der Beschuldigten das Verfahren eingestellt. Somit zeigt sich, dass es deutliche Unterschiede in den Verurteilungen – gerade zu einer unbedingten Freiheitsstrafe – zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht gibt (vgl. Heinz 2017: 90ff.).

Zum Stichtag des 31.03.2019 befanden sich in Deutschland 3 679 nach Jugendstrafrecht verurteilte Personen in Jugendstrafanstalten und anderen Vollzugsformen (ausgenommen Jugendarrest). 424 der Strafgefangenen waren Jugendliche zwischen 14 bis unter 18 Jahren, 1 748 der Strafgefangenen galten mit 18-21 Jahren als Heranwachsende und weitere 1 507 Inhaftierte waren 21 Jahre oder älter (vgl. Destatis 2020a: 15). Da das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend für die Verurteilung nach Jugendstrafrecht ist, gibt es Inhaftierte, die deutlich älter als 21 Jahre sind (Böttner 2014). Sowohl eine spätere Verurteilung als auch eine lange Strafe können ursächlich für diesen Umstand sein. Grundsätzlich kann eine Jugendstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden. Bei Verbrechen, die der Höchststrafe unterliegen,

beträgt die maximale Jugendstrafe 10 Jahre. Ein Mord (vgl. §211 StGB) kann bei Heranwachsenden mit bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden, Jugendliche erhalten auch hier eine Maximalstrafe von 10 Jahren. Eine Grundvoraussetzung für eine Jugendstrafe ist das Vorhandensein von *schädlichen Neigungen* oder der *Schwere der Schuld*. Nur dann wird davon ausgegangen, dass Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nicht ausreichen (vgl. ebd.). Definiert sind schädliche Neigungen als

„anlagebedingte [oder] durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüsse begründete Mängel der Charakterbildung [...], die den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Mitglied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde“ (BGH 1961).

Für die Feststellung der *Schwere der Schuld* ist die Frage zu stellen inwieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des/der Angeklagten in vorwerfbarer Schuld niederschlagen. Die *Schwere der Schuld* ist nicht abstrakt messbar und wird in der Regel nur bei Kapitalverbrechen oder besonders schweren Taten in Betracht gezogen (Sokolowski 2012). Die Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim (Baden-Württemberg) wurden zu 85% wegen ihrer *schädlichen Neigung* zu einer Jugendstrafe verurteilt. Nur bei 4% wurde alleinig die *Schwere der Schuld* als Begründung angeführt, während in 11% der Fälle beides als Grund für die Verurteilung genannt wurde (vgl. Stelly & Thomas 2018: 19).

Um einen ersten Überblick über den Jugendstrafvollzug zu geben, werden beispielhaft einige Kennzahlen zu Deliktverteilung, Haftdauer und Alter der Inhaftierten aus verschiedenen Jugendstrafvollzugsanstalten sowie einzelnen Bundesländern vorgestellt, deren ausführliche Berichte zur Verfügung standen. Die Hauptdelikte, die in der JVA Adelsheim im Jahr 2018 ausschlaggebend für die Verurteilung zur unbedingten Jugendstrafe waren, zeigen folgendes Bild (vgl. ebd.: 19): Den größten Anteil mit 30,4% zeigte das Delikt Raub, mit 28,8% folgte Körperverletzung und mit 20,9% Diebstahl. Mit jeweils weniger als 10% Anteil folgten absteigend Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (7,8%), Sexualdelikte (5,7%), Betrug/Untreue (3,6%), Tötungsdelikte (1,9%) und Sonstiges (0,9%) (vgl. ebd.: 19). Im hessischen Jugendstrafvollzug waren die Häufigkeit der verschiedenen Delikte des Entlassungsjahrgang 2009 etwas anders verteilt (vgl. Kerner et al. 2014: XVI). Mit 30% dominierte hier das Delikt des Diebstahls, danach folgte mit 25% Körperverletzung und 22% aller Delikte waren als Raub, räuberische Erpressung und Erpressung definiert (vgl. ebd.: XVI). Die Deliktverteilung der Jugendstrafgefangenen 2018 in Rheinland-Pfalz zeichnet erneut ein anderes Bild (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2018: 189). Dort bestand der größte Anteil, mit 24,4%, in Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Danach folgten

Diebstahl/Unterschlagung (18,8 %), Körperverletzung (18%) und Raubdelikte (15,2%) (vgl. ebd.: 189).

Je nach Schwere des Delikts und Anzahl der Straftat(en) werden unterschiedliche Strafmaße verhängt. Das durchschnittliche Strafmaß der Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim bei Zugang im Jahr 2016 lag bei 19 Monaten (vgl. Stelly & Thomas 2018: 21). Eine Jugendstrafe über 2 Jahre erhielten nur knapp 30% der Jugendstrafgefangenen. Unter 1% der Inhaftierten hatte eine Strafe von über 5 Jahren abzusitzen. Die tatsächliche Verweildauer der Inhaftierten lag schlussendlich bei durchschnittlich 11 Monaten. Dabei wird die faktische Haftdauer von Faktoren wie „Nachschlag“ für Straftaten, die erst später verhandelt oder im Jugendstrafvollzug ausgeführt wurden, beeinflusst. Durch vorzeitige Entlassungen wird die Haftdauer hingegen verkürzt. So erfolgten 2016 41% der Entlassungen mit einer Strafaussetzung zur Bewährung und 17% wurden in eine freie Therapieeinrichtung entlassen (vgl. ebd.: 21). Der Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz zeigt ähnliche Ergebnisse (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2018: 178). Die Entlassungsjahrgänge 2011 und 2012 wiesen eine vorgesehene Straflänge von 19,4 und 20,2 Monaten auf, während die tatsächliche Verweildauer bei 13,4 und 14 Monaten lag (vgl. ebd. 178). Der Jahrgang 2009 des hessischen Jugendstrafvollzugs wies eine durchschnittliche Strafzeit von 14,1 Monaten auf (vgl. Kerner et al. 2014: 76).

Das Durchschnittsalter im Jugendstrafvollzug für männliche Gefangene 2016 in Baden-Württemberg bei Zugang lag bei 19,9 Jahren (vgl. Stelly & Thomas 2018: 23). Der Anteil der unter 18-Jährigen bei Zugang 2016 betrug 17,5%, der Anteil der über 21-Jährigen lag bei 31% (vgl. ebd.: 23). Die Studie von Kerner et al. (2014: XIII) zeigt mit 19,7 Jahren bei Zugang (Entlassungsjahrgang 2009) ein ähnliches Durchschnittsalter wie der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Unter 18 Jahre alt waren bei Zugang 14,9% der Häftlinge, bei der Entlassung konnten nur noch 4% dieser Alterskategorie zugeordnet werden (vgl. ebd.: XIII). Im Jugendstrafvollzug Rheinland-Pfalz lag der Anteil der Jugendlichen im Jahr 2018 bei 8,2%, 48% galten als Heranwachsende und 43,8% waren älter als 21 Jahre (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2018: 183).

3 Rückfälligkeit

Laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 21.07.1977, ist oberstes Ziel des Strafens „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“ (BverfG 1977). Doch neben dem Strafzweck der positiven und negativen Generalprävention, stellt auch die negative Individualprävention einen nicht zu

vernachlässigenden Strafzweck dar. Generalprävention bezieht sich auf die Gesellschaft, die positive Form soll das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung stärken, die negative Form soll aus Angst vor Strafen abschrecken (vgl. Ostendorf 2018). Die Individualprävention bezieht sich auf einzelne Personen und hat ebenfalls die Abschreckung zur Vermeidung einer wiederholten Straftat zum Ziel. Die Wirkung des beabsichtigten Strafzwecks ist jedoch umstritten und kriminologisch nicht bewiesen (vgl. Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2006: 665f.). Die Rückfallquoten, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenvollzug, könnten Zweifel an der Wirksamkeit des Strafzwecks der negativen Individualprävention wecken. Dabei spielt jedoch die herangezogene Rückfalldefinition eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Wirksamkeit.

3.1 Definitionen von Rückfälligkeit

Wird sich an bedeutenden Rückfalluntersuchungen orientiert, sowohl aus Deutschland als auch aus anderen Staaten, gibt es drei Rückfalldefinitionen, die sich nach Umfang und Schweregrad unterscheiden (vgl. Kerner et al. 2014: XVII). Bei dieser Dreiteilung erfolgt zuerst eine Orientierung anhand der Verurteilung und in einem zweiten Schritt an der Art der im Urteil gesprochenen Reaktion (vgl. ebd.: 7).

Die erste Rückfalldefinition (RD1) ist sehr weit gefasst und bezieht jegliche erneute Straftatenbegehung mit ein. Sobald nach amtlicher Feststellung ein rechtskräftiges Urteil über mindestens eine weitere begangene Straftat, wobei Art und Schwere der Straftat irrelevant sind, mit einem Schuldspruch gefällt wurde, wird dies als Rückfall gewertet (vgl. ebd.: 8). Bei der zweiten Rückfalldefinition (RD2) werden nur potenziell freiheitsentziehende und freiheitsentziehende Sanktionen berücksichtigt. Das heißt es zählen nur die Urteile, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer bedingten Strafe (Strafaussetzung zur Bewährung) führen (vgl. ebd.: 106).

Die dritte und engste Definition für Rückfälle (RD3) bezieht nur unbedingte Strafen, das bedeutet Freiheitsstrafen, ein (vgl. ebd.: 9). Eine Verurteilung wird nur dann als Rückfall gewertet, wenn der/die Angeklagte erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Beispielhaft sollen Rückfallquoten der Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzugs (vgl. ebd.) genannt werden, um die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rückfalldefinitionen zu verdeutlichen. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entlassung. Aus der Gruppe der Verurteilten, die im Jahr 2009 entlassen wurden, wurden 73,2% in dem Sinne wieder rückfällig, dass sie mindestens eine neue Verurteilung erhalten hatten, einschließlich etwaiger Verurteilungen wegen kleiner Delikte wie Schwarzfahren oder

Ladendiebstahl. Dieser Anteil lässt sich der ersten, am weitesten gefassten, Rückfalldefinition zuordnen. Werden nur Straftaten berücksichtigt, die in einer Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe resultierten, wurden 51,6% der Gruppe aus dem Jahr 2009 als rückfällig geworden definiert (RD2). 29,7% der Gruppe wurde nach Rückfalldefinition 3 rückfällig, das heißt gegen knapp 30% wurde mindestens eine unbedingte Jugendstrafe bzw., des Alters wegen, eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt (vgl. ebd.: XVII).

3.2 Zahlen & Statistiken

Überall und gerne werden die hohen Rückfallquoten im Rahmen des Jugendstrafvollzugs thematisiert. Dabei finden sich Angaben von etwa 30% (vgl. Hartenstein et al. 2020: 1) bis zu 78% (vgl. Gundel 2013: 247), die rückfällig werden. Wie im vorangegangenen Kapitel schon erläutert, ergeben sich auch durch die verschiedenen Rückfalldefinitionen unterschiedliche Werte. Um für ein klareres Bild zu sorgen, sollen im Folgenden deshalb einige, zum Teil vielfach belegte, kriminologische Erkenntnisse sowie weitere Kennzahlen zu Rückfälligkeit, hauptsächlich in Bezug auf den Jugendstrafvollzug, vorgestellt werden.

Als erstes soll das Strafmaß und dessen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit betrachtet werden. Generell lässt sich sagen, dass mit steigender Strafe das Rückfallrisiko steigt. Wurde ein Verfahren nach § 45 JGG folgenlos eingestellt, lag die Rückfallrate bei 28% (vgl. Meier 2018: 646f.). Wurde sie erst nach Anklageerhebung durch das Gericht eingestellt, stieg die Rückfallrate auf 35%. Eine Verurteilung mit Verhängung von Jugendarrest resultierte in einer Rückfallrate von 61% (vgl. ebd.: 646f.). Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Urteile das von vornherein prognostische Ausgangsrisiko der betreffenden Tätergruppe widerspiegeln und entsprechend bei härteren Strafen auch höhere Rückfallraten zu erwarten sind (vgl. ebd.: 653). Auch bei Jehle et al. (2016: 183) zeigten sich im Jahr 2010 nach Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG mit 38% und bei Verhängung einer Geldstrafe mit 30% die niedrigsten Rückfallraten, während die Rückfallraten von Jugendarrest (67%) und von Jugendstrafe ohne Bewährung (70%) am höchsten lagen.

Als zweites soll ein international bekanntes Phänomen, das unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem auftritt, betrachtet werden. Dieses betrifft den Zeitverlauf der Rückfälle. Ein Großteil der Rückfälle findet schon in der Anfangszeit nach der Entlassung statt. Kaiser (1996: 525) stellte als „Generalbefund“ internationaler Rückfallstudien fest, dass „nahezu unabhängig von der Art der Straftat und Strafverfolgung [...] der Rückfall bei mehr als der Hälfte der überhaupt rückfälligen Täter innerhalb von sechs Monaten nach der Strafverbüßung [erfolgt]“ (Kaiser 1996: 525). Generell lässt sich in den ersten zwölf Monaten nach Entlassung ein nahezu

linearer Anstieg der Rückfälle beobachten, danach flacht die Kurve ab (vgl. Kerner et al. 2014: VXIII). In der Rückfallstudie von Kerner et al. (2014: VXIII) über die Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 des hessischen Jugendstrafvollzugs zeigte sich innerhalb der ersten 3 Monate eine Rückfallrate von 24% (2009), sowie rund 23% (2003 und 2006). Nach einem halben Jahr waren insgesamt 40,6% (2009), 39% (2006) und 36,1% (2003) rückfällig geworden (vgl. ebd.: VXIII). Auch eine Evaluation des Jugendstrafvollzugs Baden-Württembergs der Entlassungsjahrgänge 2012 zeigt ähnliche Werte: 17% wurden innerhalb der ersten 3 Monate erneut straffällig, nach 6 Monaten waren es 39% und innerhalb des ersten Jahres wurde bei 59% eine erneute Straftat registriert (vgl. Stelly & Thomas 2018: 83). Diese Befunde zeigen nicht so hohe Werte wie die Ergebnisse von Kaiser (1996), weisen aber in dieselbe Richtung wie vorangegangene Studien.

Ein weiterer Faktor der nachweislich einen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat, ist das Alter. Je niedriger das Alter einer Person, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person nach Entlassung aus dem Gefängnis rückfällig wird. Die Rückfallrate sinkt also kontinuierlich mit dem Alter. So werden beispielsweise von den unter 30-Jährigen, deren Bezugsentscheidung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung war, 47% im Sinne der ersten Rückfalldefinition rückfällig, von den über 60-Jährigen sind es nur 32%. Die höchste Rückfallrate findet sich bei den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, mit 69% (vgl. Jehle et al. 2016: 47ff). Dieses Phänomen zeigt sich sogar schon innerhalb des Jugendstrafvollzugs. Wird der Jahrgang 2009 aus der Studie von Kerner et al. (2014: XIX) betrachtet, zeigt sich, dass 50% der 14-17-Jährigen innerhalb von 3 Jahren erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. In der Gruppe der 21-23-Jährigen war dieser Anteil mit 23% weniger als halb so groß. Und auch Stelly & Thomas (2018: 83) stellen fest, dass mehr als zwei Drittel (68%) der unter 18-Jährigen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraums wieder im Strafvollzug landeten, während dieser Anteil bei den 18-20-Jährigen bei nur 38% und bei den über 21-Jährigen mit 30% sogar unter einem Drittel lag. Bei allen vorangegangenen Beispielen wurde die dritte Rückfalldefinition zu Grunde gelegt, auch bezeichnet als „Wiederinhaftierungsquote“ (vgl. ebd.: 82).

Auch die Anzahl der Vorstrafen steht in Zusammenhang mit der Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg (vgl. ebd.: 18) zeigte, dass ein Jugendstrafgefangener durchschnittlich 2,8 Vorsanktionen aufweist. Werden auch Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG² hinzugezählt, so steigt die Anzahl der

² **Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion):** Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden,

durchschnittlichen Vorsanktionen auf 3,9. Bei Kerner et al. (2014: XV) zeigen sich mit durchschnittlich 3,8 (2003), 4 (2006) und 4,6 (2009) Urteilen vergleichbare Werte. 23% der Jugendstrafgefangenen sind „Wiederkehrer“ und waren schon zuvor im Jugendstrafvollzug, 28% waren davor bereits im Jugendarrest. Weitere 45% sind vorher mindestens einmal zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden und nur 10% der Jugendstrafgefangenen weisen keine strafrechtliche Vorgeschichte (in Deutschland) auf (vgl. Stelly & Thomas 2018: 18). Mit Anzahl und Sanktionsschwere früherer Verurteilungen steigt die Rückfallrate (vgl. Jehle et al. 2016: 15; Böhm 1996: 274). Auch Kerner et al. (2014) stellen fest, dass „Erstbestrafte [...] in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig [werden] als Vorbelastete (mit erzieherischen Sanktionen) und erst recht Vorbestrafte (mit Kriminalstrafmaßnahmen)“ (vgl. Kerner et al. 2014: XIX).

Ein weiterer beeinflussender Faktor ist das Geschlecht. Studien zufolge werden Männer häufiger rückfällig als Frauen (vgl. Kerner et al. 2014; Jehle et al. 2016; Meier 2018). Da in dieser Arbeit jedoch ausschließlich männliche Strafgefangene betrachtet werden, ist der Faktor des Geschlechts nur der Vollständigkeit halber aufgeführt und wird nicht ausführlicher thematisiert.

4 Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010)

Die Haupttheorie dieser Arbeit, das Modell der *Central Eight Risk Factors*, stammt von dem Psychologen und Kriminologen Donald A. Andrews und dem Psychologen James Bonta. Sie haben acht Risikofaktoren identifiziert, welche in der Lage sein sollen, Rückfälligkeit vorherzusagen. Die Theorie der *Central Eight Risk Factors* entstammt dem RNR-Modell, welches von Andrews, Bonta und Gendreau entwickelt wurde (Ward et al. 2007: 209). Im Folgenden soll zuerst das RNR-Modell erläutert werden, danach wird die Haupttheorie mit ihren einzelnen Risikofaktoren vorgestellt und erklärt.

4.1 Risk-Need-Responsivity-Modell

Das RNR-Modell ist in der aktuellen Diskussion eines der einflussreichsten und meistdiskutierten Modelle zur Rehabilitation von Straftäter*innen (vgl. Andrews et al. 1990; Schmidt 2019: 211). Es vereint differentiell-psychologische Ansätze mit Ansätzen der sozialen Lerntheorie und bietet damit einen theoretischen Rahmen, um die zentralen Faktoren, die

wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist.

kriminelles Verhalten bedingen, zu erklären und um Prinzipien vorzustellen, die zu einer Reduktion kriminellen Verhaltens führen (vgl. Polashek 2012). Das Modell beschreibt allgemeine Rahmenbedingungen, deren Umsetzung wesentlich zu einer erfolgreichen Straftäter*innenrehabilitation, im Sinne abnehmender Rückfälle, beitragen soll (vgl. Schmidt 2019: 211).

Geschichtlich betrachtet stellt die Entwicklung des RNR-Modells eine Reaktion auf die „*Nothing Works*“-Debatte dar, die durch eine Übersichtsarbeit von Martinson (1974) zur Effektivität von Straftäter*innenbehandlung entstanden ist. Seine Ergebnisse zeigten auf, dass es keine empirisch robusten Belege für eine Effektivität in der Straftäter*innenrehabilitation gäbe, sodass schnell der „*Nothing Works*“-Gedanke aufkam und populär wurde. Eine große Streuung innerhalb der Befunde deutete darauf hin, dass es Aufklärung bedarf, welche Bedingungen wirksame von nicht wirksamen Rehabilitationsprogrammen unterscheiden (vgl. Bonta & Andrews 2017: 225ff.).

Im Zuge der Metaanalysen kristallisierten sich drei zentrale Rehabilitationsprinzipien heraus, die ausschlaggebend für erfolgreiche Programme waren (vgl. Andrews et al. 1990). Das Risikoprinzip (*risk principle*) verlangt, dass das Rückfallrisiko eines Straftäters/einer Straftäterin über die Intensität der Rehabilitationsbemühungen entscheidet. So sollen Straftäter*innen, die ein hohes oder mittleres Rückfallrisiko aufweisen, stärker in Rehabilitationsprogramme eingebunden werden als Straftäter*innen deren Rückfallrisiko als gering eingestuft wird. Das Bedürfnisprinzip (*need principle*) fordert, dass die Straftäter*innen hinsichtlich ursächlicher Faktoren, die zur Strafbegehung beigetragen haben, behandelt werden. Grundsätzliche Verhaltensweisen, die Straffälligkeit bedingen, werden von Andrews & Bonta (2010) als kriminogene Bedürfnisse (*criminogenic needs*) bezeichnet. Diese umfassen kausale Faktoren, die ursächlich für kriminelles Verhalten sind. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um dynamische, also veränderbare Faktoren handelt. Zudem muss empirisch validiert sein, dass es sich um Risikofaktoren handelt und dass diese bei entsprechendem Straftäter auch vorhanden sind. Aus diesem Bedürfnisprinzip und den daraus resultierenden *criminogenic needs* heraus haben Andrews & Bonta (2010) die acht Risikofaktoren identifiziert, die die Theorie der *Central Eight Risk Factors* bilden. Das Ansprechbarkeitsprinzip (*responsivity principle*) ist das letzte der drei Rehabilitationsprinzipien. Es besagt, dass die Rehabilitationsbemühungen entsprechend den Persönlichkeitseigenschaften des Straftäters/der Straftäterin angewendet werden müssen, da die Qualität der therapeutischen Beziehung einen substanziellen Anteil am Therapieerfolg hat (vgl. Flückiger et al. 2012).

Um Rückfallrisiko und Behandlungsbedarf zu identifizieren, wurde das, spezifisch für das RNR-Modell entwickelte, *Level of Service Inventory-Revised* (LSI-R) eingeführt, um die *Central Eight Risk Factors* zu erfassen (vgl. Andrews & Bonta 1995). Die Checkliste des LSI-R wurde in den frühen 1980er Jahren von Andrews (1982) entwickelt. Er begann, aus der Theorie des sozialen Lernens, der Persönlichkeitstheorie und empirischer Forschung eine Liste von Risiko- und Bedarfsfaktoren zu erstellen, die gemeinsame Merkmale von Straftäter*innen enthielt. Nach einer empirischen Überprüfung wurde die Checkliste als *Level of Supervision Inventory-VI* (LSI-VI) mit 54 Items eingeführt. Dabei werden unterschiedliche Aspekte wie Delinquenz, Schule, Beruf, persönliche Beziehungen, Substanzkonsum sowohl in Bezug auf die Vorgeschichte als auch auf den aktuellen Status abgefragt. Nachdem das LSI-VI validiert wurde, da es starke Korrelationen mit Rückfälligkeit zeigte, wurde die Forschung intensiviert und die bis heute genutzte Version das LSI-R veröffentlicht (vgl. Andrews & Bonta 1995). Heute gilt das LSI-R als eines der am besten erforschten und am weitesten verbreiteten Täterbeurteilungsinstrumente der Welt (vgl. Andrews et al. 2010). Als Erweiterung wurde das *Youth Level Of Service/Case Management Inventory* (YLSI) von Hoge & Andrews (1996) speziell für jugendliche Straftäter*innen entwickelt, welches 42 Items enthält. Es berücksichtigt, neben den statischen und dynamischen Items, zusätzlich die psychosoziale Entwicklungsstufe, die Jugendliche durchlaufen (vgl. Bonta & Wormith 2013: 13).

Empirisch konnte sich das RNR-Modell bewähren. Diverse Meta-Analysen zu verschiedenen Zielgruppen zeigen, dass Rehabilitationsprogramme, die die RNR-Prinzipien umsetzen, erfolgreicher sind als Programme, die dies nicht tun (vgl. Wormith & Zidenberg 2018; Schmidt 2019). Kritiker*innen hingegen bemängeln, dass der RNR-Ansatz einen zu starken Fokus auf Defizite und die Vermeidung von Risikofaktoren legt, anstatt Stärken von Straftäter*innen zu identifizieren und einzubringen. Auch die mangelnde Spezifität zur Umsetzung der Prinzipien, gerade in Bezug auf das Ansprechbarkeitsprinzip, wird kritisiert (vgl. Polashek 2012).

4.2 Central Eight Risk Factors

Die acht Risikofaktoren, die Andrews & Bonta (2010) mit Hilfe ihres RNR-Modells identifiziert haben, können herangezogen werden, um die Risiken einer erneuten Straffälligkeit im Sinne einer Kriminalprognose einzuschätzen. Durch die Identifikation der kriminogenen Faktoren können Ansatzpunkte für etwaige Interventionen abgeleitet und die passende Behandlungsart gewählt werden (vgl. Schmidt 2018: 14).

Diese acht Risikofaktoren sollen im Folgenden vorgestellt und erläutert werden. Ein zentraler Aspekt der Faktoren ist, wie zuvor schon erwähnt, die Dynamik, die sieben der acht Risikofaktoren aufweisen. Das bedeutet, dass die Risikofaktoren änderbar sind und entsprechend auch Maßnahmen getroffen werden können, die dazu beitragen, die Rückfallwahrscheinlichkeit einer Person zu mindern. Ursprünglich wurden die *Central Eight Risk Factors* nochmals in *Big Four Risk Factors* und *Moderate Four Risk Factors* unterteilt. Die *Big Four* beinhalten Risikofaktoren, die die Persönlichkeit des/der Straffälligen charakterisieren. Bonta & Andrews (2017: 44) stuften diese als relevanter für die Rückfälligkeit ein, da sie in ersten Studien einen stärkeren Zusammenhang aufzeigten. Die *Moderate Four* beschäftigen sich mehr mit äußeren Einflüssen und der Umwelt des Straftäters/der Straftäterin. Nachdem jedoch eine Vielzahl von Studien (vgl. Olver et al. 2014; Grieger & Hosser 2014; Bonta et al. 2014; Gutierrez et al. 2013; Wooditch et al. 2014) sowohl im Bereich der *Big Four* als auch der *Moderate Four* Risikofaktoren starke Zusammenhänge aufwiesen, erklärte Bonta in der Neuauflage 2017 (vgl. Bonta & Andrews 2017: 44), dass die Klassifizierung als aufgehoben angesehen werden solle.

Auch im Rahmen anderer Kriminalitätstheorien tauchen die von Andrews & Bonta (2010) definierten Risikofaktoren in Teilen auf. Agnew (2005) beispielsweise nennt in seiner „*General Strain Theory*“ fünf Lebensbereiche als Grundlage für Kriminalität. Diese bestehen aus den personellen Merkmalen, Familie, Schule, Freunden und Arbeit. Laut Agnew (2005: 150f.) beeinflussen sich diese Lebensbereiche gegenseitig, wobei Stärke und Effekte der Beeinflussung im Laufe des Lebens variieren. Agnew nimmt an, dass kriminelle Personen ungeordnete Leben haben. Schon in Jugendjahren lässt sich eine erhöhte Reizbarkeit und niedrige Selbstkontrolle feststellen. Mit den Eltern wird wenig Zeit verbracht und die Schule wird nicht gerne besucht, was in schlechten Noten resultiert. Stattdessen wird viel Zeit in einem delinquenten Freundeskreis mit unbeaufsichtigten Aktivitäten verbracht (vgl. ebd.: 65). Gerade die geringe Selbstkontrolle und die hohe Reizbarkeit sorgen laut Andrew (2005: 70) dafür, dass diese Personen geneigt sind, negative Ereignisse in ihrem Umfeld so zu interpretieren, dass diese förderlich auf die Kriminalität wirken. Auch Brachaus et al. (2016: 239f.) beschreiben die Probleme von jungen Straftäter*innen mit der Nennung familiärer Probleme, finanzieller Notlagen, sozialer Randständigkeit bis hin zu sozialer Exklusion, ungünstiger Wohnsituation, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf, subjektiver und objektiver Chancen- und Perspektivlosigkeit, sowie Gewalterfahrungen und Suchtproblemen. Auch wenn von Brachaus et. al (2016) die Indikatoren nicht so strukturiert benannt werden wie von Andrews & Bonta

(2010) oder Agnew (2005) wird deutlich, dass es klare Überschneidungen in den, die Kriminalität bedingenden, Einflussfaktoren gibt.

Grieger (2015: 13) betont, wie wichtig es ist, zwischen Risikofaktoren für Straffälligkeit und Risikofaktoren für Rückfälligkeit zu unterscheiden. Rückfälligkeit stellt eine besondere Form der Straffälligkeit dar, da sie nur von Personen begangen werden kann, die schon straffällig geworden sind. Merkmale gelten dann als Risikofaktoren für Straffälligkeit, wenn Mitglieder der Allgemeinbevölkerung, die eines oder mehrere dieser Merkmale aufweisen, ein höheres Risiko haben, straffällig zu werden als Personen, die diese(s) Merkmal(e) nicht aufweisen. Im Gegensatz dazu liegt bei den Risikofaktoren für Rückfälligkeit eine andere Referenzgruppe vor. Nicht die Allgemeinbevölkerung gilt als Vergleichsgruppe, sondern die Gruppe der Straftäter*innen. Dies führt statistisch gesehen zu Varianzeinschränkungen, da Risikofaktoren für Straffälligkeit in einer Population aus Straftäter*innen anders verteilt sind als im Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. ebd.: 13ff). Generell sind es im Wesentlichen die gleichen Faktoren, die Kriminalität und auch erneute Kriminalität bedingen. Allerdings ist es wichtig zu berücksichtigen, dass Risikofaktoren eine unterschiedliche Vorhersagekraft und Einflusstärke bei Beginn versus Aufrechterhaltung von kriminellen Karrieren aufweisen können (vgl. Heilbrun et al. 2005). Beispielhaft nennt Grieger, dass in ihrer Studie zu Jugendstrafvollzug und Rückfallwahrscheinlichkeit 94% eine Störung des Sozialverhaltens und über die Hälfte Diagnosekriterien für ADHS in der Kindheit aufweisen (vgl. Grieger 2015: 15). Obwohl diese hohen Prävalenzen als Indiz für einen Zusammenhang zwischen dieser Störung und Delinquenz gewertet werden könnten, schwächen sie die Vorhersagekraft für Rückfälligkeit (vgl. ebd.: 15). Im folgenden Kapitel sollen die einzelnen Risikofaktoren dargestellt und erläutert werden.

4.3 Risikofaktoren der Persönlichkeit

Wie in Abschnitt 4.2 erläutert, wurde die Klassifizierung der *Central Eight Risk Factors* im Rahmen der Neuauflage 2017 aufgehoben. Die Unterteilung der vier Risikofaktoren der Persönlichkeit (*Big Four*) und der vier Risikofaktoren der äußeren Einflüsse (*Moderate Four*) erfolgt jedoch weiterhin. Dies beinhaltet jedoch keine Klassifizierung der Gruppen sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit. Eine Einführung in die passenden Indikatoren der einzelnen Faktoren erfolgt dann im Zuge der Operationalisierung.

4.3.1 Vorgeschichte antisozialen und kriminellen Verhaltens

Eine kriminelle Vorgeschichte beinhaltet eine frühe Beteiligung an einer Reihe von kriminellen Aktivitäten. Es herrscht sowohl eine gewisse Vielfalt innerhalb der Art des kriminellen Handelns als auch innerhalb der Tatumgebungen. Dabei hat, laut Andrews & Bonta (2010) nicht die Schwere der aktuellen Tat einen Einfluss auf das Risiko einer erneuten Straftat, sondern der frühe Einstieg in Kriminalität, eine umfangreiche Vorgeschichte und eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte. Weist eine Person eine kurze oder kaum vorhandene kriminelle Vorgeschichte auf, so deutet dies darauf hin, dass kriminelle Handlungen nur minimal zu einer prokriminellen Einstellung beigetragen haben. Da prokriminelle Denkstile ebenfalls einen Risikofaktor darstellen, ist dieser durch wenig kriminelle Erfahrungen als geringer einzuschätzen. Die besten Indikatoren für eine kriminelle Vorgeschichte stellen Verhaftungen in jungen Jahren, eine große Anzahl von Vorstrafen sowie generelle Regelverstöße dar. Wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, stellt die kriminelle und antisoziale Vorgeschichte den einzigen nicht-dynamischen Risikofaktor dar. Doch auch wenn die kriminelle Vorgeschichte unabänderlich ist, können zeitlich gesetzte Zwischenziele ein geeignetes Mittel für den Aufbau neuer, nicht krimineller Verhaltensweisen sowie den Aufbau von Selbstwirksamkeit sein, welche die Rehabilitation unterstützen (vgl. Bonta & Andrews 2017: 45f.).

4.3.2 Prokriminelle Einstellungen

Einstellungen an sich sind bewertende Gedanken in Bezug auf Dinge, Personen oder Handlungen. Auch wenn Einstellungen nicht sichtbar sind, können sie aus dem Verhalten einer anderen Person geschlussfolgert werden. Prokriminelle Einstellungen sind also generell Gedanken, Gefühle und Überzeugungen, welche kriminelle Verhaltensweisen befürworten und beschönigen. Findet ein Individuum es nicht verwerflich Steuern zu hinterziehen oder ist der Meinung, dass es legitim ist eine Person zu schlagen, wenn diese einen beleidigt, ist es wahrscheinlicher, dass er/sie diese Handlungen ausführt. Damit beinhalten prokriminelle Einstellungen risikofördernde Denkstile, welche eine Rückfälligkeit wahrscheinlicher machen. Es gibt zwei unterschiedliche Ansätze wie Einstellungen entstehen, die auch relevant für kriminelles Verhalten sind. Der erste Ansatz sieht ein Scheitern in der Entwicklung eines Gewissens und moralischer Grundwerte, was im Laufe der Kindheit passiert. Der zweite Ansatz sieht die Entstehung von prokriminellen Einstellungen im Rahmen des sozialen Lernens. Das Formen der Einstellung findet direkt durch das soziale Umfeld wie Familie, Bekannte, Schule oder Arbeit statt (vgl. ebd.: 123ff.). Personen, die prokriminelle Einstellungen aufweisen,

identifizieren sich häufig mit Kriminellen und weisen negative Überzeugungen gegenüber dem Gesetz und Justizsystem auf. Eine Rationalisierung der Verbrechen, wie die Rechtfertigung, dass das Opfer es verdient hätte, stellen ebenfalls ein Mechanismus dar und deuten gleichzeitig auf antisoziale Persönlichkeitsmuster hin (vgl. ebd.: 45). Empirisch betrachtet stellen prokriminelle Einstellungen einen der besten Prädiktoren für kriminelles Handeln dar, was durch verschiedene Meta-Analysen gezeigt werden konnte (vgl. ebd.: 129). Da prokriminelle Einstellungen ein dynamischer Faktor sind, gilt es die prokriminellen Einstellungen zu reduzieren und in prosoziale Denkstile zu transformieren (vgl. ebd.: 45).

4.3.3 Antisoziales Persönlichkeitsmuster

Das antisoziale Persönlichkeitsmuster beinhaltet zwei, voneinander unabhängige, Dimensionen: Schwache Selbstkontrolle und einen Mangel an Planung. Entsprechend sind Personen mit einer antisozialen Persönlichkeit oftmals anmaßend, abenteuerlustig, fordern eine direkte Befriedigung ihrer Bedürfnisse und sind im Allgemeinen häufig in Ärger verwickelt. Dieser beschränkt sich nicht auf ein Opfer oder eine bestimmte Situation, sondern ist vielseitig und variiert. Auch eine ständige Aggressivität, mangelnde Empathie und Rücksichtslosigkeit zeichnen Personen mit antisozialem Charakter aus (vgl. ebd.: 88). Die höchste Korrelation mit einer antisozialen Persönlichkeit zeigen Impulsivität und Neurotizismus, das heißt eine emotionale Labilität (vgl. Eysenck 1977). Moffit (1994: 24) geht davon aus, dass antisoziales Verhalten schon in der Kindheit beginnt und durch Gehirnschädigungen, Ernährungsmangel, erlebte Misshandlungen, Überaktivität, mangelnde Impulskontrolle usw. entstehen kann. Dauernde Konflikte mit den Eltern sowie Ablehnungsverhalten der sozialen Umwelt machen es fast unmöglich, prosoziale Verhaltensweisen und Fähigkeiten zu entwickeln.

Die Erhöhung der Selbstkontrolle sowie von Problemlösungsfähigkeiten und Empathie sind Möglichkeiten einem antisozialen Persönlichkeitsmuster entgegenzuwirken (vgl. Bonta & Andrews 2017: 45f.).

4.3.4 Prokriminelle Verbindungen

Der Risikofaktor der prokriminellen Verbindungen beinhaltet sowohl den Kontakt mit prokriminellen Anderen als auch eine relative Isolation von prosozialen Anderen (vgl. ebd.: 45). Gleichzeitig stehen prokriminelle Verbindungen in direktem Zusammenhang mit prokriminellen Einstellungen. Viele kriminalitätsfördernde Einstellungen werden in Gemeinschaft mit anderen Kriminellen erlernt und aufrechterhalten und üben eine direkte

Kontrolle über die Entscheidung aus, sich antisozial zu verhalten (vgl. ebd.: 114). Gerade bei Jugendlichen, die sich noch in Sozialisationsprozessen befinden, spielt die Peergroup eine wichtige Rolle als Orientierung gebender und stabilisierender Faktor. Sie bietet den Freiraum, neue Dinge auszuprobieren, die allein nicht erprobt würden und hilft in Bezug auf Identitätsbildung, Lebensstile und Bestätigung der Selbstdarstellung hilft. Sie kann also eine wichtige Stützfunktion haben, kann aber, aufgrund des großen Einflusses die sie hat, auch einen negativen Einfluss ausüben (vgl. Oerter & Montada 2008: 321ff). Nach Agnew (2005: 78) verbringen gerade Jugendliche viel Zeit mit unstrukturierten und unbeaufsichtigten Aktivitäten. Entsprechend treten Individuen eher mit Kriminalität in Kontakt, wenn Freund*innen delinquentes Verhalten zeigen. Durch den Kontakt mit delinquenten Freund*innen sinkt die Angst vor externen Sanktionen und Bedenken gegen Kriminalität werden reduziert (vgl. Piquero & Pogarsky 2002). Auch stellen kriminelle Gruppen eine, zumindest kurzfristige, Möglichkeit dar, individuelle Spannungen und Belastungen zu lösen. Fehlender Respekt und ein familiäres Zusammenhörigkeitsgefühl werden durch die Mitgliedschaft in einer kriminellen Gruppe kompensiert. Da diese Mitgliedschaft langfristig jedoch neue Probleme, zum Beispiel mit Familie oder Beruf, erzeugt, sind die positiven Effekte für das Individuum in der Regel nicht von Dauer (vgl. Agnew 2006: 45). Gerade bei Jugendlichen spielt zudem der Wunsch nach Autonomie eine Rolle beim Beitritt krimineller Gruppen. Durch die Mitgliedschaft erreichen sie eine Selbstbestimmtheit, die sonst Erwachsenen vorbehalten ist. Zum einen können sie durch delinquentes Verhalten, wie Drogenverkauf und Diebstahl, finanzielle Ziele erreichen, die für Jugendliche unter normalen Umständen nicht erreichbar sind (vgl. Cloward & Ohlin 1960). Zum anderen werden erwachsene Verhaltensweisen, wie der Konsum von Alkohol, nachgeahmt (vgl. Moffit 1993).

Auch das Zusammenspiel von elterlichen, familiären Kontakten und Peergroup-Kontakten ist entscheidend. Wer angibt gute Elternbeziehungen zu haben, fühlt sich akzeptiert, zeigt soziales Interesse und besitzt soziale Selbstwirksamkeit. Sind die Elternbeziehungen ungenügend, mangelt es eher an sozialem Interesse, Selbstwirksamkeit und prosozialem Verhalten (vgl. Oerter & Montada 2008: 328). Damit steigt das Bedürfnis, sich Anerkennung innerhalb der Peergroup zu verschaffen, was unter anderem die Wahrscheinlichkeit für gewalttätiges Verhalten erhöht (vgl. Raithel 2004: 44).

Eine Studie des Kriminologischen Dienstes (vgl. Hartenstein et al. 2019: 6) zu den Jugendstrafgefangenen in Sachsen ergab, dass 40,2% der Jugendstrafgefangenen angaben nach der Entlassung vor allem mit Freund*innen zu tun zu haben, die Alkohol und Drogen konsumieren. Auch gab fast ein Drittel (32,9%) an, dass sie voraussichtlich eher mit

Freund*innen in Kontakt sein werden, die Straftaten begehen. Diese Angaben zeigen, dass sogar die Einschätzung der Jugendlichen selbst oft problematisch sind, da sie häufig nicht das Ziel haben, ihre delinquenten Kontakte einzustellen (vgl. ebd. 2019: 6).

Um den Risikofaktor zu eliminieren, muss jedoch das Ziel sein, prokriminelle Kontakte zu reduzieren und gleichzeitig eine stärkere Einbindung in prosoziale Verbindungen zu erzielen (vgl. Bonta & Andrews 2017: 45).

4.4 Risikofaktoren der äußeren Einflüsse

Die zweite Gruppe der *Central Eight Risk Factors* besteht aus äußeren Einflüssen, die ebenfalls dynamisch sind und die es im Rahmen von Rehabilitationsbemühungen zu ändern gilt. Der Risikofaktor des Suchtmittelmissbrauchs, welcher in der vorliegenden Arbeit intensiver betrachtet werden soll, befindet sich in dieser Gruppe.

4.4.1 Familie

Die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen im Umfeld des/der Straffälligen stellt den entscheidenden Faktor in der Beurteilung dieses Risikofaktors dar. Dabei kann es sich sowohl um die Beziehung von Eltern und Kind sowie zwischen (Ehe-)Partnern handeln. In Bezug auf Elternbeziehungen sind die Verhaltenserwartungen und – regeln in Bezug auf kriminelles Verhalten, einschließlich Überwachung, Aufsicht und Disziplinarmaßnahmen entscheidend (vgl. ebd.: 45). Agnew (2005: 70) betont, dass eine negative Bindung zwischen Kindern und Eltern, eine schlechte Aufsicht und Disziplinierung sowie familiäre Konflikte und Missbrauch delinquenzfördernd sind. Eine Befragung von rund 2000 männlichen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug, die zum ersten Mal eine Straftat verbüßten, ergab, dass 45,5% dieser jungen Männer mindestens einen Heimaufenthalt erlebt hatten. Innerhalb dieser Gruppe waren 45% mehr als einmal in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht (vgl. Enzmann & Greve 2001). Gute Beziehungen zu den Eltern hingegen zeigen eine schützende Wirkung. Ein vertrauensvolles Verhältnis, die Ablehnung von Gewalt durch die Eltern, Interesse am (Schul-)Alltag und gemeinsame Unternehmungen sind ebenfalls von Vorteil (vgl. Boxberg 2018: 57). Sampson & Laub (2005) heben die Bedeutung von Familie und allgemein sozialen Kontakten hervor, indem sie annehmen, dass soziale Bindungen und soziales Kapital Voraussetzungen für eine bewusste Entscheidung gegen weitere Straftaten sind, da ihr subjektiver Nutzen den des kriminellen Handelns übersteigt.

Um eine Reduktion des Risikofaktors zu erreichen, sollten bestehende Beziehungen positiv verstärkt werden, sowie Aufsicht und Kontrolle intensiviert werden (vgl. Bonta & Andrews 2017: 45).

4.4.2 Schule/ Arbeit

Im Bereich der Schule und Arbeit spielen sowohl zwischenmenschliche Beziehungen und Interaktionen, sowie die direkten Erfolge einer Tätigkeit eine tragende Rolle (vgl. ebd.: 45). Schulische Bildung ist heutzutage für einen erfolgreichen Übergang ins Berufsleben unabdingbar. Entsprechend hilfreich ist ein qualifizierender Schulabschluss im Zuge der Legalbewährung (vgl. Gundel 2013: 249). Förderlich für eine nicht deviante Entwicklung ist ein positives Schulklima, in dem Schüler*innen motiviert und unterstützt werden, sowie möglichst hohe Bildung und gute Noten erzielen. Ebenfalls positiv äußern sich eine Bindung zur Schule und klare Regeln im Klassenraum (vgl. Boxberg 2018: 57). Auch Agnew (2005: 75f.) erklärt, dass negative schulische Erfahrungen, negative Beziehungen zu Lehrer*innen und schlechte akademische Leistungen kriminelles Verhalten bedingen können. Ein beträchtlicher Anteil der Jugendstrafgefangenen verfügt bei Haftantritt weder über einen Schulabschluss noch über eine Berufsausbildung. Eine Evaluierung des JSA Regis-Breitingen (vgl. Hartenstein 2014: 2) zeigt, dass 62,2% der Inhaftierten im Jahr 2014 keinen Schulabschluss hatten. 91,5% konnten ebenfalls keine formale berufliche Qualifikation vorweisen (vgl. ebd.: 2). Einer länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs von den Jahren 2011-2015 zufolge wiesen 64,3% keinen Schulabschluss auf, 26% hatten einen Hauptschulabschluss, 4,7% einen Förderschulabschluss. Lediglich 5% besaßen einen Abschluss, der höher gestellt war als der qualifizierende Hauptschulabschluss. Der Anteil Inhaftierter ohne berufliche Qualifikation bei den unter 18-Jährigen betrug 97%, bei den 18-21-Jährigen 92,8% und bei der Gruppe der über 21-Jährigen 86,7%. Unmittelbar vor Haftantritt waren 75,5% der Inhaftierten arbeitslos (vgl. Arbeitsgruppe Länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2017: 28ff). Zwar spielt in Bezug auf Schulabschluss und Berufsqualifikation auch das junge Alter der Inhaftierten eine Rolle, dennoch zeichnen die Statistiken ein deutliches Bild. Offenbar zeigt ein Großteil der Strafgefangenen schon vor der Inhaftierung Schwierigkeiten damit, einen schulischen Abschluss oder eine berufliche Ausbildung anzustreben oder einer geregelten Arbeit nachzugehen (vgl. ebd.: 32). Gundel (2013) fasst die Situation der Inhaftierten in Bezug auf ihren Bildungshintergrund so zusammen:

„Dabei wirkt diese Exklusion und Stigmatisierung als Bildungsverlierer und Leistungsversager beim Zusammentreffen mit weiteren Persönlichkeitseigenschaften und sozioökonomischen Bedingungen eher kriminalitätsfördernd als kriminalitätshemmend.“ (Gundel 2013: 258)

Schlechte Bildung und Arbeitslosigkeit können sowohl eine Ursache für Straffälligkeit sein als auch eine Folge anderer Probleme, wie beispielsweise fehlender sozialer Kompetenz (vgl. Arbeitsgruppe Länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2017: 32). So herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Bildungsdefizite der Strafgefangenen in der Regel keiner Intelligenzschwäche geschuldet sind, sondern ein Resultat aus Faktoren wie Misserfolgsangst, mangelndem Durchhaltevermögen und Schulunlust (vgl. Gundel 2013: 249). Gleichzeitig dürfen die vergleichsweise höheren Verdienstmöglichkeiten durch illegale Aktivitäten im Gegensatz zu Gehältern für Ungelernte oder Auszubildende nicht vernachlässigt werden. Die Persistenz delinquenten Verhaltens führt zudem meist zu ausschließlich unattraktiven Jobangeboten, die den wiederholten Straftäter*innen gemacht werden (vgl. Uggen & Wakefield 2008: 206). Um eine langfristige positive, berufliche Perspektive aufzuzeigen, stellt die Förderung der schulischen und beruflichen Kompetenzen einen wesentlichen Aspekt der Haft dar, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren und eine Resozialisierung zu fördern. Enge Bindungen und Belohnungen im Rahmen schulischer und beruflicher Aktivitäten können zusätzlich für eine positive Entwicklung sorgen (vgl. Bonta & Andrews 2017: 46). Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung und das erfolgreiche Ausüben eines Berufs kann Quelle für Sinn und Selbstwirksamkeit sein und Zukunftsperspektiven eröffnen. Wenn sich durch die berufliche Tätigkeit auch der finanzielle Verfügbarkeitsrahmen erhöht, werden außerdem die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe erweitert (vgl. Boxberg 2018: 65).

4.4.3 Freizeit/ Erholung

Auch wenn die Art der Freizeitaktivitäten und Erholung auf den ersten Blick nicht in direktem Zusammenhang mit Rückfälligkeit stehen, spielt auch dieser Risikofaktor eine Rolle. Gerade die Freizeit wird genutzt, um soziale Verbindungen zu pflegen, beispielsweise mit prokriminellen Kontakten. Gleichzeitig fehlen meist Engagement und Bestätigung durch prosoziale Kontakte, z.B. durch die Einbindung in einen Sportverein.

4.4.4 Suchtmittelmissbrauch

Da der Risikofaktor des Suchtmittelmissbrauchs im folgenden Kapitel intensiviert behandelt wird, soll hier nur eine kurze Einordnung erfolgen. Als Suchtmittel werden Alkohol und jegliche Art von illegalen Drogen betrachtet, lediglich Tabak ist von den Analysen ausgeschlossen. In der Kriminologie wurden Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit bereits früh als wesentliche Bedingungsfaktoren von Kriminalität gesehen (vgl. Nedopil 2009: 93). Laut Bonta & Andrews (2017: 46) weisen aktuelle Probleme mit Suchtmitteln ein höheres Risiko auf als eine frühere Missbrauchsvergangenheit. Um dem Risikofaktor des Suchtmittelmissbrauchs entgegenzuwirken, bedarf es einer grundsätzlichen Einstellungsänderung. Eine Reduzierung des Substanzmissbrauchs sowie eine Reduzierung der Kontakte, die ein substanzorientiertes Verhalten unterstützen sind erste Schritte, um die Intensität des Risikofaktors zu mindern. Auch das Schaffen von Alternativen zum Substanzmissbrauch stellt einen wichtigen Schritt dar (vgl. ebd.: 46).

5 Suchtmittelmissbrauch und dessen Folgen

Suchtmittel wie Drogen und Alkohol verursachen erhebliche gesundheitliche, soziale und volkswirtschaftliche Probleme. Repräsentativen Studien zufolge gibt es in Deutschland 12 Millionen Raucher*innen, 1,6 Millionen Alkoholabhängige sowie 600 000 Menschen, die einen problematischen Konsum von Cannabis und anderen illegalen Drogen aufweisen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2021). Diese Zahlen geben erste Einblicke, wie groß der Einfluss von Rauschmitteln in der gesamten Bevölkerung ist. Gerade bei jungen Menschen ist ein Ausprobieren und ein damit verbundener gelegentlicher Umgang mit legalen und illegalen Drogen zwar ganz normal, werden jedoch (junge) Straffällige mit der restlichen Bevölkerung verglichen, so zeigen sich deutliche Unterschiede in der Suchtmittelbelastung (vgl. Kreuzer 2015: 5). Die regelmäßig durchgeführte Drogenaffinitätsstudie Jugendlicher in Deutschland zeigt, dass 2019 10,2% aller 12-25-Jährigen gesundheitlich riskante Mengen³ an Alkohol konsumierten (vgl. Orth & Merkel 2020: 84). Cannabiskonsum innerhalb der letzten 30 Tage gaben 5,3% an, weitere 0,7% hatten in dem Zeitraum illegale Drogen konsumiert (vgl. ebd.:

³ „Definition des Konsums von für Erwachsene gesundheitlich riskante Alkoholmengen: in den letzten zwölf Monaten Konsum von im Durchschnitt über 24 Gramm (männlich) bzw. 12 Gramm (weiblich) Reinalkohol am Tag.“ (vgl. Orth & Merkel 2020: 84). 10 – 12 Gramm Alkohol sind beispielsweise in einem kleinen Bier, einem Achtel Wein oder einem Glas Sekt enthalten (vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2021).

89). Die Ergebnisse der ersten bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug zeigt den höchsten Anteil an Personen mit Suchtmittelproblematik in der Haftart des Jugendstrafvollzugs. 56% wiesen dort eine Substanzabhängigkeit⁴ (27%) oder einen Substanzmissbrauch⁵ (27%) auf. 25% zeigten multiplen Substanzgebrauch, Alkohol war die Hauptsubstanz von 14% der Jugendstrafgefangenen. Mit 50% die meistkonsumierte Hauptsubstanz war Cannabis (vgl. Stoll et al. 2019: 31). Trotz nicht direkt vergleichbarer Definitionen von riskantem und missbräuchlichem Konsum zeigt sich eine um ein Vielfaches höhere Suchtbelastung im Rahmen des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zu der Bevölkerung. Ein Vergleich des Konsums der Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim von den Jahren 1991/1992 sowie 2009/2010 zeigt, dass zu dem späteren Erhebungszeitpunkt 2009/2010 häufiger eine Drogen-/Alkoholproblematik bei den jungen Gefangenen vorlag (vgl. Stelly & Thomas 2013). Die Belastung durch Suchtmittel im Jugendstrafvollzug scheint sich in den letzten Jahren eher verschärft zu haben, gerade der Anteil der Drogensüchtigen steigt seit Jahren (vgl. Lehmann 2013).

Aus kriminologischer Sicht sind Straffälligkeit im Zusammenhang mit Suchtmittelproblematiken als Symptome einer gestörten Sozialisation mit der sozialen Umwelt zu sehen (vgl. Egg 1996). Die meist schon vorliegenden Desintegrationserfahrungen der jungen Menschen werden durch missbräuchlichen Suchtmittelkonsum verstärkt wodurch es vermehrt zu Problemen mit Eltern, in der Schule und im sozialen Umfeld kommt (vgl. Melzer & Jakob 2002: 96). Die psychosozialen Folgen einer Suchtmittelproblematik sind, neben der akuten Intoxikation durch Alkohol oder Drogen, von kriminogener Bedeutung. Sowohl eine Veränderung der Persönlichkeit sowie kognitiver Fähigkeiten als auch direkte Konsequenzen wie der Verlust von Arbeit und sozialen Kontakten befördern das Hineingeraten in ein subkulturelles Milieu (vgl. Leygraf 2015: 1). So kann frühzeitiger und massiver Alkohol- und Drogenkonsum als zusätzlicher Beschleuniger delinquenter Karrieren fungieren. Nach Schippers & Broekmann (2012: 8) lassen sich Suchtproblematiken im Kontext mit Kriminalität in drei Typen unterteilen. Beim ersten Typus ist die Kriminalität dominierend, der Konsum

⁴ Substanzabhängigkeit wird entsprechend der Kriterien des ICD-10 (siehe: Fußnote 9) definiert. Wenn innerhalb der letzten 12 Monate drei von sechs Kriterien erfüllt waren, liegt eine Substanzabhängigkeit vor. Kriterien: 1. Starker Wunsch/Zwang zu konsumieren, 2. Verminderte Kontrollfähigkeit über Beginn, Ende und Menge des Konsums 3. Körperliche Entzugserscheinungen 4. Toleranzentwicklung 5. Vernachlässigung anderer Aktivitäten zugunsten des Substanzkonsums 6. Fortdauernder Konsum trotz Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen (vgl. Dilling & Freyberger 2016: 77f.).

⁵ Substanzmissbrauch liegt dann vor, wenn der Konsum psychotroper Substanzen nachweislich zu einer Gesundheitsschädigung führt (vgl. Dilling & Freyberger 2016: 76).

unterstützt das kriminelle Verhalten. In der zweiten Variante ist der Konsum dominierend und Kriminalität ist eine direkte Folge des Konsums. Der dritte Typus vereint die beiden vorherigen, Konsum und Kriminalität bedingen sich gegenseitig.

Eine Abkehr von Straffälligkeit und Suchtmittelmissbrauch geht oft miteinander einher, wobei die Suchtbelastung eine zusätzliche Hürde im Rahmen der Legalbewährung darstellt. Eine Studie von Berger et al. (1999) aus dem Maßregelvollzug der ZfP Weinsberg zeigt bei den Patient*innen „ein niedriges Alter bei der Einweisung, fehlenden Schul- und Berufsabschluß, Drogenabhängigkeit, frühe Erstverurteilung und eine „broken home“-Situation in der Herkunftsfamilie als Faktoren, die mit erfolglosen Behandlungsversuchen einhergehen“. Straffällige Alkohol- und Drogenabhängige gelten als Problempatient*innen, die sich durch ein hohes Maß an Rückfällen und Entweichungen auszeichnen. Sie neigen zu Aggressivität, impulsiven Ausbrüchen, sowie Depressivität und dem Drang der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung (vgl. ebd.: 502).

5.1 Alkohol

Bei 1,6 Millionen Alkoholabhängigen in Deutschland (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2021) wären die Justizvollzugsanstalten maßlos überfüllt, wären all die Süchtigen gleichzeitig auch Kriminelle. Dass Alkoholkonsum und -missbrauch nicht direkt zu Straffälligkeit (oder umgekehrt) führt, steht also außer Frage. Gleichzeitig zeigt die hohe Suchtbelastung im Strafvollzug, dass durchaus ein Zusammenhang bzw. eine wechselseitige Beziehung existiert. Da Alkohol, im Kontext der Suchtmittel, das einzige Produkt darstellt, welches legal erworben und konsumiert werden darf, erfolgt eine Unterscheidung von Alkohol und illegalen Drogen in Zusammenhang mit Kriminalität. So wird der Ge- und Missbrauch von illegalen Drogen schärfer geahndet als der übermäßige Konsum von Alkohol. Während schon der Besitz illegaler Drogen zu einer Strafe führen kann, wird Alkoholkonsum nur dann als missbräuchlich gewertet, wenn er in Situationen stattfindet, in denen Alkoholkonsum verboten ist (z.B. Trunkenheit im Verkehr nach StGB § 316) (vgl. Bonta & Andrews 2017: 153). Dennoch spielt Alkoholkonsum und – rausch häufig eine Rolle bei der Begehung von Straftaten. Wie die Kriminalstatistik des Bundeslandes Schleswig-Holstein zeigt, standen 12,9% aller Tatverdächtigen unter 21 Jahren zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss (vgl. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein 2019: 87). Im Bereich der Gewaltkriminalität war mehr als ein Viertel (26%) aller Tatverdächtigen bei der Tatbegehung alkoholisiert. Der höchste Anteil findet sich bei dem Delikt „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Hier standen zwei

Drittel (66,5%) zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss (vgl. ebd.: 87). In einer amerikanischen Studie von Sedlack & Bruce (2010: 6) gab fast die Hälfte der jugendlichen Inhaftierten an, an dem Tag, an dem sie die Straftat begingen, welche zur Haftstrafe führte, unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen gestanden zu haben.

Wie schon in Kapitel 5 erwähnt, zeigt die Datenlage eine deutliche Mehrbelastung von jugendlichen Gefangenen im Vergleich zur jugendlichen Bevölkerung. Wird das Alkoholkonsumverhalten von Jugendlichen (12-17 Jahre) und jungen Erwachsenen (18-25 Jahre) in Deutschland betrachtet, zeigt sich folgendes: während 63,4% der Jugendlichen und fast 95% der über 18-Jährigen schon einmal Alkohol konsumiert haben, liegt der Anteil des regelmäßigen Konsums (d.h. mindestens einmal die Woche) von Jugendlichen bei 9,0% und bei jungen Erwachsenen bei 32,3% (vgl. Orth & Merkel 2020: 39). Generell lässt sich ein stetiger Rückgang des Alkoholkonsums von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verzeichnen (vgl. ebd.: 44). Vergleichend zeigen Daten des Jugendstrafvollzugs Regis-Breitungen aus dem Jahr 2014, dass über die Hälfte der Inhaftierten eine erhebliche Problematik in Bezug auf Drogen und/oder Alkohol zeigen. Der Anteil derjenigen Jugendstrafgefangenen, bei denen eine „annähernde“ und „vollständige“ Problematik mit Alkohol eingeschätzt wird, liegt bei 52% (vgl. Hartenstein 2014: 3). Dabei kann keine Garantie auf Vollständigkeit geleistet werden, da das Vorliegen einer Alkoholproblematik im Jugendstrafvollzug in der Regel von Außenstehenden (Sozialarbeiter*innen, Betreuer*innen, etc.) beurteilt wird. Eine eindeutige Beurteilung ist nicht immer möglich, da Kriterien für einen missbräuchlichen Alkoholkonsum nicht eindeutig definiert sind und der Konsum meist weniger gut dokumentiert wird (vgl. ebd.: 3). Entsprechend ist es möglich, dass der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit einer Alkoholproblematik noch höher liegt. Die Substanzanamnese über den schädlichen Gebrauch von Suchtmitteln in einer österreichischen Studie zeigte, dass in der nicht-delinquenten Kontrollgruppe 95,1% einen unauffälligen Suchtmittelkonsum zeigten. Lediglich 5 Personen (4,9%) der Kontrollgruppe hatten irgendwann in ihrem Leben einen Alkoholmissbrauch betrieben, von einem aktiven Drogenkonsum berichtete niemand. Bei den straffälligen Personen hingegen gaben 67% an, Suchtmittel in einem schädlichen Ausmaß konsumiert zu haben. 56,3% nannten Alkohol als die konsumierte Substanz, 30,1% konsumierten regelmäßig illegale Drogen (vgl. Stompe 2009: 121).

Dem Erklärungsmodell von Egg (1996) zufolge entstehen Alkoholmissbrauch und Kriminalität durch frühkindliche Defizite in der sozialen Entwicklung sowie familiäre, gemeinschaftliche und berufliche Probleme. Genau wie bei Erwachsenen ist übermäßiger Alkoholkonsum bei Jugendlichen oftmals ein Bewältigungsmechanismus beziehungsweise ein Versuch dessen.

Können Jugendliche den Entwicklungsaufgaben nicht folgen, indem ihnen Kompetenzen fehlen, sie Außenseiter sind, Probleme in der Schule oder Ausbildung aufweisen, kommen sie in einen Entwicklungsstress. Durch den Konsum von Alkohol wird der Druck, die Entwicklungsaufgaben zu erfüllen, erträglicher. Dies führt schnell zu Alkohol als „Problemlöser“, was in einer Alkoholabhängigkeit resultieren kann. Gerade wenn es an Schutzfaktoren wie familiärer Unterstützung und kulturellem Umfeld fehlt, ist das Risiko erhöht eine Suchmittelproblematik zu entwickeln (vgl. Silbereisen & Reese 2001: 138ff). Auch häufige bzw. schwere elterliche Gewalt in der Kindheit fördert vermehrten Alkoholkonsum im Jugendalter (vgl. Baier et al. 2013: 135).

5.2 Drogen

Drogen und Kriminalität sind zwei eng miteinander verknüpfte Bereiche mit komplexen Zusammenhängen. Da bereits der Erwerb, Besitz und Handel von Drogen illegal ist, ist die Toleranz der Justiz hinsichtlich des Konsums illegaler Drogen geringer als im Umgang mit Alkohol. Die Anzahl polizeilich registrierter Fälle von Drogenkriminalität nach dem Betäubungsmittelgesetz steigt seit Jahren stetig. Während vor mehreren Jahrzehnten die „Alltagsdroge“ Alkohol überwog, spielt im Strafvollzug die Abhängigkeit von illegalen Drogen inzwischen eine größere Rolle (vgl. Leygraf 1987; Lehmann 2013). Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund unterschiedlicher Hauptwirkungen verschiedener Drogentypen keine generalisierten Aussagen hinsichtlich der Wirkrichtung von Drogenkonsum gemacht werden können. Während aufputschende Drogen wie Kokain und Amphetamine die Gewaltbereitschaft der Konsumenten steigern, können beruhigende Substanzen wie Cannabis, Benzodiazepine oder Heroin diese unterdrücken (vgl. Haller 2009: 4). Davon abgesehen stellt direkte und indirekte Beschaffungskriminalität⁶ eine zentrale Problematik illegaler Drogen dar, welche nur begrenzt quantifizierbar in amtlichen Statistiken Niederschlag findet (vgl. Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2006: 281).

Ein großer Teil der Straffälligen ist in einem von Drogen und Kriminalität bestimmten subkulturellen Kontext beheimatet. Der starke Zusammenhang des Konsums illegaler Drogen und Straffälligkeit basiert vor allem darauf, dass schon die Beschaffung an ein kriminalitätsbelastetes Milieu heranführt und folglich eine längerfristige Verortung innerhalb

⁶ Direkte Beschaffungskriminalität bezeichnet den Raub oder Diebstahl von Drogen sowie Delikte wie Rezeptfälschungen oder Apothekeneinbrüche. Indirekte Beschaffungskriminalität bezeichnet Delikte bei denen sich der Täter durch Diebstahl, Einbruch, Raub o.ä. Gegenstände verschafft, die direkt gegen Drogen getauscht oder in Geld umgesetzt werden können, um Drogen zu erwerben (Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2006: 300).

des Milieus wahrscheinlicher wird (vgl. Leygraf 2015: 1). Je nach Dauer der Abhängigkeit verschwindet mit der Zeit der Kontakt zu Nichtkonsument*innen und Bindungen zur Familie werden gebrochen oder beeinträchtigt (vgl. Göttinger & Lütkehöller 2018: 198f.). Dabei spielt auch die Konsumbelastung der Peergroup eine tragende Rolle. Eine Studie des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel ergab, dass 64% der Befragten selbst Drogen konsumierten, wenn deren Freund*innen zu mindestens 50% Drogen nahmen. Wenn keine Person im Freundeskreis Drogen konsumierte, lag der Anteil bei 3% (vgl. Kronthaler et al. 2007: 9). Der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug zufolge weisen 56% eine Suchtmittelabhängigkeit oder einen Suchtmittelmissbrauch auf. Davon konsumieren 50% der Jugendstrafgefangenen als Hauptsubstanz Cannabis, danach folgt multipler Substanzgebrauch mit 25%. Andere illegale Suchtmittel weisen deutlich niedrigere Anteile auf (andere Stimulanzien 5%, Opioide 2%, Kokain 2%), wobei es zu beachten gilt, dass die Hauptgebrauchssubstanz abgebildet ist (vgl. Stoll et al. 2019: 31). Im Vergleich dazu gaben 47,25% aller 18-25-Jährigen an, schon einmal illegale Drogen ausprobiert zu haben (vgl. Orth & Merkel 2020: 51). Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Cannabis. Bei 22,45%, also fast der Hälfte aller jungen Personen, die schon einmal eine Droge konsumiert haben, liegt der letzte Konsum mehr als ein Jahr zurück. 12% gaben an, schon einmal eine andere Droge als Cannabis genommen zu haben. Die Lebenszeitprävalenz⁷ von Ecstasy, nach Cannabis die am häufigsten konsumierte illegale Droge, liegt bei 7,8%. Der Konsum von Crack weist eine Lebenszeitprävalenz von 0,2% auf und ist damit die am seltensten konsumierte illegale Droge (vgl. ebd.: 51f.). Laut der Drogenaffinitätsstudie in Deutschland aus dem Jahr 2019 sind 8,3% der Jugendlichen regelmäßige⁸ Konsument*innen illegaler Drogen. Bei einer repräsentativen Studie aus Großbritannien gaben 73% der Straffälligen an, vor ihrer Inhaftierung fast täglich Drogen konsumiert zu haben (vgl. Orth & Merkel 2020; Liriano & Ramsay 2003). Im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen gaben 59% der Jugendstrafgefangenen an, täglich oder fast täglich illegale Drogen konsumiert zu haben. Fast ein Drittel gab zudem an auch in Haft weiter Drogen zu nehmen (vgl. Neubacher et al. 2012).

⁷ „Die Lebenszeitprävalenz des Konsums einer illegalen Droge ist der Anteil derjenigen, die diese Substanz in ihrem Leben zumindest einmal konsumiert haben, d. h. der Konsum dieser Substanz wurde zumindest ausprobiert“ (vgl. Orth & Merkel 2020: 50).

⁸ „Der regelmäßige Konsum einer Droge ist definiert als Anteil derjenigen, die diese Substanz in den letzten zwölf Monaten häufiger als zehnmals genommen haben, also intensiver konsumieren.“ (vgl. Orth & Merkel 2020: 50).

Bei einer Befragung von 145 Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen wurde der Anteil Drogen konsumierender Gefangener sogar auf 70-80% geschätzt (vgl. Neubacher 2019: 123).

5.3 Sucht

„Sucht ist ein unabweisbares Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand, dem die Kräfte des Verstandes untergeordnet werden. Es verhindert die freie Entfaltung der Persönlichkeit und mindert die sozialen Chancen des Individuums.“ (Tretter 2012: 5 nach Wanke)

Wie die Definition von Sucht nach dem Suchtforscher Klaus Wanke deutlich macht, fehlt den Individuen – sobald eine Sucht vorliegt – die freie Wahl ihrer Entscheidungen. Sorgt eine Sucht für eine Unterordnung des Verstandes können soziale Norm- und Wertvorstellungen verschoben werden. Je nachdem wie weit die Verschiebungen gehen, werden Handlungen ausgeführt, die den gesellschaftlichen Definitionen nach als Straftatbestände und Kriminalität gewertet werden. Dieser Argumentation nach wird ein gerichteter Zusammenhang angenommen: Sucht kann Kriminalität bedingen (vgl. Passlow & Schläfke 2018: 17). Ebenso kann vorherrschende Delinquenz die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Sucht erhöhen. Bildet ein Individuum eine kriminelle Identität aus und eignet sich deviante Norm- und Wertvorstellungen an, ist die Legitimation des Konsums illegaler Substanzen kein Problem. Das Individuum bewegt sich bereits in einem Milieu welches Substanzkonsum und Kriminalität duldet (vgl. ebd.: 17).

Bevor eine detailliertere Betrachtung von Sucht erfolgt, soll ein kurzer Exkurs hinsichtlich der Begrifflichkeiten erfolgen. Wie auch schon in den vorangegangenen Kapiteln ist meist die Rede von *Suchtmittelgebrauch*, *Suchtmittelmissbrauch* sowie *Suchtmittelproblematiken*. Diese Begriffe sind bewusst gewählt, da sie neutral genutzt werden können und keinen diagnostischen Anspruch stellen. Gerade der Begriff der *Suchtmittelproblematik* wird gewählt, da die Diagnose einer *Suchtmittelabhängigkeit* nur von medizinischem Fachpersonal gestellt werden kann (vgl. Göttinger & Lütkeholter 2018: 199f.). Ist von einer Suchtmittelabhängigkeit die Rede wurde dies aus Studien übernommen, die diese Begrifflichkeit angewendet haben. Ungeachtet dessen, ob eine Suchtmittelabhängigkeit nach medizinischen Standards diagnostiziert ist, zeigen die verschiedenen Definitionen und Konsummengen eine Konsumbelastung, die deutlich über dem „Ottonormalverbrauch“ liegt. Somit können Annahmen und Erkenntnisse zu Suchterkrankungen aufgenommen und betrachtet werden.

Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Belastung durch Suchtproblematiken bei Jugendstrafgefangenen deutlich höher liegt als in der Normalbevölkerung. Eine Erhebung des Jugendstrafvollzugs in Sachsen stellt fest, dass „weniger als ein Drittel der JSG [...] weder eine

Alkohol- noch eine Drogenproblematik [zeigt]“ (vgl. Hartenstein 2014: 3). Auch aus dem Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz wird das Fazit gezogen, dass „über 70% [...] regelmäßig von einer Suchtgefährdung oder Abhängigkeit von einem Suchtmittel betroffen [sind]“ (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2018: 187). Je früher mit einem Substanzkonsum begonnen wird, desto höher ist das Risiko, einen problematischen Umgang mit dem Konsum zu entwickeln und gesundheitliche Folgeschäden zu erleiden (vgl. Orth & Merkel 2020: 14). Im Jugendalter besteht eine besonders hohe Anfälligkeit zur Entwicklung einer Suchterkrankung, da die Persönlichkeit noch nicht gefestigt ist und gleichzeitig eine hohe Risikobereitschaft vorliegt (vgl. Kronthaler et al. 2007: 9). Ein sehr beträchtlicher Anteil der Personen im Gefängnis, bei denen eine Suchtmittelproblematik zu erkennen ist, weist zudem mindestens eine weitere psychische Zusatzdiagnose auf. Aus dem Zwischenbericht einer medikamentengestützten Rehabilitation von Opiatabhängigen in Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass bei 84,2% der Studienteilnehmer*innen mindestens eine weitere Zusatzdiagnose gestellt wurde (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW 1989: 86f.). Auch Galuske und Böhle (2009: 46) bezeichnen die jungen Personen, die zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt werden, als „Extremfälle“ mit psychosozialen Förderbedarf. Gerade im Jugendalter kann Alkohol eine gesunde Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen und erhöht das Risiko für alkoholbezogene und andere psychische Störungen sowie für soziale und Entwicklungsprobleme (vgl. Guerri & Pascual 2010; Meruelo et al. 2017; Brown et al. 2008). Eine Analyse der psychodynamischen Zusammenhänge erkennt oft eine Sucht als Teilstörung einer vielfältig gestörten Persönlichkeit an oder als Versuch einer „Selbsttherapie“ (vgl. Göttinger & Lütkehölder 2018: 200). Neubacher & Schmidt (2018: 771) berichten, dass junge Inhaftierte in zunehmendem Maße Probleme und Defizite in die Haft mitbringen. Die Zahl der Gewalttäter*innen, sowie derjenigen mit erheblichen Suchterkrankungen und psychischen Auffälligkeiten sei beunruhigend. Im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein beispielsweise wurde rund 81% eine Störung des Sozialverhaltens und 77% eine Persönlichkeitsstörung attestiert (vgl. Köhler 2004). Im Jugendstrafvollzug Rheinland-Pfalz zeigt sich eine steigende Tendenz hinsichtlich des Bedarfs für Suchtberatung bzw. Suchttherapie. Beim Entlassungsjahrgang 2011/2012 wiesen 54,5% Bedarf für diese Maßnahme auf, im Entlassungsjahrgang 2016 lag der Bedarf bei 68,4% (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2018: 241). Rückfälle auf dem Weg in ein suchtmittelfreies Leben sind eher die Regel als eine Ausnahme. Gerade bei jungen Konsument*innen ist die Rückfallgefahr dabei besonders hoch. Fand bereits in einem sehr frühen Alter ein regelmäßiger Konsum statt, ist die Rückfallgefährdung am höchsten (vgl. Göttinger & Lütkehölder 2018: 202).

5.4 Unterbringung nach §64 StGB

Strafgerichte können die „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ gemäß §64 StGB anordnen. Dieses Urteil erfolgt, wenn Suchtprobleme als eine wichtige Ursache strafbarer Handlungen erscheinen und durch die Sucht die Begehung weiterer rechtswidriger Taten droht. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit muss für die Verhängung dieses Urteils nicht vorliegen. Es müssen jedoch hinreichend konkrete Aussichten auf einen Behandlungserfolg bestehen. Denn der/die straffällige Suchtkranke bildet den Prototyp eines schwierigen Klienten/einer schwierigen Klientin:

„Er neigt zu Aggressivität und impulsiven Ausbrüchen, zu Depressivität und unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung. Er weist mangelnde Frustrationstoleranz, geringe Bindungsfähigkeit und fehlenden Leidensdruck auf.“ (Berger et al. 1999: 502)

Während Schätzungen zufolge der Anteil der Strafgefangenen mit Suchtproblematiken bei ca. 40-70% (vgl. Lehmann 2019; Stoll et al. 2019; Landtag Rheinland-Pfalz 2018; Hartenstein 2014) liegt, befinden sich sehr wenige im Maßregelvollzug nach §64 StGB. Im Jahr 2012 wurde von allen Aburteilungen bei 0,25% die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Anteilig an allen Gefangenen befanden sich 5,8% in einer Entziehungsanstalt (vgl. Heinz 2014: 18). Wie Daten aus dem Jahr 2014 zeigen, befinden etwa zwei Drittel der Gefangenen wegen illegalen Drogen und ein Drittel wegen Alkohol in der Entziehungsanstalt (vgl. Passlow & Schläfke 2018: 82). Obwohl sich die Patient*innenzahlen seit Beginn der 2000-er Jahre etwa verdoppelt haben, vor allem der Anteil uneingeschränkt schuldfähiger Drogenabhängiger ist gestiegen, fällt die zahlenmäßige Diskrepanz zwischen süchtigen Straffälligen und Patient*innen im Maßregelvollzug nach §64 auf (vgl. Schalast 2019: 29). Wilms (2005) kommt zu dem Schluss, dass es dem Rechtsinstitut oftmals an Legitimation zur Unterbringung nach §64 fehlt, da keine unmittelbare Kausalbeziehung zwischen Suchtproblemen und Kriminalität belegbar ist. Nur wenn der Hang zum exzessiven Suchtmittelkonsum eine entscheidende Ursache für die Straffälligkeit darstellt, ist eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gerechtfertigt (vgl. ebd.). Dass mehr Inhaftierte im Maßregelvollzug untergebracht werden sollten, zeigen die Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie (vgl. Schalast 2019). Um therapeutische und kriminalprophylaktische Aussagen zum Maßregelvollzug tätigen zu können, die mit dem normalen Vollzug verglichen werden können, wurden kriminologisch vergleichbare „Zwillingspaare“ in Straf- und Maßregelvollzug zugeordnet (vgl. Leygraf 2019: 12). Dabei zeigte sich ein hochsignifikanter Unterschied zwischen den Bewährungsverläufen der beiden untersuchten Gruppen (vgl. Schalast 2019: 136).

Ein weiterer Aspekt, der die geringen Unterbringungszahlen in Entziehungsanstalten begründet, ist die finanzielle Belastung. Eine Evaluation des Maßregelvollzugs in

Mecklenburg-Vorpommern zeigte, dass pro Patient Kosten von 82 198 Euro bis 92 923⁹ Euro (2004) im Jahr anfielen. Im regulären Strafvollzug kostete die Unterbringung eines Strafgefangenen 35 770 Euro (Stand: 2003) (vgl. Entorf 2007: 3). Auch Schalast (2019: 125) thematisiert, dass der Tagessatz einer Unterbringung im Maßregelvollzug doppelt so hoch ist wie im Strafvollzug.

Zweifelsohne wäre eine verstärkte Unterbringung in Entziehungsanstalten wünschenswert, da Patient*innen dort eine intensivere Betreuung erhalten und sowohl die Suchtproblematik als auch zugrundeliegende, meist im sozialen Verhalten verankerte, Probleme therapiert werden. Oftmals steht jedoch auch die Dauer der verhängten Strafe im Konflikt mit Behandlungsmaßnahmen. Die zu verbüßenden Strafen sind oft zu kurz, um rehabilitative Ansätze durchzuführen (vgl. Lehmann 2013: 13). Da selbst in Fällen, in denen die Delinquenz einer Suchtproblematik voranging, die Suchtbelastung zum Ausstiegshindernis werden kann, sollte eine Behandlung der Sucht im Fokus stehen (vgl. Kreuzer 2015). Gerade mit Sicht auf den Jugendvollzug, wo das natürliche Herauswachsen aus der Delinquenz durch Suchtprobleme erschwert werden könnte, ist eine Behandlung der Sucht unabdingbar (vgl. Schalast 2019: 31). Da der Handlungsbedarf in Bezug auf Suchtmittelproblematiken seit langem bekannt und anerkannt ist, bieten jedoch auch Jugendstrafvollzugsanstalten und Justizvollzugsanstalten verschiedenste Maßnahmenpakete an. In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen werden dahingehend sieben verschiedene Module angeboten, die sich mit der Behandlung von Suchtmittelproblematiken beschäftigen (Infoseminar der externen Suchtberatung, Glückspielfrei, CAN Stop, Kein Alkohol ist auch keine Lösung?!, Suchtgruppe Drogen, Rückfallvorbeugung der externen Suchtberatung, Infoseminar der externen Suchtberatung mit Dolmetscher).

5.5 General Theory of Crime

Die *General Theory of Crime*, auch als Selbstkontrolltheorie bezeichnet, stammt von Gottfredson & Hirschi aus dem Jahr 1990. Sie spezifizieren die Vernachlässigung langfristiger Nachteile in der Handlungsentscheidung (niedrige Selbstkontrolle) als Hauptursache kriminellen und abweichenden Verhaltens (vgl. Schulz & Baier 2012: 251 nach Gottfredson & Hirschi 1990). Menschen unterscheiden sich, laut Gottfredson & Hirschi (1990), in ihrer Fähigkeit die kurzfristigen Vorteile delinquenter Handlungen im Verhältnis zu den potenziellen

⁹ Der Wert von 82 198 Euro ergibt sich aus dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern angesetzten Tagessatz in Höhe von 225,20 Euro. Der Wert von 92 923 Euro ergibt sich aus der Berechnung des Gesamtbudgets und der durchschnittlichen Belegungszahl (Entorf 2007: 3)

negativen Folgen zu betrachten. Diese Fähigkeit wird als Selbstkontrolle bezeichnet und als Haupteinflussfaktor für abweichendes Verhalten angesehen. Personen, die lediglich die kurzfristige Belohnung sehen, sind demnach anfälliger für delinquente Handlungen (vgl. ebd.). Dies konnte seit Einführung der Theorie vielfach bewiesen werden - „niedrige Selbstkontrolle“ stellt einen zuverlässigen Prädiktor für kriminelles und abweichendes Verhalten dar (vgl. Baier & Branig 2009; Bornewasser et al. 2007; Pratt & Cullen 2000). Impulsivität, Gefühllosigkeit, Körperlichkeit (im Gegensatz zu geistvoll), Risikofreude, und Kurzsichtigkeit sind Charakterzüge die, laut Gottfredson & Hirschi (1990), mit niedriger Selbstkontrolle einhergehen. Die Autoren betonen auch, dass eine niedrige Selbstkontrolle nicht nur mit delinquenten Handlungen zusammenhängt. So stellen der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen Mittel dar, die eine schnelle Bedürfnisbefriedigung versprechen. Ebenso bezeichnen sie Glückspiel und außerehelichen Sex als Manifestation geringer Selbstkontrolle (vgl. ebd.). Entsprechend wird Suchtmittelkonsum oftmals im Rahmen der Operationalisierung des Konstruktes *Selbstkontrolle* angewendet (vgl. Schulz & Baier 2012: 262ff.; Huber 2013: 192). Gottfredson & Hirschi (1990) betrachten entsprechend Suchtmittelkonsum und -missbrauch, ebenso wie Andrews & Bonta (2010), als Risikofaktor für Kriminalität. Die *General Theory of Crime* bietet einen psychologischen Erklärungsansatz der Selbstkontrolle als Ursache für Kriminalität und Suchtmittelkonsum. Sie bedingen sich also gegenseitig, da sie aus dem gleichen Wesenszug entspringen.

6 Hypothesen

Aus den theoretischen Grundlagen erfolgt die Ableitung empirisch testbarer Hypothesen. Den *Central Eight Risk Factors* folgend soll der Einfluss der einzelnen Faktoren auf Rückfälligkeit untersucht werden. Dabei gilt es die von Andrews & Bonta (2010) aufgestellten Risikofaktoren zu prüfen, um Zusammenhänge zu bestätigen oder zu verwerfen. Zudem wird ein verstärkter Fokus auf den Risikofaktor des Suchtmittelkonsums gelegt, sodass weitere Hypothesen getestet werden, die sich mit Konsum und Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen der Jugendstrafgefangenen beschäftigen.

6.1 Die *Central Eight Risk Factors* nach Andrews & Bonta (2010)

Wie zahlreiche Studien bisher nachweisen konnten (vgl. Olver et al. 2014; Grieger & Hosser 2014; Bonta et al. 2014; Gutierrez et al. 2013; Wooditch et al. 2014) stellen die *Central Eight Risk Factors* nach Andrews & Bonta (2010) ein geeignetes Mittel dar, um eine erhöhte

Rückfallwahrscheinlichkeit vorherzusagen. In der Regel weisen alle Strafgefangenen einen oder mehrere der Risikofaktoren auf. Gerade im Bereich der Jugendstraffälligen, die noch stärker als im Justizstrafvollzug, aus „Extremfällen“ bestehen, kann von einer hohen Risikofaktorenbelastung ausgegangen werden. Basierend auf den gestellten Annahmen und den theoretischen Überlegungen, ergibt sich die These, dass vorliegende Risikofaktoren einen vorhersagbaren Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben.

Vorgeschichte antisozialen und kriminellen Verhaltens: Zu Beginn soll der einzige nicht dynamische Risikofaktor untersucht werden. Da nicht die Schwere der aktuellen Tat, sondern ein früher Einstieg in Kriminalität und eine umfangreiche Vorgeschichte einen Einfluss auf das Risiko einer erneuten Straftat hat, wird eine vorherige Inhaftierung als Prädiktor für erneute Straffälligkeit gesehen. Wie Kerner et al. (2014: XIX) feststellen, werden Erstbestrafte in allen Dimensionen weniger rückfällig als Vorbestrafte. Da im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht und präferiert erzieherische Strafen verhängt werden, spricht eine vorherige Inhaftierung für eine umfangreiche kriminelle Vorgeschichte, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, nach Entlassung erneut straffällig zu werden. Daraus ergibt sich die erste Hypothese, die wie folgt lautet:

H.1: *Inhaftierte, die vorher bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßen mussten.*

Prokriminelle Einstellungen: Neben der Generalprävention als Strafzweck spielt auch die Individual- oder Spezialprävention eine tragende Rolle. Aspekte wie Resozialisierung, Schuldausgleich und Sühne wirken individualpräventiv und sollen die straffällige Person von der Begehung weiterer Taten abhalten (vgl. Ostendorf 2018). In der Realität scheitert gerade die Individualprävention oft und immer wieder berichten ehemalige Inhaftierte erst im Vollzug „richtig“ kriminell geworden zu sein (vgl. Kotynek et al. 2014). Ein wesentlicher Bestandteil dabei ist die Einstellung, die eine Person zu Kriminalität hat. Wird Kriminalität und die eigene(n) Tat(en) beschönigt und befürwortet, während gleichzeitig das Gesetz und das Justizsystem negativ betrachtet werden, neigt eine Person eher dazu weiterhin kriminelle Handlungen auszuüben und rückfällig zu werden.

H.2: *Inhaftierte, die sich nicht ernsthaft mit ihrer Straftat/ ihren Straftaten auseinandersetzen, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die dies tun.*

Antisoziales Persönlichkeitsmuster: Ein antisoziales Persönlichkeitsmuster unterliegt zum einen einer schwachen Selbstkontrolle und zum anderen einem Mangel an Planung. Damit gehen verschiedene Charakterzüge einher, unter anderem Aggressivität, mangelnde Empathie und Rücksichtslosigkeit. Da eine geringe Impulskontrolle und Aggressivität ausschlaggebend für Gewaltbereitschaft sind, lautet die vierte Hypothese:

H.3: *Umso gewaltbereiter Inhaftierte sind, desto wahrscheinlicher werden sie rückfällig.*

Prokriminelle Verbindungen: Aufgrund der Entwicklungsphase der Jugend haben Freundschaftskontakte einen besonders starken Einfluss. Die Zugehörigkeit zu einer Peergroup vermittelt dem Individuum ein Autonomiegefühl, Respekt und Zusammengehörigkeitsgefühl (vgl. Agnew 2006: 45). Der Einfluss der Peergroup kann jedoch auch negativ sein. Gerade bei der Mitgliedschaft einer kriminellen Gruppe sind die positiven Effekte für das Individuum meist nicht von Dauer. Eine solche Mitgliedschaft geht meist auch mit einem Mangel an prosozialen Kontakten einher (vgl. Oerter & Montada 2008: 328). Daraus ergibt sich die dritte Hypothese:

H.4: *Inhaftierte, die straffällige Freunde haben, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die keine straffälligen Freunde haben.*

Familie: Familiäre Verbindungen gehören zu den wichtigsten Einflussfaktoren der Straffälligkeit. Während gute, vertrauensvolle Beziehungen eine schützende Wirkung auf die jungen Straftäter*innen haben, bedingen negative, konfliktbehaftete Verbindungen Delinquenz (vgl. Agnew 2005: 70; Boxberg 2018: 57). Soziale Bindungen und soziales Kapital sind Voraussetzung für eine bewusste Entscheidung gegen weitere Straftaten, wenn ihr subjektiver Nutzen den krimineller Handlungen übersteigt (vgl. Sampson & Laub 2005). Haben Gefangene keine Bezugsperson oder haben ein schlechtes Verhältnis zu ihrer Bezugsperson, fehlt der Anreiz Straftaten zu unterlassen, um die entsprechende(n) Person(en) nicht zu enttäuschen. Daraus ergibt sich:

H.5: *Inhaftierte, die ihrer/ihren Bezugspersonen nicht vertrauen, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die ihrer/ihren Bezugspersonen vertrauen.*

Schule/Arbeit: Sowohl die sozialen Interaktionen als auch die direkten Erfolge, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit erfolgen, können sich positiv auf die Legalbewährung ausüben (vgl. Bonta & Andrew 2017: 45). Eine fehlende Einbindung sowie Konflikte und negative Leistung hingegen bedingen Straffälligkeit (vgl. Agnew 2005: 75f.). So sind Bildungsdefizite bei Strafgefangenen in der Regel nicht einer Intelligenzschwäche zuzuschreiben, sondern Faktoren wie Misserfolgsangst, mangelndem Durchhaltevermögen und (Schul-)Unlust (vgl. Gundel 2013: 249). Im beruflichen Kontext führen oft geringe Verdienstmöglichkeiten durch legale Tätigkeiten und, durch die delinquente Karriere bedingte, unattraktive Jobangebote zu erneuter Straffälligkeit (vgl. Uggen & Wakefield 2008: 206). Eine schlechte oder nicht vorhandene Qualifizierung verstärkt das Problem der unattraktiven oder fehlenden Jobangebote.

H.6: *Inhaftierte, die schlechte Leistungen in Schule/Beruf zeigten, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die gute Leistungen erbringen.*

Suchtmittelmissbrauch: Die hohe Suchtbelastung, die sich im Rahmen des Strafvollzugs vorfinden lässt, bestätigt zum einen die kriminologische Sicht, welche Straffälligkeit und Suchtmittelproblematiken als Symptome einer gestörten Umwelt betrachtet (vgl. Egg 1996). Zum anderen zeigt sie, dass auch schon junge Menschen im Jugendstrafvollzug eine, im Vergleich mit Jugendlichen allgemein, stark erhöhte Suchtmittelbelastung aufweisen. Egg (1996) zufolge ergibt sich dies aus frühkindlichen Defiziten in der sozialen Entwicklung, sowie familiären, gemeinschaftlichen und beruflichen Problemen. Generell zeichnen sich straffällige Alkohol- und Drogenabhängige durch ein hohes Maß an Rückfällen aus, außerdem neigen sie zu Aggressivität und Impulsivität (vgl. Berger et al. 1999). Viele Straftaten werden zudem unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen begangen, deren meist enthemmende Wirkung die Impulskontrolle abschwächt und die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung befördert. Ebenso wie bei den anderen Risikofaktoren, ergibt sich die Hypothese zu Suchtmittelmissbrauch:

H.7: *Inhaftierte, die eine Alkohol- oder Drogenproblematik aufweisen, werden eher wieder rückfällig als Inhaftierte ohne eine Suchtmittelproblematik.*

Wie schon vorangehenden Kapiteln angemerkt, bestehen die Jugendstrafgefangenen aus „Extremfällen“. Aufgrund des Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht werden in der Regel verschiedenste Strafmittel angewendet, bevor zum letzten Mittel des Jugendstrafvollzugs

gegriffen wird. Daher kann angenommen werden, dass in der Regel eine Belastung durch mehrere Risikofaktoren bei den Inhaftierten zu finden ist. Zusammenfassend für alle Risikofaktoren ergibt sich Hypothese 8:

H.8: *Je mehr Risikofaktoren bei einer inhaftierten Person als erfüllt gelten, desto wahrscheinlicher wird diese Person rückfällig.*

6.2 Suchtmittelmissbrauch

Die *General Theory of Crime* von Gottfredson & Hirschi (1990) postuliert, dass eine geringe Selbstkontrolle Kriminalität bedingt. Gleichzeitig sind Personen mit geringer Selbstkontrolle unter anderem anfälliger für übermäßigen Rauschmittelkonsum oder Glückspiel, da eine direkte Bedürfnisbefriedigung erfolgt (vgl. ebd.). Die berauschende Wirkung von Alkohol und vieler Drogen reduziert die Impulskontrolle zusätzlich, sodass angenommen wird, dass Personen, die unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen, zusätzlich anfällig für das Ausüben von Straftaten sind. Kriminelle Einstellungen werden durch den Konsum von Drogen eher unterstützt, da schon der Konsum von Drogen illegal und dadurch aufwendiger und kostenintensiver ist. Auch kriminelle Verbindungen werden eher aufrechterhalten, wenn diese benötigt werden, um Drogen zu erwerben oder gemeinsam kriminelle Handlungen durchzuführen, um finanzielle Mittel zum Drogenkauf zu generieren (Beschaffungskriminalität). Alkohol und Drogen können verschiedene Charakterzüge einer antisozialen Persönlichkeit zusätzlich verstärken. Direkte Bedürfnisbefriedigung und geringe Impulskontrolle, sowie Aggressivität und Gewaltbereitschaft werden von den meisten Suchtmitteln verstärkt. Auch schulische/berufliche Leistungen und Kontakte leiden in der Regel unter Suchtmittelproblematiken. Zum einen fehlt die soziale Einbindung, wenn das Rauschmittel im Fokus der Aufmerksamkeit steht. Zum anderen sorgt eine Suchtmittelproblematik für unzuverlässiges Verhalten und schlechtere Leistungen, sodass oftmals die Kündigung das endgültige Resultat ist (vgl. Leygraf 2015: 1). Auch in Bezug auf Familie und enge Vertraute ist oft das Ende einer Suchtmittelproblematik der Kontaktabbruch bzw. mindestens eine extreme Verschlechterung des Beziehungsverhältnisses (vgl. Göttinger & Lütkehöller 2018: 198f). Eines der Kriterien des ICD-10¹⁰ ist die „Aufgabe oder

¹⁰ Das ICD-10 (2019) (ICD engl. International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist das wichtigste, international anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Auch „Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“ (F10-F19) sind Teil des Werks. Herausgeber ist die Weltgesundheitsorganisation (WHO). (vgl. Dilling & Freyberger 2016)

Vernachlässigung anderer wichtiger Vergnügen oder Interessensbereiche wegen des Substanzgebrauchs; oder es wird viel Zeit drauf verwandt, die Substanz zu bekommen, zu konsumieren oder sich davon zu erholen“ (vgl. Dilling & Freyberger 2016: 78). Dieser Faktor zeigt wie stark eine Suchtmittelproblematik sich auch auf Freizeitaktivitäten auswirkt, der Substanzkonsum steht im Mittelpunkt und weitere Aktivitäten werden vernachlässigt. Da ein Substanzmissbrauch Auswirkungen auf die verschiedenen Risikofaktoren hat, ergibt sich Hypothese 9 mit Interaktionsvariablen:

H.9: *Eine Suchtmittelproblematik verstärkt die übrigen Risikofaktoren und erhöht somit die Rückfallwahrscheinlichkeit.*

Das Überwinden einer Suchtmittelproblematik ist herausfordernd und oftmals von Rückfällen geprägt (vgl. Berger et al. 1999: 502). Dabei spielt der Grad der Suchtbelastung eine tragende Rolle hinsichtlich der Überwindungswahrscheinlichkeit. Die Faustformel, welche insbesondere für den Alkohol gilt, lautet „Je länger die aktuelle Trinkphase gedauert hat, je höher der aktuelle Konsum war, desto schwerer wird der Entzug“ (vgl. Holzbach & Harnacke 2013). Im Rahmen der zehnten Hypothese soll der Einfluss der Stärke der Suchtmittelbelastung fokussiert werden. Der Einsatz von Variablen zur Einschätzung der Suchtmittelbelastung zum einen durch Fremdeinschätzung, zum anderen durch Selbsteinschätzung ermöglicht eine vergleichende Betrachtung der verschiedenen Sichtweisen und die Vorhersagekraft dieser.

H.10: *Je stärker die Suchtbelastung von Inhaftierten ist, desto wahrscheinlicher werden sie rückfällig.*

In den letzten Jahren nimmt der Einfluss illegaler Drogen, sowohl in der Bevölkerung als auch innerhalb der Population der Straffälligen, stetig zu (vgl. Orth & Merkeln 2020; Lehmann 2013). Da bereits der Erwerb von Drogen illegal ist, erfordert er einen Eintritt in ein kriminelles Milieu. Lediglich durch Erwerb und Konsum begeht der Entlassene erneut eine Straftat. Auch das Delikt der Beschaffungskriminalität ist stärker mit Drogenkonsum als Alkoholkonsum verbunden, da Alkohol legal erworben werden kann und vergleichsweise billig ist. Aus diesen Annahmen ergibt sich die elfte Hypothese:

H.11: *Weisen Inhaftierte eine Drogenproblematik auf, werden sie wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die eine Alkoholproblematik aufweisen.*

Der Abwehrmechanismus der Projektion beschreibt eine psychologische Theorie, wonach eigene Unzulänglichkeit auf andere Personen oder Dinge übertragen werden. Ist eine Person unzufrieden oder schamvoll gegenüber eigenen Verhaltensweisen, wird der Abwehrmechanismus der Projektion genutzt, um dieses Verhalten jemandem oder etwas anderem zuzuschreiben (vgl. Ruch & Zimbardo 1974). Dem Ansatz der Projektion nach gibt es Gefangene, die den Grund ihrer Straffälligkeit dem Alkohol oder Drogen zuschreiben. Läge kein Suchtmittelmissbrauch vor, wären sie nicht straffällig geworden. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass diese Inhaftierten ihre eigene Schuld anerkennen und ihr Handeln zukünftig ändern. Daraus wird gefolgert:

H.12: *Inhaftierte, die dem Alkohol oder den Drogen die Schuld an ihrer Straffälligkeit geben, werden wahrscheinlicher rückfällig als Inhaftierte, die dies nicht tun.*

7 Methodik

Um die in Kapitel 6 aufgestellten Hypothesen statistisch zu prüfen, müssen die vorliegenden Daten aufbereitet und operationalisiert werden. Im Folgenden wird zuerst die Datengrundlage vorgestellt sowie der Umgang damit erklärt. Anschließend wird die Operationalisierung der theoretischen Konstrukte beschrieben. Auch die Datenaufbereitung soll erläutert werden und anschließend eine Beschreibung der Stichprobenpopulation erfolgen. Thematisiert werden dabei allgemeine, die Haft umfassende, Aspekte sowie die Faktoren, die im Rahmen der Analysen verwendet werden.

7.1 Datengrundlage

Die Datenbasis der Untersuchung bilden die vom Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen bereitgestellten Daten zum Jugendstrafvollzug in Sachsen, respektive der JSA Regis-Breitungen. Diese wurden mit Daten des Bundeszentralregisters (BZR) des Bundesamtes für Justiz kombiniert, sodass mittels einer anonymisierten Identifikationsnummer sämtliche justizielle Registrierungen der Betroffenen im Beobachtungszeitraum mit den Daten des Kriminologischen Dienstes Sachsen verknüpft sind. Dieses Vorgehen ermöglicht Rückfälle nach Haftentlassung festzustellen und zuzuordnen.

Die Daten des Kriminologischen Dienstes beinhalten alle Jugendstrafgefangenen, die in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen inhaftiert waren und dort seit dem 01.01.2011 zugegangen und bis zum 31.12.2018 wieder aus dem Vollzug ausgetreten sind. Insgesamt ergeben sich damit 1 577 Beobachtungen aus den Jahren 2011 bis 2018. Neben den

Haftumständen wie Haftbeginn und Ende, Angaben zu Ausgängen, Hafturlaub und Entlassungssituation, ergeben sich diverse Informationen und Daten aus verschiedenen Fragebögen. Diese werden teilweise von den Klienten selbst beantwortet und teilweise durch Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes der JSA oder im Rahmen der Vollzugsplankonferenz erhoben. Während vom Sozialdienst unmittelbar vor Haftende eine fachdienstliche Einschätzung hinsichtlich individueller Mitarbeit, sozialen Beziehungen, Suchtproblematiken und Rückfallrisiko erfolgt, werden die Klientendaten auf freiwilliger Basis bei Zugang und Abgang erhoben. Thematisch werden im Zu- und Abgangsfragebogen sowohl Fragen zu Haft und Straffälligkeit, sowie zu persönlichen Beziehungen und zukunftsbezogenen Aspekten gestellt. Da bestimmte Fragebögen erst bei einer Haftdauer von über 3 Monaten eingesetzt werden, wurden Gefangene, die eine Haftdauer von maximal 90 Tagen aufwiesen, aus der Stichprobe entfernt. Ein weiterer Grund dafür findet sich in dem Umstand, dass im Bundeszentralregister diese Personen aufgrund der kurzen Haftdauer nicht abgefragt wurden. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass Personen mehrmals im Datensatz vorkommen können, wenn sie innerhalb des Beobachtungszeitraumes mehrfach inhaftiert waren. Die Beobachtungen stellen entsprechend eher Inhaftierungen als Personen dar. Zusätzlich wurden die Datums-Variablen zwecks Anonymisierung mit einer Zufallsabweichung zwischen ± 20 Tagen „verrauscht“. Bei allen Variablen – außer dem Geburtsdatum – wurde die gleiche Zufallszahl verwendet, sodass die Datumsdifferenzen unverändert sind. Da anhand des Geburtsdatums das Alter der Inhaftierten errechnet wurde, gilt es zu beachten, dass es entsprechend zu einer Abweichung des Alters um bis zu 20 Tage kommen kann.

Die Daten des Bundeszentralregisters geben Aufschluss über die Rückfälle der Jugendstrafgefangenen. Aufgrund der Mindesttilgungsfrist von 5 Jahren, nach denen die Eintragungen gelöscht werden müssen, sofern keine weiteren Verurteilungen vorliegen, können nur die Beobachtungen der Zugänge ab dem Jahr 2013 in die Analysen mit aufgenommen werden (vgl. § 46 BZGR). Des Weiteren liegen für die Rückfalldaten einheitliche Beobachtungszeiträume von ein, zwei und drei Jahren vor. Da die Abfragen des Bundeszentralregisters zu Ende 2020 erstellt wurden, liegen für Inhaftierte, die im Jahr 2018 entlassen wurden, lediglich ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren vor. Entsprechend werden in den folgenden Analysen nur die ersten zwei Jahre nach Entlassung betrachtet, um eine erneute Rückfälligkeit zu prüfen. In der Forschung am gängigsten ist zwar ein Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, da jedoch die Hälfte der Rückfälle innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung erfolgt (vgl. Jehle et al. 2016: 179), wird es als tragbar erachtet den

Beobachtungszeitraum auf zwei Jahre zu beschränken, um eine Reduktion der Stichprobengröße zu vermeiden.

Ein letzter Aspekt, der die Anzahl der Beobachtungen im Datensatz beeinflusst, betrifft die Entlassungsart. Nur knapp die Hälfte (45,5%) verlässt die Jugendstrafvollzugsanstalt aufgrund des offiziellen Strafendes. Doch auch Jugendstrafgefangene, die auf Bewährung entlassen wurden, können in die Analysen einbezogen werden, da sie sich, trotz Bewährungsaufgaben, nicht länger in Haft befinden. Eine Zurückstellung nach § 35 BtMG bedeutet, dass eine Freiheitsstrafe nicht weiter vollstreckt wird, wenn der/die Verurteilte sich einer Therapie unterzieht (vgl. Grubwinkler 2019). Entsprechend liegen auch hier Auflagen vor, die zu erfüllen sind und kontrollierende Bedingungen darstellen, jedoch kann auch diese Entlassungsart in die Analysen aufgenommen werden, da sich auch diese Personen grundsätzlich in Freiheit befinden. Eine Widerrufung der Reststrafe oder die Verbüßung einer Reststrafe innerhalb des Beobachtungszeitraumes ist zwar möglich, aufgrund der Stichprobengröße ist diese Unwägbarkeit jedoch hinnehmbar. Bei einem nicht zu vernachlässigenden Anteil der Jugendstrafgefangenen (18%) erfolgt eine Herausnahme aus dem Jugendvollzug nach §89 b JGG. Da dort eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt erfolgt und somit weiterhin eine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, können diese Beobachtungen nicht in die Analysen eingehen. Auch Gefangene mit Abschiebung (§ 456a StPO), Entlassung in die Unterbringung §63/64 StGB, Jugendstrafe heimatnah im offenen Vollzug, sowie wegen Verlegung in ein anderes Bundesland oder aus „sonstigen Gründen“ werden von der Stichprobe ausgeschlossen, da die Betroffenen entweder weiterhin eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen oder eine eindeutige Nachverfolgung nicht möglich ist.

Werden die Einschränkungen der Stichprobe aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters, sowie weiterer genannter Anpassungen zugrunde gelegt, liegen für einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren 1 088 Fälle vor, die mit der Rückfallvariable verknüpft sind und somit in die Analysen eingehen.

7.2 Operationalisierung

Im Folgenden wird die Operationalisierung der Variablen erläutert. Wie in Kapitel 4.1. schon vorgestellt, gibt es spezifische Fragebögen, die für die Operationalisierung der Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) eingeführt wurden. Da im Zuge dieser Arbeit der Jugendstrafvollzug in Sachsen betrachtet wird, wird das *Youth Level Of Service/Case Management Inventory (YLS/CMI)* eingesetzt (vgl. Anhang 1) (vgl. Hoge & Andrews 1996). Die Liste enthält 42 Items, die eine Basis für die Operationalisierung der Risikofaktoren bieten

während gleichzeitig die psychosoziale Entwicklungsstufe der Jugend berücksichtigt wird (vgl. Bonta & Wormith 2013: 13). Die Kontrollvariablen wurden anhand etablierter Skalen und der theoretischen Grundlagen ausgewählt. Bei möglicher Skalenbildung wurde mittels Faktorenanalyse der Wirkungszusammenhang getestet und basierend auf dem Wert des Cronbachs Alpha eine Skalenbildung durchgeführt oder verworfen. Eine ausführliche Übersicht der einzelnen Variablen, deren Rekodierung und Verteilungsmaße finden sich in der Operationalisierungstabelle im Anhang (vgl. Anhang 2).

7.2.1 Abhängige Variable: Rückfälligkeit

Rückfälligkeit stellt die abhängige Variable der Analysen dieser Arbeit dar, wobei die zweite Rückfalldefinition angewendet wird. Das heißt, nur wenn der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene innerhalb des Beobachtungszeitraums zu einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wird, wird es als Rückfall gewertet. Die ursprüngliche Variable betrachtet die Schwere des Rückfalls anhand der verhängten Strafe. Daraus wurde die Variable *Rückfall (rd2_2jahre)* gebildet, die dichotomisiert zwischen rückfällig (1) und nicht rückfällig (0) unterscheidet. Die Ausprägungen „nur Maßregel oder Freispruch oder kein weiterer Eintrag“, „Einstellung nach JGG“, „Jugendrichterliche Maßnahmen“, „Geldstrafe“, „Jugendarrest“ und „Schuldspruch (nach § 27 JGG)“ wurden als „kein Rückfall“ (0) gewertet. „Jugendstrafe mit Bewährung“, „Freiheitsstrafe mit Bewährung“, „Jugendstrafe ohne Bewährung“ und „Freiheitsstrafe ohne Bewährung“ wurden als Rückfall (1) codiert. 31% (n=489) der Beobachtungen der JSG Regis-Breitungen sind nicht in die Analysen eingeflossen, da keine entsprechenden Daten des Bundeszentralregisters vorliegen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, generell sind im Datensatz des Kriminologischen Dienstes Sachsen alle Jugendstrafgefangenen seit 2011 erfasst. Somit fehlen die Daten von Jugendstrafgefangenen aus den Jahren 2011 bis in Teilen 2013 aufgrund der Tilgungsfrist, zu kurzer Haftdauer oder anderen Gründen, die eine Abfrage der Daten aus dem Bundeszentralregister ausschlossen.

7.2.2 Unabhängige Variablen der Risikofaktoren

Um die Checkliste des YLS/CMI auf die vorhandenen Daten anzuwenden, wurden die verschiedenen Indikatoren, die Hoge & Andrews (1996) festgelegt haben, tabellarisch aufgelistet und durch passende Indikatoren ergänzt. Die Tabelle findet sich im Anhang (vgl. Anhang 3) mit der zugrundeliegenden Fragestellung und den zugehörigen Variablennamen. Die Codierung der gewählten Variablen lässt sich in der Operationalisierungstabelle finden (vgl.

Anhang 2). Zum genaueren Verständnis der Variablenwahl soll eine kurze Erläuterung zu den Indikatoren der einzelnen Risikofaktoren erfolgen.

Vorgeschichte antisozialen und kriminellen Verhaltens: Um den Risikofaktor der kriminellen Vorgeschichte zu messen, sieht das YSLI Indikatoren wie drei oder mehr Vorstrafen und/oder aktuelle Verurteilungen, zwei oder mehr Verstöße gegen die Vorschriften, vorherige Bewährungsstrafe(n) und vorherige Inhaftierung(en) vor. Zwar liegen Daten zur Anzahl vorheriger Jugend- und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung vor, da diese nur bis ins Jahr 2016 erhoben wurden, erscheint eine Hinzunahme in Anbetracht der Fallzahlreduktion nicht sinnvoll. Somit dient lediglich die Variable *Vorherige Haft*, bei welcher der Jugendstrafgefangene im Zugangsfragebogen gefragt wird, ob er schon einmal inhaftiert war, als Indikator für die kriminelle Vorgeschichte.

Prokriminelle Einstellungen: Um prokriminelle, antisoziale Denkstile zu identifizieren, werden folgende Indikatoren im YLSI/CMI herangezogen: Antisoziale und prokriminelle Einstellungen, keine Hilfe suchend, aktiv Hilfe ablehnend, widersetzt sich der Autorität, herzlos/wenig Rücksicht auf andere. Zwar bieten die Daten der JSG Regis-Breitungen keine exakten Äquivalente, jedoch gibt es einen Indikator, der als adäquate Ersatzvariable identifiziert wurde. Die Variable *Nicht Auseinandersetzen* basiert auf der Einschätzung durch den Sozialdienst, ob der Gefangene sich aktiv mit seiner Straftat auseinandersetzt. Die vierstufige Skala (trifft gar nicht zu – trifft vollständig zu) wurde dichotomisiert und die Richtung der Antworten und der Frage umgepolt, sodass die Frage mit „ja“ beantwortet ist, wenn der Risikofaktor vorliegt. Es wird nun also gefragt, ob der Gefangene sich *nicht* aktiv mit seiner Straftat auseinandersetzt. Die Antworten sind „ja, er setzt sich nicht auseinander“ (1) sowie „nein, er setzt sich auseinander“ (0).

Antisoziales Persönlichkeitsmuster: Ein antisoziales Persönlichkeitsmuster wird über das YSLI mittels folgender Aspekte gemessen: Übersteigertes Selbstwertgefühl, (physisch) aggressiv, Wutanfälle, kurze Aufmerksamkeitsspanne, schwache Frustrationstoleranz, mangelnde Schuldgefühle, verbal aggressiv/unverschämt. Da die meisten der Aspekte schwer fass- und messbar sind, konnten auch innerhalb der Daten des kriminologischen Dienstes kaum passende Indikatoren gefunden werden. Lediglich der Aspekt der (physischen) Aggressivität kann durch die Variable *Gewaltbereitschaft* („Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft

auszugehen“) widergespiegelt werden. Die Antworten des Sozialdienstes sind auf einer vierstufigen Skala von „trifft gar nicht zu“ (1) bis „trifft vollständig zu“ (4) abgebildet.

Prokriminelle Verbindungen: Um zu testen inwieweit die Inhaftierten über prokriminelle Verbindungen und Beziehungen verfügen, werden sie gefragt, ob straffällige Freunde oder Bekannte vorhanden sind und auch ob es prosoziale, nicht delinquente Bekannte oder Freunde im Umfeld gibt. Im Zuge der Analysen wird dies mittels der Variable *Straffällige Freunde* („Ich habe Freunde, die bereits Straftaten begangen haben“ ja (1), nein (0)) operationalisiert.

Familie: Um die familiären Umstände zu operationalisieren, sieht das YSLI folgende Indikatoren vor: Unzureichende Beaufsichtigung, Schwierigkeiten bei der Verhaltenskontrolle, unangebrachte Disziplinierung, inkonsequente Erziehung, schlechte Beziehung zu Mutter und/oder Vater – gerade in der Jugend. Da nur unzureichende Daten im Bereich der Disziplinierung sowie Verhaltenskontrolle und Beaufsichtigung vorhanden sind, werden zwei Variablen aufgenommen, die nach dem Vertrauensverhältnis zu Mutter bzw. weiblicher Bezugsperson sowie zum Vater bzw. männlicher Bezugsperson fragen. Der Indikator stammt aus dem Zugangsfragebogen, den die Inhaftierten selbst auszufüllen und fragt auf einer fünfstufigen Skala von „trifft gar nicht zu“ (1) bis „trifft sehr zu“ (5) wie sehr der Person vertraut wird. Auch hier wurden die Antworten umgepolt, sodass „trifft gar nicht zu“ die höchste Ausprägung (5) besitzt, „trifft sehr zu“ die niedrigste (1). Das mittels Faktorenanalyse ermittelte Cronbachs Alpha der beiden Variablen liegt bei 0,367, weshalb ein Zusammenfügen der Variablen nicht in Frage kommt und sie einzeln in die Analysen eingehen.

Schule/Arbeit: Auch für den Risikofaktor Schule/Arbeit bietet das YSLI verschiedene Indikatoren. Neben störendem Verhalten im Klassenraum und auf dem Schulgelände, werden schlechte Leistung, Probleme mit Mitschülern und Lehrern und Schulschwänzen als Faktoren gesehen, die die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen. In Bezug auf den Faktor Arbeit wird Arbeitslosigkeit/ nicht auf Arbeitssuche im YSLI aufgelistet. Als Indikator für schlechte Leistung dienen die Variablen *Schulabschluss*, *berufliche Qualifikation* und *Status*, die nach dem höchsten erreichten Schulabschluss bzw. nach der höchsten erreichten, beruflichen Qualifikation fragen, sowie dem schulischen/beruflichen Status unmittelbar vor Haftbeginn. Da eine fehlende Qualifikation in einem Bereich nicht unbedingt bedeutet, dass schlechte Leistungen vorliegen, wurden die drei Variablen zu *schlechte Leistung* zusammengefügt. Nur wenn eine Person weder einen Schulabschluss noch eine berufliche Qualifikation aufweist und

zusätzlich direkt vor Haftbeginn arbeitslos war, wird dies als schlechte Leistung (1) codiert. Alle anderen Kombinationen wurden als nicht schlechte Leistung (0) gewertet.

Freizeit/Erholung: Der Risikofaktor Freizeit/Erholung kann laut YSLI als erfüllt betrachtet werden, wenn eine inhaftierte Person wenig organisierten Aktivitäten nachgeht, seine Zeit besser nutzen könnte und keine persönlichen Interessen aufweist. Da keine dieser Indikatoren in dem Datensatz zu finden sind, kann der Risikofaktor Freizeit/Erholung leider nicht in die Analysen aufgenommen werden.

Suchtmittelmissbrauch: Faktoren, die der Operationalisierung des Risikofaktors Suchtmittelmissbrauch dienen, sind laut YLSI/CMI gelegentlicher bis chronischer/regelmäßiger Drogenkonsum, chronischer/regelmäßiger Alkoholkonsum, Suchtmittelkonsum, der mit dem Leben interferiert sowie Suchtmittelkonsum, der mit Straftaten zusammenhängt. Im Rahmen der Datenerfassung des kriminologischen Dienstes Sachsen gibt es eine Reihe von Fragen, die sich mit dem Konsum von Alkohol und Drogen beschäftigen und diese auf verschiedene Weise abfragen. Die primär genutzten Variablen zum Alkohol- und Drogenmissbrauch basieren auf der Fremdeinschätzung des Sozialdiensts auf die Fragen „Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol(/Drogen) erkennbar“. Die Antworten werden durch die Variablen *Alkoholproblem* bzw. *Drogenproblem* auf einer jeweils vierstufigen Skala von trifft gar nicht zu (1) bis trifft vollständig zu (4) wiedergegeben. Aus den beiden Variablen wurde zusätzlich die Variable *Suchtmittelproblem* generiert, welche dichotom ausgeprägt ist und zwischen Personen unterscheidet die eine Problematik mit Alkohol und/oder Drogen aufweisen (1) und Personen, die keine Suchtmittelproblematik zeigen (0). Die zwei oberen Ausprägungen der Variablen *Alkoholproblem* und *Drogenproblem* wurden dabei als problematische Suchtbelastung betrachtet, die zwei unteren Ausprägungen wurden als nicht problematische Suchtbelastung definiert.

Ebenfalls vorhanden ist eine Itematterie, die gleich zwei Aspekte des YSLI bedient. Zum einen den Aspekt der Suchtmittelbelastung, zum anderen die Frage, ob der Suchtmittelkonsum mit dem Leben interferiert. Im Zugangsfragebogen wurden die Strafgefangenen gebeten unter anderem die folgenden fünf Aussagen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten: 1. „Ich hatte schon einmal das Gefühl, dass ich meinen Konsum von Alkohol und Drogen reduzieren sollte.“ 2. „Mich hat schon jemand durch Kritik an meinem Konsum von Alkohol und Drogen ärgerlich gemacht.“ 3. „Ich habe mich schon mal wegen meines Alkohol- oder Drogenkonsums schlecht

oder schuldig gefühlt.“ 4. „Ich habe schon mal morgen als Erstes Alkohol oder Drogen konsumiert, um mein Unwohlsein loszuwerden oder mich nervlich wieder ins Gleichgewicht zu bringen.“ 5. „Ich habe ein Alkohol- oder Drogenproblem.“ Die Antworten sind jeweils mit „ja“ (1) und „nein“ (0) codiert. Um den Wirkungszusammenhang der einzelnen Items zu testen, wurde eine Faktorenanalyse durchgeführt. Hier ergibt sich ein Cronbachs Alpha von 0,79. Dieser Wert spricht für eine gute bis sehr gute Korrelationsstärke, sodass ein Summenindex der fünf Variablen gebildet wurde. Die Werte der Indexvariable liegen folglich zwischen 0 und 5 und je höher der Wert ist, desto größer ist die Belastung durch Alkohol-/Drogenkonsum. Da die einzelnen Fragen sehr starke Items enthalten, ist schon bei einem Wert von zwei von einer problematischen Suchtmittelbelastung auszugehen.

Um einen Zusammenhang zwischen Suchtmittelkonsum und Straftaten aufzuzeigen, wurden die Jugendstrafgefangenen im Zugangsbogen gefragt wie sehr gewisse Dinge dafür verantwortlich sind, dass sie Straftaten begangen haben. Neben Auswahlmöglichkeiten wie „ich selbst“, „meine Mutter“/„mein Vater“, „das/die Opfer“, „die Umstände“ usw. liegt auch die Antwortauswahl „Alkohol, Drogen“ vor. Die Auswahl dieser Antwort ist als Variable vorhanden, deren fünfstufige Skala dichotomisiert (*Straftat Sucht*) wurde. Die ersten drei Ausprägungen repräsentieren, dass Alkohol/Drogen „kaum/ gar nicht“ (0) verantwortlich für die Begehung der Straftat(en) sind, die zwei oberen Ausprägungen stellen dar, dass der Inhaftierte Alkohol/Drogen als „etwas/sehr“ (1) verantwortlich für die Tatbegehung macht.

Additiver Index der Risikofaktoren: Um die Hypothese 8 „Je mehr Risikofaktoren bei einer inhaftierten Person als erfüllt gelten, desto eher wird diese Person rückfällig“ zu überprüfen, wird ein Summenindex der Risikofaktorenvariablen gebildet. Damit jede Variable gleichwertig gezählt wird, werden alle ordinal verteilten Variablen zur Anwendung in diesem Fall dichotomisiert. Die Aufteilung der Ausprägungen kann in der Operationalisierungstabelle nachvollzogen werden. Zwar liegen für zwei Risikofaktoren (Familie, Suchtmittel) jeweils zwei Variablen vor, da die Werte jedoch nicht in ihrem eigentlichen Zahlenwert Auskunft geben sollen, sondern lediglich ein Anstieg beurteilt wird, stellt dies kein Problem dar. Die Variable besitzt Werte von 0 bis 8, abhängig davon wie viele der Risikofaktoren als vorhanden gelten. Da es keinen Fall gibt, der bei allen 9 Variablen kein Missing aufweist, wurde die Variable so codiert, dass 8 der 9 Variablen beantwortet sein müssen, um nicht als fehlend definiert zu werden. Laut SoSci Survey (2019) sollten bei einer Indexbildung etwa drei Viertel aller Werte vorhanden sein, sodass eine Reduktion um eins vertretbar erscheint.

7.2.3 Kontrollvariablen

Da das Alter, wie in Abschnitt 3.2 ausgeführt, einen starken Einfluss auf Rückfälligkeit hat, wird es als Kontrollvariable miteinbezogen. Für die Analysen wurde das Alter anhand des Geburtsdatums sowie des Entlassungsdatums berechnet, sodass die Variable *Alter bei Entlassung* vorliegt. Ebenso wie das Alter hat auch die Haftdauer einen relevanten Einfluss auf wiederholte Straffälligkeit. So steigt mit der Dauer der Haftstrafe die Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden (Smith et al. 2002). Zur Bildung der Variable wurde die Anzahl der Hafttage errechnet, alle Fälle unter 90 Tagen Haftdauer wurden ausgeschlossen. Anschließend wurde die Anzahl der Hafttage durch die durchschnittliche Monatsdauer (30,4 Tage) geteilt, sodass die Variable *Haftdauer in Monaten* vorliegt.

7.3 Stichprobenbeschreibung

Wie in Kapitel 7.1 schon erläutert, besteht die Stichprobe aus 1088 Jugendstrafgefangenen. Generell gilt zu beachten, dass die Stichprobe als Hochrisikogruppe betrachtet werden muss. Im Jahr 2018 führten nur 6,3% aller Verurteilungen im deutschen Jugendstrafwesen zu einer Inhaftierung des Täters/der Täterin (vgl. Destatis 2019a). Somit haben diejenigen Straftäter*innen, die in einer Jugendstrafanstalt inhaftiert sind, entweder sehr schwere Straftaten begangen oder eine sehr umfangreiche Vorgeschichte mit vielen, im Einzelnen nicht so schwerwiegenden, Delikten vorzuweisen (vgl. Grieger & Hosser 2014: 617).

Das Alter der jungen Straftäter lag bei Haftbeginn zwischen 15 und 29 Jahren, durchschnittlich waren sie 20,67 Jahre alt (Median: 20,7; SD: 2,05). Die unter 18-Jährigen stellten mit 10,4% die kleinste Gruppe dar, 46,2% der Inhaftierten waren 18 bis 21 Jahre alt und 43,3% waren 21 Jahre oder älter. Diese Altersverteilung deckt sich mit der des gesamten Jugendstrafvollzugs (vgl. Abschnitt 2.2) und zeigt eine annähernde Normalverteilung an (vgl. Abb. 1). Bei Haftentlassung lag das Durchschnittsalter der jungen Männer bei 21,48 Jahren (Median: 21,52; SD: 1,92). Lediglich 4% waren unter 18 Jahre alt, während 60,6% zum Entlassungszeitpunkt 21 oder älter waren.

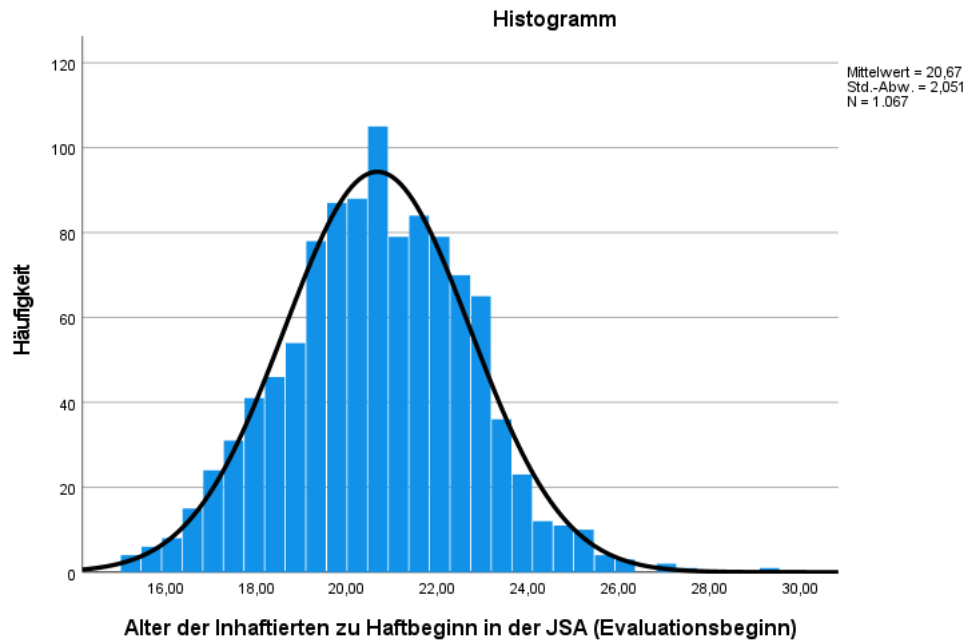


Abbildung 1: Alter der Jugendstrafgefangenen zu Haftbeginn in der JSA (eigene Darstellung)

Die durchschnittliche Haftdauer betrug 12,5 Monate, der Median lag bei 10,5 Monaten (SD: 7,66). Die kürzeste Haftdauer liegt bei 3 Monaten, da Inhaftierungen unter 90 Tagen ausgeschlossen wurden, die längste Haftdauer in der Stichprobe beträgt über 7 Jahre (88,4 Monate). Der Grund für die Beendigung der Haft lag bei 60,3% in dem Erreichen der Endstrafe, 37% wurden auf Bewährung entlassen und 2,7% der Freiheitsstrafen wurden nach §35 BtMG zurückgestellt. Andere Gründe für eine Herausnahme aus dem Vollzug (siehe Kapitel 7.1) können für die Analysen dieser Arbeit nicht verwendet werden und wurden deshalb aus der Stichprobe ausgeschlossen. Im Zugangsfragebogen gaben 35,5% der Jugendstrafgefangenen an vorher schon einmal inhaftiert gewesen zu sein. In Bezug auf Bildung und Arbeitsmarkt zeigt sich ein sehr defizitäres Bild der Inhaftierten. So weisen 64,5% keinen Schulabschluss auf, 25,1% haben einen Hauptschulabschluss, 4,1% einen Sonder- oder Förderschulabschluss. 6,4% weisen einen höheren Abschluss als den Hauptschulabschluss auf. Keine berufliche Qualifikation weisen 91,3% auf, 4% haben eine abgeschlossene Lehre oder höhere Qualifikation. Weitere 2,2% haben die Zwischenprüfung der Lehre erreicht, 2,6% können auf ein Lehrgangszertifikat zurückgreifen. Auch wenn es zu beachten gilt, dass eine mangelnde berufliche Qualifikation dem geringen Alter der Inhaftierten geschuldet sein könnte, sind die Anteile der nicht Qualifizierten deutlich erhöht. Im Alter von 15-20 befanden sich 58,8% der Bevölkerung 2019 noch in Ausbildung, 3,0% besaßen keinen allgemeinbildenden Schulabschluss (Destatis 2020b: 38). Im Alter von 20-25 Jahren waren 2,4% noch in schulischer Ausbildung, 3,6% konnten keinen allgemeinbildenden Abschluss nachweisen (vgl.

Destatis 2020b: 38). Insgesamt konnten also lediglich 6% der 20-25-Jährigen keinen schulischen Abschluss aufweisen. Im Vergleich dazu befanden sich unmittelbar vor Haftantritt 2,9% in schulischer und 2,5% in beruflicher Ausbildung, sodass der hohe Anteil an fehlenden Abschlüssen nicht auf noch nicht beendete Schulausbildungen projiziert werden kann. Stattdessen waren 88,6% der Inhaftierten unmittelbar vor Haftantritt arbeitslos und 6,1% gingen vor Haftantritt einer Erwerbstätigkeit nach. Nachdem die Variablen *Schulabschluss*, *berufliche Qualifikation* sowie *Status* zu der Variable *schlechte Leistung* zusammengefasst wurden, zeigen 57,9% schlechte Leistungen. Wenn es um die Peergroup geht, zeigt sich eine recht eindeutige Verteilung: 88,2% gaben an straffällige Freunde zu haben, nur 11,8% verneinten dies. Positiver sieht es hinsichtlich des Verhältnisses zu der weiblichen und männlichen Bezugsperson respektive Mutter und Vater aus. So gaben 87,1% an ihrer weiblichen Bezugsperson eher oder sehr zu vertrauen. Nur 12,9% vertrauen dieser allenfalls ansatzweise bis gar nicht. Der männlichen Bezugsperson vertrauen immerhin auch 74,4% eher oder sehr. Ein Viertel (25,6%) vertraut diesem allenfalls ansatzweise bis gar nicht. Die Frage nach der Bezugsperson fragt explizit nach dem Vertrauensverhältnis, sofern die Bezugsperson noch lebt bzw. eine vorhanden ist. Die Variable zur männlichen Bezugsperson weist mit 38,9% (n=423) viele Missings auf. Die hohe Anzahl an fehlenden Werten lässt darauf schließen, dass viele der Inhaftierten ohne männliche Bezugsperson aufgewachsen sind oder keine männliche Bezugsperson dauerhaft präsent war.

Ebenfalls im Zuge der Analysen betrachtet werden Einstellung und Entwicklung der Inhaftierten. Durch den Sozialdienst werden 53,3% als gar nicht oder allenfalls ansatzweise gewaltbereit eingeschätzt, 46,7% werden als annähernd oder vollständig gewaltbereit eingestuft. Allerdings liegen auch hier mit 355 Fällen (32,6%) relativ viele Missings vor. Grund dafür ist vermutlich, dass es oftmals sehr schwierig ist eine solche Einschätzung zu treffen, sodass bei Unsicherheit seitens der Betreuenden keine Auswahl getroffen wird. Ebenfalls durch den Sozialdienst eingeschätzt wird die Frage, ob der Gefangene sich ernsthaft mit seiner Straftat/seinen Straftaten auseinandersetzt. Dass dies annähernd oder vollständig zutrifft, wird bei 58,3% geschätzt. 41,7% werden so eingeschätzt, dass sie sich gar nicht oder allenfalls ansatzweise mit ihrer Straftat auseinandersetzen.

Hinsichtlich der Suchtbelastung der Jugendstrafgefangenen liegen verschiedene Variablen vor, die ein recht eindrückliches Bild zeichnen. Zum einen beurteilt der Sozialdienst die Fragen, ob der Inhaftierte eine problematische Suchtbelastung, sowohl in Bezug auf Alkohol als auch auf Drogen, aufweist. Bei 16% geben die Mitarbeiter*innen an, dass eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar ist, bei 22,1% trifft dies laut

Sozialarbeiter*innen annähernd zu. 25,4% weisen allenfalls ansatzweise eine Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol auf, bei 36,5% sind keinerlei Tendenzen erkennbar. Auch hier ist jedoch die Menge der fehlenden Werte (n=427) vergleichsweise hoch. Ausschlaggebend ist, dass die Suchtbelastung mitunter nicht immer eindeutig beurteilbar ist. Eine problematische Suchtbelastung in Bezug auf Alkohol ist unter anderem schwer zu bewerten, da missbräuchlicher Alkoholkonsum nicht genau definiert ist und gleichzeitig der Konsum, da er grundsätzlich legal ist, meist weniger gut dokumentiert ist (vgl. Hartenstein 2014: 3). 40,5% der Inhaftierten weisen laut der Betreuenden eine erhebliche Problematik in Bezug auf Drogen auf. Bei weiteren 20,9% ist dies annähernd zu erkennen. Damit liegt eine Suchtbelastung mit Drogen bei über 60% aller Gefangenen vor. Allenfalls ansatzweise eine Problematik zeigen 13,2%, auf 25,5% trifft dies laut der Einschätzung der Bediensteten gar nicht zu. Zwar gibt es mit 292 fehlenden Werten auch einige Fälle, bei denen eine Einschätzung nicht möglich zu sein scheint, jedoch liegt die Anzahl der Missings deutlich niedriger als bei der Frage nach einer Alkoholproblematik.

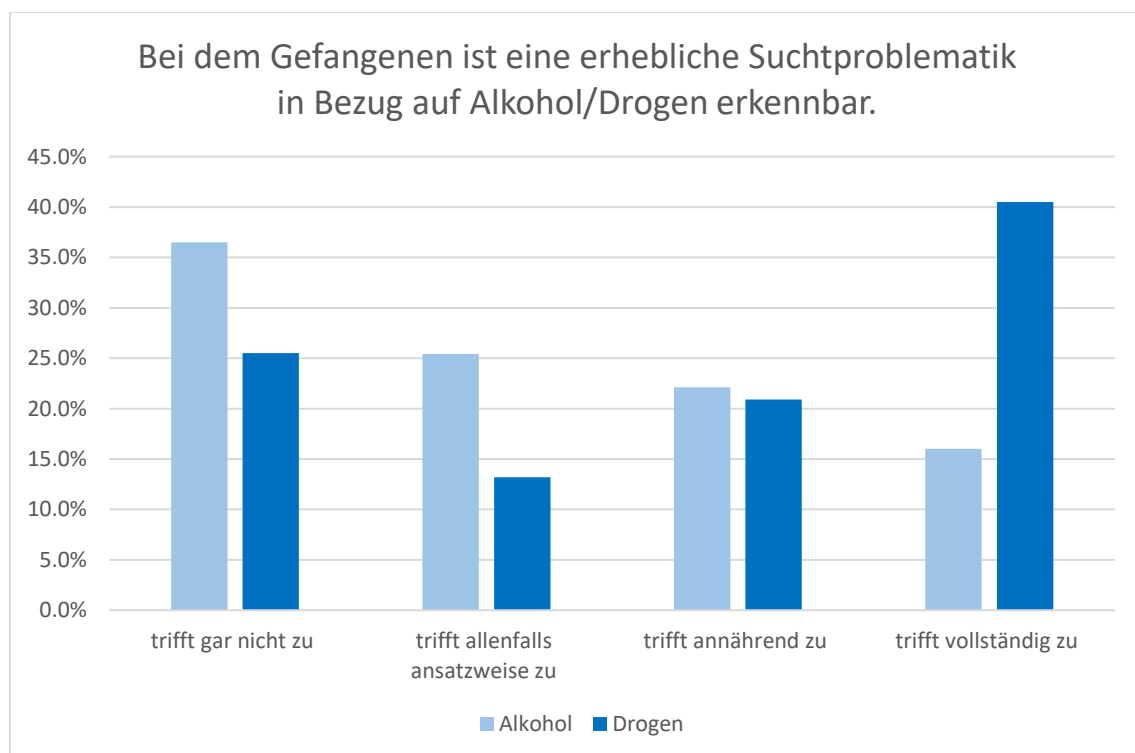


Abbildung 2: Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol/Drogen erkennbar (Eigene Darstellung)

Die als Summenindex gebildete Variable, bestehend aus Selbsteinschätzungsfragen zur Konsumbelastung, beinhaltet fünf Fragen, wobei ab zwei „ja“-Antworten davon ausgegangen

werden kann, dass der Befragte eine mindestens leicht problematische Suchtbelastung zeigt. 16,3% beantworteten keine Frage mit ja, weitere 9,1% lediglich eine der Fragen. Der Rest, 70,7%, beantwortete zwei bis fünf der Fragen mit ja. Vier oder fünf „Ja“ gaben 19,7% und 21,1%. Die in dem Index befindliche Frage, ob der Gefangene der Meinung ist ein Alkohol- oder Drogenproblem aufzuweisen, beantworten 44,1% mit ja. Diese Selbstangaben bestätigen die sehr hohe Suchtbelastung unter den jungen Straftätern. Im Zugangsfragebogen werden die Straffälligen gefragt welche Personen/Dinge dafür verantwortlich sind, dass sie die Straftat(en)/den Bewährungsbruch begangen haben. Dabei geben 57,6% an, dass Suchtmittel etwas oder sehr für den Bewährungsbruch verantwortlich sind, 42,4% geben an, dass Alkohol/Drogen kaum eine oder gar keine Rolle gespielt haben.

Auch auf die Rückfallquoten soll an dieser Stelle eingegangen werden. Bei einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr zeigt sich eine Rückfallquote (nach RD 2) von 10,8%. Da ein großer Teil der Rückfälle innerhalb der ersten Monate nach Entlassung erfolgt (siehe Abschnitt 3.2.) erscheint dieser Wert auf den ersten Blick sehr niedrig. Da die Rückfalldefinition 2 herangezogen wird, werden schwerere Rückfalltaten betrachtet, sodass ein durchaus plausibler Wert vorliegt. Wird die Rückfallquote mit einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren beleuchtet, zeigt sich eine Rückfallquote von 30,1%. Nach drei Jahren Beobachtungszeitraum liegt die Rückfallquote bei 43,1%. Wird dies mit den Rückfallwerten des Hessischen Jugendstrafvollzugs (vgl. Kerner et al. 2014: VXIII) von 48,8% (2003), 48,1% (2006) und 51,6% (2009) nach drei Jahren verglichen, zeigt sich eine etwas niedrigere Rückfallquote des Jugendstrafvollzugs Sachsen. Wie in Kapitel 7.1 bereits erklärt, wird für die Analysen ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren herangezogen. Da ein großer Teil der Rückfälle innerhalb der ersten zwölf Monate erfolgt und die Kurve dann abflacht, bildet die Rückfallquote nach zwei Jahren ein hinreichendes Bild ab (vgl. Kerner et al. 2014: VXIII). Vergleichend soll an dieser Stelle ebenfalls auf die Rückfallquoten der Rückfalldefinition 1 und 2 eingegangen werden. Laut der ersten Rückfalldefinition wurden innerhalb von 3 Jahren Beobachtungszeitraum 68,7% rückfällig, das heißt sie wurden erneut zu irgendeiner Strafe verurteilt. Bei Kerner et al. (2014: XVII) zeigte sich eine Rückfallquote von 73,2% des Entlassungsjahrgangs 2009 mit dreijährigem Beobachtungszeitraum. Dementsprechend sind auch bei der Rückfalldefinition 1 die Rückfallquoten des sächsischen Jugendstrafvollzugs etwas geringer. Nach der dritten Rückfalldefinition, welche nur erneute Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe berücksichtigt, wurden 30,2% innerhalb von 3 Jahren rückfällig. Hier ist die beobachtete Rückfallquote von Kerner et al. (2014: XVII) mit 29,7% marginal kleiner. Eine Erklärung hinsichtlich der Unterschiede zwischen den

Jugendstrafvollzugsanstalten kann anhand der vorliegenden Daten nicht erfolgen. Neben den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten (2009 vs. 2013-2018), spielen Faktoren wie Alter, Anzahl der Inhaftierten und landesspezifische Eigenheiten eine Rolle.

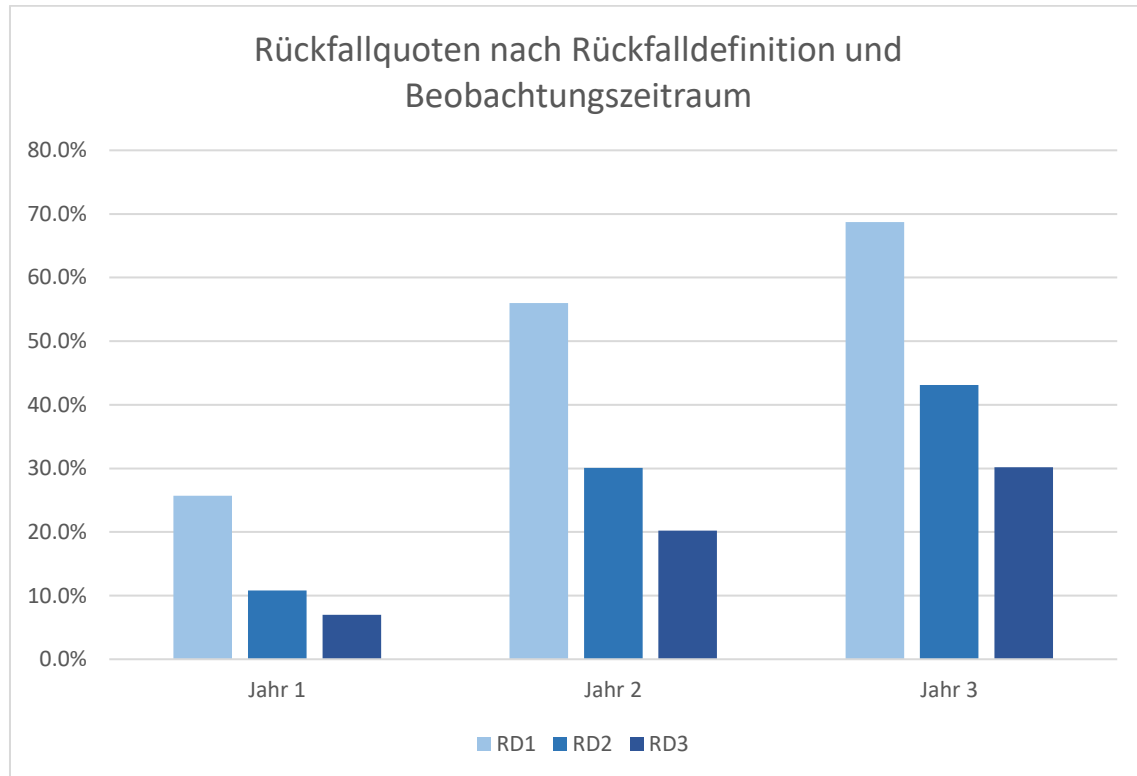


Abbildung 3: Rückfallquote nach Rückfalldefinition und Beobachtungszeitraum der JSA Regis-Breitungen (eigene Darstellung)

8 Ergebnisse

Um die in Abschnitt 6 aufgestellten Hypothesen zu testen erfolgt zuerst eine bivariate und darauffolgend eine multivariate Analyse. Die bivariaten Analysen sollen erste Einschätzungen über das Vorhandensein bzw. die Stärke der postulierten Zusammenhänge liefern. Um die multivariaten Zusammenhänge zu prüfen, werden aufgrund der abhängigen Variable, logistische Regressionen durchgeführt.

8.1 Bivariate Analysen

Um einen ersten Eindruck über angenommene Zusammenhänge zu erhalten, wird die Korrelation der einzelnen Risikofaktorenvariablen mit der abhängigen Variable *Rückfall* berechnet. Da die Indikatoren der *Central Eight Risk Factors* nach Andrews & Bonta (2010)

alle nominal- oder ordinalskaliert sind, wurden die entsprechenden, skalenspezifischen Tests¹¹ durchgeführt, deren Ergebnisse in Abbildung 4 zusammengefasst dargestellt sind.

Rückfall	Chi ² χ^2	Phi ϕ / Cramer-V
Vorherige Haft		0,081*
Nicht Auseinandersetzen		0,124***
Gewaltbereitschaft	13,481**	0,136**
Straffällige Freunde		0,037
Kein Vertrauen (weibl.)	5,251	0,080
Kein Vertrauen (männl.)	6,107	0,096
Schlecht Leistung		0,057+

Anmerkungen: +p < 0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,00

Abbildung 4: Bivariate Analysen - Rückfall und die Risikofaktoren (außer Suchtmittelmissbrauch) (eigene Darstellung)

Rückfälligkeit und eine vorherige Inhaftierung zeigen einen auf 5%-Niveau signifikanten Zusammenhang. Die Zusammenhangsstärke des Korrelationskoeffizienten ist mit 0,081 jedoch so niedrig, dass kaum ein Zusammenhang besteht (vgl. Cohen 1988). Rückfälligkeit und das *nicht Auseinandersetzen* mit der Straftat weisen einen hochsignifikanten Zusammenhang auf. Hier zeigt sich mit >0,1 ein schwacher Zusammenhang (vgl. ebd.). Auch *Gewaltbereitschaft* zeigt einen hochsignifikanten Zusammenhang mit Rückfälligkeit. Die Zusammenhangsstärke ist mit $\chi^2(3)=13,481$, $p=0,004$, $\phi/V=0,136$ ebenfalls als eher schwach zu bezeichnen (vgl. ebd.). Ein Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und dem Vorhandensein *straffälliger Freunde* konnte hingegen nicht gezeigt werden ($\phi/V=0,037$; $p=0,306$). Der Einfluss von sozialen Kontakten auf die Legalbewährung wurde schon vielfach bewiesen (vgl. Mowen & Boman 2018: 1110; Boers et al. 2014), weshalb dieses Ergebnis überrascht. Erklärend für den fehlenden Zusammenhang könnte sein, dass lediglich 11,8% der Inhaftierten angaben, keine straffälligen Freunde zu haben, sodass der Mangel an Varianz in der Verteilung der Variable es erschwert einen Zusammenhang aufzuzeigen. Von den Risikofaktoren der Persönlichkeit (*Big Four*) zeigen alle Variablen, abgesehen davon ob straffällige Freunde vorhanden sind, einen signifikanten Zusammenhang mit Rückfälligkeit. Eine weitere Exploration der Zusammenhänge erfolgt im multivariaten Modell.

Die *Moderate Four*, die Risikofaktoren der äußeren Einflüsse, zeigen bei der *schlechte Leistung*- Variable einen schwach signifikanten Zusammenhang. Die Variablen *kein Vertrauen*

¹¹ Um den Zusammenhang zwischen zwei nominalen Merkmalen zu testen, wurde Phi und Cramers-V berechnet. Lag ein nominales und ein ordinales Merkmal vor, wurde der Chi²-Koeffizient berechnet.

(weibl.) sowie *kein Vertrauen* (männl.) weisen keine Signifikanz auf. Da die Korrelationskoeffizienten aller Variablen der *Moderate Four* $<0,1$ sind, zeigt sich bei keiner der Variablen ein tatsächlicher Zusammenhang mit Rückfälligkeit (vgl. Cohen 1988).

Wird die Korrelation der Suchtmittelvariablen mit *Rückfall* betrachtet, zeigt sich, dass die Variablen, die mittels Fremdeinschätzung erhoben wurden (*Alkoholproblem*, *Drogenproblem*, *Suchtmittelproblem*), signifikante Werte aufweisen (vgl. Abb. 5). Mit $\chi^2(3)=10,279$, $p=0,016$, $\phi/V=0,125$ liegt ein schwacher Zusammenhang zwischen einer *Alkoholproblematik* und Rückfälligkeit vor. Der Zusammenhang einer *Drogenproblematik* ist mit $\chi^2(3)=28,780$ $p=0,000$, $\phi/V=0,190$ etwas schwach, zeigt jedoch den bisher höchsten Korrelationskoeffizient. Um den Zusammenhang mit der *Konsum_sum*-Variable testen, wurde der Eta-Koeffizient berechnet, da die Korrelation einer nominalen und einer metrischen Variable untersucht wird. Die Variable ist schwach signifikant, weist jedoch einen sehr niedrigen Korrelationskoeffizienten ($\eta=0,057$, $p=0,082$) auf.

Rückfall	Chi ² χ^2	Phi ϕ / Cramer-V	Eta
Alkoholproblem	10,279*	0,125*	0,057 ⁺
Drogenproblem	28,780***	0,190***	
Suchtmittelproblem		0,136**	
Konsum_sum			
Straftat Sucht		0,048	

Anmerkungen: + $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,00$

Abbildung 5: Bivariate Analysen - Rückfall und Suchtmittelvariablen (Eigene Darstellung)

Die Zusammenhangsstärke der Kontrollvariablen (Alter bei Entlassung und Haftdauer) mit Rückfälligkeit wurde ebenfalls mittels des Eta-Koeffizienten geprüft. Das Alter bei Entlassung weist einen Eta-Korrelationskoeffizienten von $\eta=0,173$ auf, welcher hochsignifikant ($p < 0,000$) ist. Die Variable Haftdauer ist auf 5%-Niveau ($p=0,046$) signifikant. Der Zusammenhang ist mit einem Eta-Koeffizienten von $\eta=0,066$ allerdings sehr niedrig.

8.2 Multivariate Analysen

Da ein sozialwissenschaftlich interessantes Phänomen in der Regel nicht aus einer Ursache resultiert, ist die multivariate Analyse mit Drittvariablen unerlässlich, um Zusammenhänge reliabel zu ermitteln. Aufgrund der Dichotomie der abhängigen Variable Rückfall, welche in

allen Analysen vorliegt, werden zur multivariaten Analyse binär logistische Regressionen durchgeführt. Um die Ergebnisse der Modelle zu interpretieren, wird zuerst der Hosmer-Lemeshow-Test betrachtet. Dieser überprüft die Differenzen zwischen beobachteten und erwarteten Werten. Je geringer die Differenz desto besser die Modellanpassung und die Nullhypothese kann bestätigt werden ($p > 0,05$). Ebenfalls betrachtet wird das Nagelkerke R^2 , welches die Anpassungsgüte der Daten beurteilt, sowie die Regressionskoeffizienten und deren p-Werte. Der Regressionskoeffizient, der logarithmierte Chancen darstellt, zeigt die Wirkrichtung der Zusammenhänge. Eine Berechnung der Wahrscheinlichkeiten der Regressionskoeffizienten erfolgt im Zuge der Interpretation der Ergebnisse. Um Multikollinearität auszuschließen, wurde zu Beginn eine Korrelationsmatrix der unabhängigen Variablen durchgeführt, welche keine auffälligen Werte zeigte (vgl. Anhang 4). Auch die weiteren Voraussetzungen, die für die Berechnung einer logistische Regression vorliegen müssen, wurden überprüft und sind erfüllt.

8.2.1 Hypothesen 1-7

Um die Hypothesen 1-7 sowie 10 und 11 zu testen, werden die Variablen, die als Indikatoren für die Risikofaktoren dienen, in einem gemeinsamen Modell getestet. Zuerst werden die Risikofaktoren separat in Kombination mit den Kontrollvariablen in die Regression aufgenommen, danach im Rahmen der Risikofaktorengruppe, der sie zugeordnet werden (*Big Four* oder *Moderate Four*). Anschließend werden alle Risikofaktoren in einem gemeinsamen Modell, welches schrittweise eingebunden wird, getestet (vgl. Abb. 6). Um die Vergleichbarkeit der Modelle zu gewährleisten, wurden die Fälle gefiltert, sodass in allen Modellen der Hypothesen 1-7 sowie 10 und 11 die gleiche Fallzahl vorliegt ($n=256$).

Die ersten Berechnungen betreffen die *Big Four* Risikofaktoren *vorherige Haft*, *nicht Auseinandersetzen*, *Gewaltbereitschaft* und *straffällige Freunde* (vgl. Anhang 5). Das erste Modell zeigt keine Signifikanz des Risikofaktors *vorherige Haft*, der Effekt ist jedoch relativ stark ($b=0,515$, $p=0,109$). Im zweiten Modell weist der Aspekt des *nicht Auseinandersetzens* einen schwach signifikanten, ebenso hohen Effekt auf ($b=0,580$, $p=0,057$). Der Risikofaktor *Gewaltbereitschaft* (Modell 3) ist auf 5%-Niveau signifikant und weist einen ebenfalls beachtlichen Effekt auf ($b=0,394$, $p=0,015$). Die letzte Risikofaktorenvariable der *straffälligen Freunde* in Modell 4 ist nicht signifikant. Der Hosmer-Lemeshow-Test bestätigt die Nullhypothese bei allen vier Modellen, das Nagelkerke R^2 zeigt bei Modell 3 mit 0,080 den höchsten Wert. Auch wenn die vier Variablen sowie die Kontrollvariablen in einem gemeinsamen Modell (vgl. Modell 5 – Big Four, Anhang 5) betrachtet werden, bestätigt sich

Nullhypothese des Hosmer-Lemeshow-Tests. Die Variablen der *Gewaltbereitschaft* sowie die Kontrollvariable *Alter bei Entlassung*, welche auch in den Modellen 1-4 Signifikanz aufweist, zeigen signifikante Werte. Insgesamt sind alle Effekte, ausgenommen die Kontrollvariable der *Haftdauer*, relativ stark und weisen in die angenommene Richtung. Das Nagelkerke R^2 des fünften Modells liegt bei 0,108.

Anschließend folgt die Betrachtung der *Moderate Four* Risikofaktoren (vgl. Anhang 6). In Modell 1 wird das *Vertrauen zur weiblichen und männlichen Bezugsperson* betrachtet. Beide Variablen weisen sehr niedrige, nicht signifikante Regressionskoeffizienten auf. Lediglich die Altersvariable zeigt erneut Signifikanz. Auch das zweite Modell, welches den Einfluss von *schlechten Leistungen* in Schule/Beruf auf *Rückfall* testet, weist keine Signifikanz auf. Der Regressionskoeffizient ist mit $b=0,460$ ($p=0,142$) jedoch recht hoch. Der Hosmer-Lemeshow-Test bestätigt alle drei Modelle. Das dritte Modell beinhaltet die Risikofaktoren *Alkoholproblem* und *Drogenproblem* und zeigt ein Nagelkerke R^2 von 0,108. Während die Variable *Alkoholproblem* keine Signifikanz aufweist ($b=0,223$, $p=0,109$), ist die Variable *Drogenproblem* hochsignifikant ($b=0,358$, $p=0,004$). In Modell 4 (vgl. Anhang 6) wurden alle fünf Risikofaktorenvariablen gemeinsam mit den Kontrollvariablen in das Regressionsmodell aufgenommen. Die signifikanten Werte sind weiterhin bei den Variablen *Drogenproblem* sowie *Alter* zu finden. Der Hosmer-Lemeshow-Test bestätigt das Modell, das Nagelkerke R^2 liegt bei 0,116. Bis auf die Vertrauensvariablen zeigen zudem alle Faktoren in die angenommene Richtung.

Nachdem die Modelle separat berechnet wurden, erfolgt die schrittweise Einbindung der Modelle nach den zwei Gruppen. Der Hosmer-Lemeshow-Test zeigt in jedem Schritt einen p -Wert $> 0,05$, was bedeutet, dass die Nullhypothese in jedem Modell bestätigt wird. Das Nagelkerke R^2 erhöht sich schrittweise von 0,063 im ersten Modell, über 0,125 in Modell 2 bis auf 0,159 im Vollmodell mit allen unabhängigen sowie den Kontrollvariablen.

Im ersten Modell zeigen die Koeffizienten aller zugefügter Variablen in die vermutete Richtung. So erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls in allen Fällen, wenn der jeweilige Risikofaktor erfüllt ist. Der Faktor *Gewaltbereitschaft* zeigt ein auf 5%-Niveau signifikantes Ergebnis. (Schwach) signifikant auf 10%-Niveau ist die Variable des *nicht Auseinandersetzens* mit der Straftat. Eine exemplarische Berechnung der relativen Wahrscheinlichkeiten in diesem Modell zeigt eine Erhöhung von 51,2 Prozentpunkten rückfällig zu werden, wenn die Gewaltbereitschaft um eine Einheit steigt. Damit zeigt die Variable *Gewaltbereitschaft* einen durchaus hohen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.

Werden in Modell 2 die Risikofaktoren der äußeren Einflüsse hinzugefügt, verdoppelt sich das Nagelkerke R^2 von 0,063 auf 0,125. *Gewaltbereitschaft* ist erneut auf 5%-Niveau signifikant, ebenso wie die Variable *Drogenproblem*. Schwach signifikant auf 10%-Niveau ist der Faktor der *schlechten Leistung*. Mit einem Regressionskoeffizienten von $b=0,583$ ($p=0,064$) erhöht sich die relative Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden, wenn schlechte schulische oder berufliche Leistungen gezeigt werden, um 79,2%. Damit zeigt die Variable einen starken Einfluss. Erneut zeigen alle Variablen, abgesehen von den Vertrauensvariablen, in die angenommene Wirkrichtung.

Rückfall				
	r	Modell 1	Modell 2	Vollmodell
Vorherige Haft	0,058	0,196	0,139	0,338
Nicht Auseinandersetzen	0,114*	0,512⁺	0,374	0,338
Gewaltbereitschaft	0,164**	0,407**	0,424*	0,398*
Straffällige Freunde	0,038	0,451	0,376	0,270
Kein Vertrauen weiblich	-0,057		-0,096	-0,033
Kein Vertrauen männlich	-0,025		-0,055	-0,051
Schlechte Leistung	0,122⁺		0,582⁺	0,418
Alkoholproblem	0,102		0,095	0,114
Drogenproblem	0,177**		0,307*	0,322*
Alter bei Entlassung	0,161**			-0,223*
Haftdauer in Monaten	0,070			0,017
n		n=256	n=256	n=256
Nagelkerke R^2		$R^2 = 0,063$	$R^2 = 0,125$	$R^2 = 0,158$

Anmerkungen: ⁺ $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,00$

Abbildung 6: Logistische Regression der acht Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) (Eigene Darstellung)

Das Vollmodell, welches alle Risikofaktoren sowie die Kontrollvariablen *Alter bei Entlassung* und *Haftdauer* einbezieht, zeigt mit einem Nagelkerke R^2 von 0,159 eine akzeptable Anpassungsgüte. Signifikante Werte zeigen sich bei den Variablen *Gewaltbereitschaft*, *Drogenproblem* und *Alter* auf 5%-Niveau. Auch im Vollmodell zeigt sich ein ähnliches Bild

wie bisher: Alle Variablen, abgesehen von den Vertrauensvariablen, deuten in die angenommene Richtung. Die Regressionskoeffizienten der Vertrauensvariablen sind mit $<-0,1$ sehr niedrig, sodass kaum ein Effekt besteht. Der Koeffizient des *Alters* ist negativ, da wie angenommen mit steigendem Alter die Rückfallwahrscheinlichkeit sinkt. Die Kontrollvariable *Alter* zeigt in allen Modellen einen signifikanten Effekt, was den Erwartungen entspricht. Der Einfluss der *Haftdauer* kann im Rahmen der Analysen nicht bestätigt werden. Insgesamt zeigt sich, dass das Vollmodell das geeignetste Modell darstellt und die Wirkrichtung der Risikofaktoren bestätigt wurde. Die Effekte, die sich zeigen, gerade bei den signifikanten Variablen *Gewaltbereitschaft* und *Drogenproblem*, sind durchaus stark.

8.2.2 Hypothese 8

Um die Hypothese 8 zu testen, die bei höherer Anzahl vorliegender Risikofaktoren von einer größeren Rückfallwahrscheinlichkeit ausgeht, wurde erneut eine binär logistische Regression mit Rückfall als abhängige Variable durchgeführt (vgl. Anhang 7). Im ersten Schritt wurde allein die Indexvariable auf *Rückfall* getestet, im zweiten Schritt wurden die Kontrollvariablen hinzugefügt.

Der Hosmer-Lemeshow-Test bestätigt jeweils die Nullhypothese und somit die Modelle. Das Nagelkerke R^2 liegt in Modell 1 bei 0,053 und steigt in Modell 2 auf 0,111 an. Der Regressionskoeffizient der *Risikofaktoren_sum*-Variable liegt im Vollmodell bei $b=0,310$ und ist hochsignifikant, ebenso wie die Altersvariable. Die Haftdauer ist auf 5%-Niveau signifikant. Steigt also die Anzahl der vorliegenden Risikofaktoren um eine Einheit¹² an, steigt die relative Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden um 36,3%.

8.2.3 Hypothese 9

Um die neunte Hypothese zu überprüfen, wurden zunächst die einzelnen Risikofaktoren jeweils mit der Variable *Suchtmittelproblem* multipliziert, um Interaktionsvariablen zu erstellen. Im Zuge der logistischen Regression wurde jeweils erst die einzelne Risikofaktorvariable und dann die dazugehörige Interaktionsvariable eingefügt (vgl. Anhang 8). Der Hosmer-Lemeshow-Test weist in allen Modellen keine Signifikanz auf, das Nagelkerke R^2 liegt bei 0,153. Jedoch zeigt lediglich die Kontrollvariable des Alters signifikante Werte. Bei den Interaktionstermen liegt

¹² Hierbei gilt es zu beachten, dass eine Einheit nicht für den Anstieg um einen Risikofaktor steht, da zwei Risikofaktoren mittels zweier Variablen in die Analysen aufgenommen wurden.

keine Signifikanz vor. Folglich muss die neunte Hypothese, dass eine Suchtmittelproblematik die vorhandenen Risikofaktoren verstärkt, abgelehnt werden.

8.2.4 Hypothese 10

Die zehnte Hypothese betrifft den Grad der Suchtmittelbelastung und deren Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (vgl. Abb. 6). Um diese These zu beantworten, wird auf das Vollmodell der ersten Analysen, welches alle Risikofaktoren beinhaltet, zurückgegriffen. Die Variablen zur Suchtbelastung mit Alkohol bzw. Drogen sind vierstufig skaliert und zeigen beide in die angenommene Richtung. Während die Variable *Alkoholproblem* keine Signifikanz aufweist ($b=0,114$, $p=0,433$), ist die Drogen-Variable auf 5%-Niveau signifikant ($b=0,322$, $p=0,014$). Steigt also der Grad der Suchtbelastung, steigt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit. Steigt die Suchtbelastung mit Drogen um eine Einheit steigt die relative Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden um 38%. Zwar zeigt nur eine Variable Signifikanz, da beide Variablen in die postulierte Richtung zeigen, kann die Hypothese als bestätigt gelten.

Exkurs: Zur vergleichenden Betrachtung soll zusätzlich die Suchtbelastungsvariable, welche sich aus Selbstauskünften der Inhaftierten ergibt, betrachtet werden (vgl. Anhang 9). Auch hier wurde die gleiche Stichprobengröße ($n=510$) für die Analysen verwendet, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Summenindexvariable *Konsum_sum* ist fünfstufig und wird mit den Kontrollvariablen in die Regression aufgenommen. Dabei zeigt sich ein schwach signifikanter Zusammenhang ($b=0,099$, $p=0,078$) zwischen der selbstbewerteten Suchtbelastung und Rückfall. Steigt die Suchtmittelbelastung um eine Einheit steigt die relative Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls um 10,4%. Wird jedoch die Variable im Vollmodell mit den anderen Suchtvariablen betrachtet, verschwindet der Einfluss der Selbstauskunftsvariable. Das Nagelkerke R^2 ist im Vollmodell genauso groß wie in dem Modell, welches nur die Fremdeinschätzungsvariablen sowie Kontrollvariablen enthält ($R^2= 0,085$). Zudem ist der Einfluss der *Konsum_sum*-Variable mit $b=0,007$ praktisch nicht vorhanden. Somit kann die Selbstauskunft hinsichtlich der Suchtbelastung nur begrenzt als Prädiktor für Rückfälligkeit dienen.

8.2.5 Hypothese 11

Hypothese 11 legt das Augenmerk auf den Unterschied zwischen Drogen- und Alkoholmissbrauch. Dazu wird das Vollmodell aller Risikofaktoren betrachtet, welches ebenso die Hypothesen 1-7 beantwortet (vgl. Abb. 6). Die Variable *Alkoholproblem* weist einen

Regressionskoeffizienten von 0,114 auf und zeigt keine Signifikanz. *Drogenproblem* ist signifikant ($p=0,014$), der Regressionskoeffizient liegt bei 0,322. Damit zeigt sich ein stärkerer Einfluss von Drogenmissbrauch auf Rückfälligkeit als von Alkoholmissbrauch.

8.2.6 Hypothese 12

Auch die letzte Hypothese, die einen Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und der Schuldzuweisung von Alkohol und Drogen annimmt, wird mittels logistischer Regression überprüft (vgl. Anhang 10). Um die Hypothese zu testen, wurde ein Regressionsmodell, welches die Variablen *Straftat Sucht* sowie die Kontrollvariablen beinhaltet, berechnet. Der Hosmer-Lemeshow-Test bestätigt die Nullhypothese ($0,092 > 0,05$), das Nagelkerke R^2 liegt bei 0,051. Der Regressionskoeffizient der *Straftat Sucht* – Variable liegt bei 0,318 und ist schwach signifikant ($p=0,055$). Die Kontrollvariablen weisen ebenfalls Signifikanz auf. Zwar weist das Modell mit einem Nagelkerke R^2 von 0,051 eine sehr geringe Anpassungsgüte auf, der Einfluss der Variable *Straftat Sucht* ist mit 0,318 jedoch durchaus beachtlich.

8.3 Befunde zu Rückfälligkeit

Im Folgenden werden die Befunde der multivariaten Modelle vorgestellt. Dazu wird erläutert welche Hypothesen bestätigt oder verworfen werden und welche Ergebnisse für die jeweilige Entscheidung verantwortlich sind.

8.3.1 Zusammenhang mit den einzelnen Risikofaktoren

Werden die Befunde des Vollmodells der ersten Regressionsanalyse betrachtet zeigt sich, dass sowohl Hypothese 3 als auch Hypothese 7 bestätigt werden können. Mit steigender Gewaltbereitschaft, steigt auch die Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden. Da Gewaltbereitschaft als Indikator für eine antisoziale Persönlichkeit gilt, bieten die Ergebnisse Anlass dazu den Zusammenhang zwischen einer antisozialen Persönlichkeit und Rückfälligkeit zu bestätigen. Da eine antisoziale Persönlichkeit jedoch nicht alleinig durch eine einzelne Dimension, wie Gewaltbereitschaft, erfasst werden kann, bedarf es weiterer Forschung. Hilfreich dahingehend wären Daten, welche weitere Indikatoren der antisozialen Persönlichkeit wie ein übersteigertes Selbstwertgefühl, eine kurze Aufmerksamkeitsspanne, schwache Frustrationstoleranz und mangelnde Schuldgefühle enthalten. Auch Hypothese 7, die einen Zusammenhang zwischen Suchtmittelmissbrauch und Rückfälligkeit postuliert, kann bestätigt werden. Zwar zeigt die Variable des Alkoholmissbrauchs in den Modellen keine signifikanten

Werte, es ist jedoch ein Effekt des Regressionskoeffizienten erkennbar, welcher stets in die angenommene Wirkrichtung zeigt. Die Variable zu Drogenmissbrauch hingegen weist in allen Modellen signifikante Werte auf, sodass die Hypothese insgesamt bestätigt werden kann.

Im reduzierten Modell des Risikofaktors *nicht Auseinandersetzen* (vgl. Anhang 5) zeigt der Risikofaktor einen schwach signifikanten Zusammenhang, welcher im Vollmodell verschwindet. Da in beiden Modellen jedoch ein moderater Effekt erkennbar ist, kann die Hypothese unter Vorbehalt der Signifikanz bestätigt werden.

Die Hypothesen 1 und 4 weisen sowohl in den reduzierten Modellen (jeweiliger Risikofaktor plus Kontrollvariablen, vgl. Anhang 5) als auch im Vollmodell mit allen Risikofaktoren (vgl. Abb. 6) keine Signifikanz auf. Somit können die Hypothesen aufgrund fehlender Signifikanzen nicht bestätigt werden, sie zeigen jedoch positive Tendenzen, da die Variablen in die vermutete Richtung deuten.

Die fünfte Hypothese, welche nach dem Vertrauensverhältnis zu Bezugsperson(en) fragt, kann nicht bestätigt werden. Die Regressionskoeffizienten der beiden Variablen (*kein Vertrauen weiblich*, *kein Vertrauen männlich*) sind in allen Modellen (vgl. Anhang 6 und Abb. 6) negativ und somit die einzigen Indikatoren, welche nicht in die angenommene Richtung wirken. Da die Koeffizienten stets $<-0,1$ sind, ist jedoch kaum ein Zusammenhang der Variablen auf Rückfälligkeit zu erkennen. Möglicherweise spiegelt die Frage nach Vertrauen zu Bezugspersonen eine schlechte Beziehung zu Mutter/ Vater nicht hinreichend wider und die Variablen sind nicht adäquat, um den Risikofaktor Familie zu repräsentieren.

Schlechte Leistungen in Schule und Beruf können unter Vorbehalt als Risikofaktor für Rückfälligkeit bestätigt werden. Zwar zeigt die Variable *schlechte Leistung* lediglich in Modell 2 (vgl. Abb. 6), bestehend aus allen Risikofaktoren und ohne Kontrollvariablen, einen schwach signifikanten Zusammenhang, jedoch deuten die Werte des Regressionskoeffizienten in den Modellen mit $\geq 0,33$ einen durchaus starken Effekt an.

8.3.2 Zusammenhang mit der Anzahl der vorhandenen Risikofaktoren

Eindeutig bestätigt werden kann hingegen die achte Hypothese. Wird ein Summenindex der Risikofaktorenvariablen gebildet, zeigt sich mit steigendem Wert eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit. Im Vollmodell mit den Kontrollvariablen (vgl. Anhang 7) liegt der Regressionskoeffizient bei $b=0,31$ und weist einen mittelstarken bis starken Effekt aus. Somit bestätigt sich, dass je mehr Risikofaktoren vorliegen, desto höher die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden.

8.3.3 Zusammenhang der Risikofaktoren in Interaktion mit Suchtmittelproblematik

Um die Hypothese zu testen, wurden die Risikofaktorenvariablen sowie eine Interaktion derer mit der Suchtmittelvariable, die eine Belastung mit Alkohol und/oder Drogen zeigt, in die Regression aufgenommen. Während die Korrelationskoeffizienten der Interaktionsvariablen bei allen Variablen, ausgenommen die Vertrauensvariablen, mindestens schwache Signifikanz aufweisen, bestätigt sich eine Interaktion der Risikofaktorenvariablen mit einer Suchtmittelproblematik im Regressionsmodell nicht. Keine der Interaktionsvariablen konnte signifikante Werte aufweisen, sodass die Hypothese 9, „Liegt bei inhaftierten Personen eine Suchtmittelproblematik vor, verstärkt diese die vorhandenen Risikofaktoren“, verworfen werden muss.

8.3.4 Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch

Um den Einfluss der Stärke der Suchtmittelproblematik zu beurteilen, wird das Vollmodell mit allen Risikofaktoren (vgl. Abb. 6) herangezogen. Da die Variablen vierstufig skaliert sind, kann eine Abstufung der Suchtbelastung erfolgen. Wie schon zu Hypothese 7 erläutert, zeigt lediglich eine der zwei Variablen (*Drogenproblem*) einen signifikanten Einfluss. Da beide Variablen in die angenommene Richtung zeigen, kann die Hypothese dennoch bestätigt werden. Steigt die Suchtbelastung mit Alkohol um eine Einheit, steigt die relative Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden, um 12%. Steigt die Suchtbelastung mit Drogen um eine Einheit, steigt die relative Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls um 37,9%. Somit kann die zehnte Hypothese „Je stärker die Suchtbelastung eines Inhaftierten ist, desto wahrscheinlicher wird er rückfällig“ bestätigt werden.

Die Regressionsanalysen zu den *Moderate Four* (vgl. Anhang 5) sowie die Modelle zu den Hypothesen 1-7 (vgl. Abb. 6) zeigen sowohl eine höhere Signifikanz als auch stetig höhere Regressionskoeffizienten der Drogenvariablen im Vergleich zur Alkoholvariable. Der Einfluss einer Drogenproblematik auf die Rückfallwahrscheinlichkeit scheint also größer zu sein als der Einfluss einer Alkoholproblematik, sodass Hypothese 11 bestätigt werden kann. Dies erkennt man auch an den exemplarisch berechneten, relativen Rückfallwahrscheinlichkeiten von 12% (*Alkoholproblem*) im Gegensatz zu fast 38% (*Drogenproblem*). Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Vergleich - aufgrund eines möglichen selektiven Ausfalls bei der Alkohol-Variable – nicht vorbehaltlos möglich ist. Die theoretischen Erkenntnisse (vgl. Kapitel 5) weisen jedoch ebenfalls auf eine steigende Bedeutung von Drogenproblematiken im Rahmen des Strafvollzugs hin.

Im Rahmen der zwölften Hypothese wird überprüft, ob Inhaftierte, die Alkohol oder Drogen die Schuld an ihrer Straffälligkeit geben, wahrscheinlicher rückfällig werden als Inhaftierte, die dies nicht tun. Theoretisch begründet ist diese These auf dem Abwehrmechanismus der Projektion (vgl. Kapitel 6.2.). Der Regressionskoeffizient der *Straftat Sucht*-Variable ist schwach signifikant, die Hypothese kann bestätigt werden. Der Einfluss der Variable ist zudem durchaus stark. Gibt ein Inhaftierter an, dass Alkohol und/oder Drogen etwas oder sehr verantwortlich für die Straffälligkeit sind, ist die relative Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls um 37,4% höher als bei einem Inhaftierten, der angibt Alkohol und/oder Drogen sind kaum oder gar nicht verantwortlich. Es gilt jedoch zu beachten, dass die auf der Variablen basierende Frage an alle Inhaftierten gestellt wurde, sodass es möglich ist, dass schlicht alle Personen, die eine Suchtmittelproblematik aufweisen die Auswahl „Alkohol, Drogen“ gewählt haben.

8.4 Methodenkritik

Wie ihm Rahmen vieler Studien und Abschlussarbeiten hat auch in der vorliegenden Studie die Arbeit mit Sekundärdaten einige Probleme aufgeworfen, die nur in Teilen gelöst oder umgangen werden konnten. Passend zur Tabelle des YLSI (vgl. Anhang 1 und 3) wurden Variablen ausgewählt, die als Indikatoren für die einzelnen Risikofaktoren dienen. Die Operationalisierung konnte jedoch nicht an allen Stellen wie gewünscht erfolgen. Problematisch zeigte sich unter anderem die Variable *straffällige Freunde*, welche als Indikator für den Risikofaktor kriminelle Verbindungen eingesetzt wurde. Da fast 90% der Inhaftierten angeben straffällige Freunde zu haben, ist es sehr schwierig einen eindeutigen Zusammenhang aufzuzeigen. Eine mehrstufige Skala, hinsichtlich Intensität oder Anzahl der straffälligen Kontakte oder ein weiterer passender Indikator hätten diesem Problem entgegenwirken können. Auch die Variablen *kein Vertrauen (weiblich)* sowie *kein Vertrauen (männlich)* zeigten eine sehr einseitige Verteilung, obwohl eine vierstufige Skala vorliegt. Hier stellt sich zudem die Frage, ob Vertrauen in eine Bezugsperson ein guter Indikator für ein schlechtes Verhältnis zu Mutter und/oder Vater darstellt. Möglicherweise hätten hier andere Indikatoren eine bessere Anpassung erzielen können. Ebenfalls problematisch zeigte sich die Variable *Alkoholproblem*. Wie schon im Rahmen der Operationalisierung thematisiert, ist es für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes oftmals schwierig die Konsum- bzw. Suchtbelastung mit Alkohol einzuschätzen. Dadurch weist die Variable viele Missings auf, wobei ein selektiver Ausfall nicht ausgeschlossen werden kann. Auch andere Variablen wie *Gewaltbereitschaft* zeigen eine Vielzahl an fehlenden Werten, wodurch sich die Fallzahl, gerade im Vollmodell mit 256 Fällen,

deutlich reduziert hat. Da zu Beginn mit n=1088 eine große Stichprobe vorlag, erzeugt die Fallzahlreduktion jedoch keine analyseeinschränkende Probleme.

Die Risikofaktoren wurden jeweils mit nur einem Indikator operationalisiert, sodass eine Gleichsetzung mit den Risikofaktoren nicht uneingeschränkt möglich. Je nach Risikofaktor bedeutet das Vorliegen von lediglich einem Indikator ein klares Informationsdefizit. Der Risikofaktor des antisozialen Persönlichkeitsmusters kann beispielsweise nur unzureichend durch den Indikator *Gewaltbereitschaft* widerspiegelt werden. Dennoch können die gewählten Variablen, unter Berücksichtigung dieses Umstandes, als hinreichende Indikatoren für die jeweiligen Risikofaktoren betrachtet werden.

9 Schluss

Im Rahmen kriminologischer Forschung wird nach Gründen und Ursachen für delinquentes bzw. kriminelles Verhalten gesucht. Hirschi (1969: 34) hingegen fragt im Rahmen der Selbstkontrolltheorie was Menschen von kriminellem Verhalten abhält. Auch die Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) folgen in diesem Denkmuster. Erklärtes Ziel des RNR-Prinzips ist es die vorliegenden Risikofaktoren zu reduzieren bzw. zu eliminieren. Kann ein Risikofaktor beseitigt werden, steigen für diejenige Person die subjektiven Kosten delinquenten Verhaltens. Erfolgt eine Verbesserung der Lebenssituation einer bereits straffällig gewordenen Person, indem sie beispielweise eine wichtige Bindung eingeht, einen Ausbildungsplatz erhält oder eine Sucht erfolgreich bekämpft, kann ein solcher Umstand diese Person davon abhalten weitere Straftaten zu begehen, um das Gewonnene nicht wieder zu verlieren.

Im Rahmen der Arbeit wurde zuerst auf die spezielle Phase der Jugend und die Berücksichtigung dieser im Strafrecht eingegangen. Darauf folgend wurde umfangreich über die unterschiedlichen Rückfalldefinitionen sowie kriminologisch bekannte Phänomene im Bereich von Rückfälligkeit berichtet. Um dem Hauptziel der Arbeit zu folgen, wurden anschließend die Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) vorgestellt und im Rahmen unterschiedlicher Hypothesen in multivariaten Modellen getestet.

Insgesamt kann der Einfluss der Risikofaktoren nach Andrews & Bonta (2010) auf Rückfälligkeit im Rahmen dieser Arbeit bestätigt werden, da anhand der Analysen eindeutig gezeigt werden konnte, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit mit der Anzahl der vorliegenden Risikofaktoren steigt. Betrachtet man die Risikofaktoren einzeln, konnte nicht für jeden der Indikatoren für die Risikofaktoren signifikante Ergebnisse nachgewiesen werden.

Die Risikofaktoren kriminelle Vorgeschichte, prokriminelle Einstellungen sowie prokriminelle Verbindungen zeigten in die angenommene Richtung, konnten im Vollmodell jedoch keine Signifikanz aufweisen. Möglicherweise konnte aufgrund fehlender Varianz in den dichotom codierten Variablen kein signifikanter Zusammenhang hergestellt werden. Da diese drei Faktoren den Risikofaktoren der Persönlichkeit (*Big Four*) zugeordnet werden können, könnte eine komplexere Operationalisierung der Konstrukte von Nöten sein, um eindeutige Ergebnisse zu erzielen.

Der Risikofaktor der Familie zeigt als einziger Risikofaktoren nicht in die angenommene Richtung. Auch ist der Koeffizient des Faktors sehr klein und weist keine Signifikanz auf. Somit kann der Einfluss des Risikofaktors Familie nicht gezeigt werden, obwohl diesem in Literatur und Forschung ein hoher Einfluss zugesprochen wird (vgl. Agnew 2005; Sampson & Laub 2005). Ursächlich ist möglicherweise eine nicht optimale Operationalisierung, da das Vorhandensein und die Bindung zur Familie mittels der Vertrauensvariablen nicht hinreichend widerspiegelt werden können.

Eine hohe Bedeutung konnte hingegen bei den Faktoren Gewaltbereitschaft respektive antisozialer Persönlichkeitsmuster und Suchtmittelmissbrauch gezeigt werden. Diese Risikofaktoren wurden nicht nur Andrews & Bonta (2010) identifiziert, sondern sie finden sich auch im Rahmen der Selbstkontrolltheorie von Gottfredson & Hirschi (1990) wieder. Erwähnenswert ist, dass diese Risikofaktoren, die einen starken Zusammenhang mit dem Konstrukt der Impuls- und Selbstkontrolle aufweisen, in den vorliegenden Analysen einen starken und signifikanten Einfluss auf Rückfälligkeit zeigten.

Auf den Risikofaktor des Suchtmittelmissbrauchs wurde in dieser Arbeit ein spezieller Fokus gelegt. Jugendliche und junge Erwachsene, die aus schwierigen Familienverhältnissen kommen und früh Probleme in der Schule oder im sozialen Umfeld zeigen, neigen eher dazu eine Suchtmittelproblematik zu entwickeln, da die Suchtmittel zur Bewältigung der vorherrschenden Probleme konsumiert werden und weniger Schutzfaktoren, wie familiäre Unterstützung, vorliegen (vgl. Silbereisen & Reese 2001: 138ff). Suchtproblematiken haben eine Eigendynamik, welche eine Stabilisierung oder Lebensstiländerung erschwert. Gleichzeitig haben sie meist einen negativen Einfluss auf Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse sowie auf zwischenmenschliche Beziehungen (vgl. Schalast 2019: 32). Dass sowohl das Vorliegen einer Suchtproblematik als auch die Intensität der Suchtbelastung einen negativen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit zeigen, konnte im Rahmen der Analysen belegt werden. Ebenso konnte gezeigt werden, dass ein missbräuchlicher Drogenkonsum einen höheren Einfluss auf die Legalbewährung hat als ein missbräuchlicher Alkoholkonsum. Grund

hierfür ist unter anderem, dass der Erwerb und Konsum illegal sind und deshalb in einem subkulturellen Umfeld stattfinden, was einen besonders desintegrierenden Effekt hat. Zudem sind erhebliche Mittel aufzuwenden, um den Erwerb illegaler Drogen zu finanzieren, weshalb es eher zu Beschaffungskriminalität kommt als im Zuge einer Alkoholproblematik (vgl. ebd.: 32). Da die Variable *Alkoholproblematik* etwas problematisch ist (vgl. Abschnitt 8.4), bedarf es einer erneuten wissenschaftlichen Überprüfung dieser Hypothese, um sie ggf. erneut zu bestätigen. Ebenfalls feststellen lässt sich, dass die Fremdeinschätzung durch den Sozialdienst eine bessere Anpassung der Ergebnisse erzielt als die Selbsteinschätzung durch die Inhaftierten. Dies konnte im Exkurs zu Hypothese 10 gezeigt werden.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine Haftstrafe im Jugendstrafvollzug verbüßen müssen, auch im Rahmen von Jugendkriminalität „Extremfälle“ darstellen. Somit weisen viele von ihnen mehrere Risikofaktoren auf, was, wie diese und vorherige Arbeiten bestätigt haben, einen negativen Einfluss auf die Legalbewährung hat. Um die Chancen dieser jungen Menschen zu erhöhen den Weg in ein sucht- und straffreies Leben zu erreichen, stellt das RNR-Prinzip, welches die Risikofaktoren gezielt „behandelt“ ein plausibles Mittel dar. Bisherige Analysen konnten zeigen, dass Behandlungsmethoden nach dem RNR-Prinzip erfolgreichere Ergebnisse erzielen konnten als andere (vgl. Wormith & Zidenberg 2018; Schmidt 2019). Eine erneute Überprüfung der Wirksamkeit auf Rückfälligkeit im Rahmen des Jugendstrafvollzugs, wäre ein vielversprechender Anknüpfungspunkt an diese Arbeit.

10 Literaturverzeichnis

- Agnew, R. (2005): Why do Criminals OFFEND? A General Theory of Crime and Delinquency. Los Angeles: Roxbury.
- Agnew, R. (2006): PRESSURED INTO CRIME. An Overview of General Stain Theory. Los Angeles: Roxbury.
- Albrecht, H.-J. (1998): Jugend und Gewalt. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Vol. 81(6), 381-398. Berlin: De Gruyter Verlag.
- Andrews, D. A. (1982): The Level of Supervision Inventory (LSI): The first follow-up. Toronto: Ontario Ministry of Correctional Services, Toronto.
- Andrews, D. A.; Bonta, J. (1995). The Level of Service Inventory-Revised. Toronto: Multi-Health Systems.
- Andrews, D. A.; Bonta, J.; Hoge, R.D. (1990): Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology. In: Criminal Justice and Behavior, Vol. 17(1), 19-52. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Andrews, D.A.; Bonta, J. (2010): The psychology of criminal conduct, 5th edition. New York: Routledge.
- Andrews, D. A.; Bonta, J.; Wormith, J.S. (2010): The Level of Service (LS) assessment of adults and older adolescents. In: Otto, R. K.; Douglas, K. (Hrsg.): Handbook of Violence risk assessment, 199-225. New York: Routledge.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Schulische und berufliche Bildung im Fokus. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Baier, D.; Branig, C. (2009): Ist Selbstkontrolle ein ein- oder mehrdimensionales Konstrukt? Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Vol. 92, 505-525. Berlin: De Gruyter Verlag.
- Baier, D.; Pfeiffer, C.; Thoben, D.F. (2013): Elterliche Erziehung in Deutschland: Entwicklungstrends und Auswirkungen auf Einstellungen und Verhaltensweisen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Vol. 24 (2), 128-137. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V..
- Berger, J.; Scheurer, H.; Honecker, Y.; Andritsch, F.; Six, A.T.I. (1999): Straffällige Alkohol- und Drogenabhängige. Identifikation prognostisch günstiger und ungünstiger Patientengruppen im Maßregelvollzug nach §64 StGB. In: Fortschr. Neurol. Psychiat. 67, S. 502-508. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG,
- BGH (1961): Urteil zu Schädliche Neigungen II vom 29.09.1961, Aktenzeichen 4 StR 301/61. Landgericht Essen. (<https://opinioius.de/entscheidung/900>, zuletzt abgerufen: 23.08.2021)
- Blumenstein, A.; Cohen, J.; Farrington, D.P. (1988): Criminal Career Research: Its Value for Criminology. Criminology, Vol. 26/1, 1-35. Hoboken: Wiley-Blackwell.

- Böhm, A. (1996): Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Präventionen. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Böttner, S. (2014): Jugendstrafrecht: Voraussetzungen zur Verhängung einer Jugendstrafe. Hamburg: Anwaltskanzlei Dr. Böttner. (<https://www.strafrecht-bundesweit.de/strafrecht-blog/jugendstrafrecht-die-voraussetzungen-der-verhaengung-von-jugendstrafe/>, zuletzt abgerufen: 25.03.2021)
- Boers, K., Reinicke, J.; Bentrup, C.; Daniel, A.; Kanz, K.M.; Schulte, P.; Seddig, D.; Theimann, M.; Verneuer, L.; Walburg, C. (2014): Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Vol. 3/14, S. 183-202. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Bonta, J.; Andrews, D.A. (2017): The Psychology of Criminal Conduct (6th ed.). New York: Routledge.
- Bonta, J.; Blais, J.; Wilson, H.A. (2014): A theoretically informed meta-analysis of the risk for general and violent recidivism for mentally disordered offenders. Aggression and Violent Behavior, Vol. 19, 278-287. Amsterdam: Elsevier.
- Bonta, J.; Wormith, S. J. (2013): Applying the Risk-Need-Responsivity Principles to Offender Assessment. In: Craig, L. A.; Gannon, T. A.; Dixon, L. (Hrsg.): What Works in Offender Rehabilitation: An Evidence-Based Approach to Assessment and Treatment, 72-93. Hoboken: Wiley-Blackwell.
- Bornewasser, M.; Eifler, S.; Reichel, K. (2007): Wie allgemein ist die „General Theory of Crime“? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Vol. 90, 443-465. Berlin: De Gruyter Verlag.
- Boxberg, V. (2018): Entwicklungsintervention Jugendstrafe. Lebenskonstellationen und Re-Integration von Jugendstrafgefangenen. Wiesbaden: Springer VS.
- Brachaus, E.; Schleinecke, G.; Gerlach, L.; Miniers, D. (2016): Spezialisierte Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Vol. 27(3), 235-241. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V..
- Brown, S.A.; McGue, M.; Maggs, J.; Schulenberg, J.; Hingson, R.; Swartzwelder, S.; Martin, C.; Chung, T.; Tapert, S.F.; Sher, K.; Winters, K.C.; Lowman, C.; Murphy, S. (2008): A developmental perspective on alcohol and youths 16 to 20 years of age. Pediatrics, Vol. 121 (Supplement 4), 290-310. Elk Grove Village: American Academy of Pediatrics.
- Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz.
- Bundesministerium für Gesundheit (2021): Sucht und Drogen. Bonn: Bundesministerium für Gesundheit.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/sucht-und-drogen.html>, zuletzt aufgerufen: 30.06.2021)

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021): Alkohol? Kenn dein Limit. Häufige Fragen zum Thema Alkohol. Berlin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (<https://www.kenn-dein-limit.de/haeufige-fragen-zum-thema-alkohol/>, zuletzt abgerufen: 23.07.2021)

- BverfG (1977): Urteil zu Lebenslange Freiheitsstrafe vom 21.06.1977. (<https://openjur.de/u/60105.html>, zuletzt abgerufen: 16.03.2021)

- Cloward, R.A.; Ohlin, L.E. (1960): Delinquency and Opportunity: A theory of delinquent gangs. New York: Free Press.

- Cohen, J. (1988): Statistical power analysis for the behavioral sciences (2nd ed.). Hillsdale: L. Erlbaum Associates.

- Deutscher Bundestag (2008): Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Begründung, Historie, Stellenwert heute. Berlin: Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages.

- Destatis (2019a): Anzahl der rechtskräftig nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen in Deutschland nach Art der Sanktion im Jahr 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis). (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1070686/umfrage/verurteilte-nach-jugendstrafrecht-in-deutschland-nach-art-der-sanktion/>, zuletzt abgerufen: 13.08.2021)

- Destatis (2019b): Strafverfolgung 2018: Rechtskräftige Verurteilungen leicht rückläufig. Gerichte verurteilen 712 300 Personen in Strafverfahren. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis). (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/11/PD19_425_243.html, zuletzt abgerufen: 24.03.2021)

- Destatis (2020a): Rechtspflege. Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2019, Fachserie 10, Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis).

- Destatis (2020b): Bildungsstand der Bevölkerung – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis). (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Publikationen/Downloads-Bildungsstand/bildungsstand-bevoelkerung-5210002197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen: 13.08.2021)

- Dilling, H.; Freyberger, H.J. (2016): IDC-10. Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen. Nach dem Pocket Guide von J.E. Cooper, 8. Auflage. Bern: Hogrefe Verlag.

- Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (2011): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“. Dollinger, B; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 11-23. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Duden Recht A-Z (2015): Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl., Bibliographisches Institut 2015. Bonn: Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung.
- Egg, R. (1996): Alkohol und Straffälligkeit: Fakten und Bewertungen. Bewährungshilfe, Vol. 43(3), 198-207; Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Eifler, S. (2011): Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In: Dollinger, B; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 159-172. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Entorf, H. (2007): Evaluation des Maßregelvollzugs: Grundzüge einer Kosten-Nutzen-Analyse. Darmstadt Discussion Papers in Economics, Vol. 183. Darmstadt: Technische Universität Darmstadt, Department of Law and Economics.
- Enzmann, D.; Greve, W. (2001): Strafhaft für Jugendliche. Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In: Bereswill, M.; Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 21, 109-145. Baden-Baden: Nomos.
- Eysenck, H.J. (1977): Crime and personality, 2nd ed.. London: Routledge and Kegan Paul.
- Flückiger, C.; Del Re, A. C.; Wampold, B. E.; Symonds, D.; Horvath, A. O. (2012): How central is the alliance in psychotherapy? A multilevel longitudinal meta-analysis. Journal of Counseling Psychology, Vol. 59(1), 10–17. Washington D.C.: American Psychological Association.
- Galuske, M.; Böhle, A. (2009): „Am Anfang habe ich gedacht, ich will mich nicht verändern.“ Entwicklungsverläufe der Klienten vor, während und nach dem Trainingscamp im Spiegel der Einrichtungsakten, der Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister und erster Befunde der qualitativ-begleitenden Befragungen. Kassel: Universität Kassel.
- Göttinger, G.; Lütkehölter, M. (2018): Medizinische Versorgung in Justizvollzugsanstalten. Die Besonderheiten anhand von Fallbeispielen nachvollziehen. Berlin: Springer-Verlag GmbH.
- Gottfredson, M.R.; Hirschi, T. (1990): A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press.
- Grieger, L.; Hosser, D. (2014): Which risk factors are really predictive? An analysis of Andrews and Bonta's "Central Eight" risk factors for recidivism in German youth correctional facility inmates. Criminal Justice and Behavior, Vol. 41, 613-634. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Grieger, L. (2015): Risikofaktoren für Rückfälligkeit im Jugendstrafvollzug. Ergebnisse einer prospektiven Längsschnittstudie mit männlichen Erstinhaftierten. Rechtspsychologie RPsych, Heft 1 (2015), 5-24. Baden-Baden: Nomos.
- Grubwinkler, K. (2019): § 35 BtMG Therapie statt Strafe. Freilassing: Reubel Grubwinkler Rechtsanwälte. (<https://www.rgra.de/35-btmg-therapie-statt-strafe/>, zuletzt abgerufen: 01.06.2021)

- Gundel, J. (2013): Schule im Jugendstrafvollzug: Überlegungen und Untersuchungen zu ihrer Ausrichtung als Instrument im Rahmen der Prävention. NK Neue Kriminalpolitik, Jahrgang 25, Vol. 3, 247-267. Baden-Baden: Nomos.
- Guerri, C.; Pascual, M. (2010): Mechanisms involved in the neurotoxic, cognitive, and neurobehavioral effects of alcohol consumption during adolescence. Alcohol, Vol. 44(1), 15-26. Amsterdam: Elsevier.
- Gutierrez, L.; Wilson, H.A.; Rugge, T.; Bonta, J. (2013): The Prediction of recidivism with Aboriginal offenders: A theoretically informed meta-analysis. Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice, Vol. 55, 520-532. Toronto: University of Toronto Press.
- Hartenstein, S. (2014): Daten & Dialog Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitungen. Klienten im Jugendstrafvollzug: eine erste Beschreibung. Daten & Dialog, Vol. 1, 1-4. Leipzig: Kriminologischer Dienst Sachsen.
- Hartenstein, S.; Alex, P.; Hinz, S.; Meischner-Al-Mousawi, M. (2019): Daten & Dialog Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitungen. Soziale Beziehungen. Daten & Dialog, Vol. 9, 1-7. Leipzig: Kriminologischer Dienst Sachsen.
- Hartenstein, S.; Werner, A.; Hinz, S.; Meischner-Al-Mousawi, M. (2020): Daten & Dialog Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitungen. Wiederinhaftierung nach Jugendstrafe. Daten & Dialog, Vol. 12, 1-7. Leipzig: Kriminologischer Dienst Sachsen.
- Heilbrunn, K.; Lee, R.; Cottle, C.C. (2005): Risk factors and intervention outcomes. Meta-analyses of juvenile offending. In: Heilbrunn, K.; Goldstein, N.E.S.; Redding, R.E. (Hrsg.): Juvenile delinquency: Prevention, assessment, and intervention, 111-133. New York: Oxford University Press.
- Heinz, W. (2006): Kriminelle Jugendliche gefährlich oder gefährdet? Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Heinz, W. (2008): Jugendkriminalität, Jugendgewalt und jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis. RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jahrgang 56, Vol. 4, 352-375. Berlin: MWV Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Heinz, W. (2014): Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Werkstattbericht auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken (Berichtsstand 2012/2013) Version: 1/2014. Konstanz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2014. (https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf, zuletzt abgerufen: 06.07.2021)
- Heinz, W. (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Konstanz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Universität Konstanz. (https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf, zuletzt abgerufen: 25.03.2021)
- Hirschi, R. (1969): Causes of Delinquency. Berkley: University of California Press.

- Hoge, R.A.; Andrews, D.A. (1996): The youth level of service/case management inventory: Description and Evaluation. Toronto, Ontario: Paper presented at the Annual Conference of the American Psychological Association.
- Holzbach, R.; Harnacke, F. (2013): Entzug und Suchtdruck – Alles Kopfsache?! Fragen an der Sucht-Doktor, Vol. 8. Lippstadt, Warstein: LWL-Kliniken Lippstadt und Warstein.
- Huber, B. (2013): Delinquenz als Schicksal? Zur Stabilität delinquenter Verhaltensmuster vor dem Hintergrund der Kontrolltheorien. Baden-Baden: Nomos.
- Jehle, J.-M.; Albrecht, H.-J.; Hohmann-Fricke, S.; Tetel, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010-2013 und 2004 bis 2013. Berlin. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Haller, R. (2009): Gesundheitsbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität. In: Haller, R.; Jehle, J.-M. (Hrsg.): Drogen – Sucht – Kriminalität. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Kaiser, G. (1996): Kriminologie: ein Lehrbuch. 3. Aufl.. Heidelberg: Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.
- Kerner, H.-J.; Coester, M.; Eikens, A.; Stelzel, K.; Wagner U.; Stellmacher, J.; Ismmer, C. (2014): Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009 sowie durch eine Pre-Post- und Follow-up-Analyse des Inhaftierungsjahrganges April 2009 – Mai 2010. Marburg: Gemeinsamer Schluss-Bericht an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Tübingen & Philipps Universität Marburg.
- Köhler, D. (2004): Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Eine Untersuchung zur Prävalenz und Struktur psychischer Störungen bei neu inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugendanstalt Schleswig. Studienreihe psychologische Forschungsergebnisse, Vol. 109. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Kreuzer, A. (2015): Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Vol. 9, 3-9. Heidelberg: Springer Verlag.
- Kronthaler, F.; Schnelle, H.; Vater, S. (2007): Mindeststandards für die Betreuung und Behandlung Suchtmittel konsumierender Jugendlicher an den Schnittstellen der Hilfesysteme. Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V., Hannover.
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Kiel: Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2018): Evaluation der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und Jugendstrafvollzug. Bericht gemäß §103 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LVollzG). Mainz: Landtag Rheinland-Pfalz.
- Laubenthal, K.; Baier, H. (2006): Jugendstrafrecht. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.

- Lehmann, M. (2013): Strategische Aspekte zur Versorgung von (Drogen-)Abhängigen im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Vol. 62 (1), S. 12-18. Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V..
- Lehmann, M. (2019): Suchtprobleme bei Gefangenen: Situation und Perspektiven. In: Schalast, N. (Hrsg.): Straffällige mit Suchtproblemen. Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Leygraf, N. (1987): Alkoholabhängige Straftäter: Zur Problematik der Unterbringung nach §64 StGB. Fortschritte der Neurologie Psychiatrie, Vol. 55(7), S. 231-237. Stuttgart: Thieme Verlag.
- Leygraf, N. (2015): Sucht und Kriminalität. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Vol. 9, 1-2. Heidelberg: Springer Verlag.
- Leygraf, N. (2019): Grußwort. In: Schalast, N. (Hrsg.): Straffällige mit Suchtproblemen. Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluation, 12-13. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Liriano, S.; Ramsay M. (2003): Prisoners drug use before and the links with crime. In: Ramsay, M. (Hrsg.): Prisoners` drug use and treatment: Seven research studies. London: Home Office Research.
- Martinson, R. (1974): What works? Questions and answers about prison reform. The Public Interest, Vol. 35, 22–54. Washington D.C.: National Affairs, Inc..
- Mowen, T. J.; Boman, J. H. (2018): The Duality of the Peer Effect: The Interplay Between Peer Support and Peer Criminality on Offending and Substance Use During Reentry. Crime & Delinquency, Vol. 64(8), 1094-1116. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Kotynek, M., Lebert, S.; Müller, D. (2014): Strafvollzug: “Zu Verbrechern gemacht” – Interview mit Bernd Maelicke. Zeit Magazin 11/2014. Hamburg: Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG. (<https://web.archive.org/web/20150911205113/http://www.zeit.de/2014/11/bernd-maelicke-gefaengnisse-strafvollzug>, zuletzt abgerufen: 07.07.2021)
- Meier, B.-D. (2018): Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In: Walsh, M.; Priewski, B.; Kober, M.; Armbrorst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.
- Melzer, W.; Jakob, D. (2002): Delinquenz und Sozialisation jugendlicher Mehrfachtäter. Abschlussbericht für das Sächsische Staatsministerium des Inneren. Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Inneren.
- Meruelo, A.D.; Castro, N.; Cota, C.I.; Tapert, S.F. (2017): Cannabis and alcohol use, and the developing brain. Behavioural Brain Research, Vol. 325 (Pt A), 44-50. Amsterdam: Elsevier.

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (1989): Jahresbericht 1989. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.
- Moffitt, T.E. (1993): Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. *Psychological Review*, Vol. 100, 674-701. Washington D.C.: American Psychological Association.
- Moffitt, T.E. (1994): Natural Histories of Delinquency. In: Weitekamp, E; Kerner, H.-J. (Hrsg.): *Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior*. Nato Science Series D, Vol. 76. Berlin: Springer.
- Naplava, T. (2008): Jugendliche Intensivtäter als Kriminalitätsproblem und Problemkonstruktion. In: Groenemeyer, A.; Wieseler, S. (Hrsg.): *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, 193-214. Realitäten, Repräsentationen und Politik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Naplava, T. (2011): Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In: Dollinger, B; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, 293-306. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nedopil, N. (2009): Substanzmissbrauch: Störung und Risikofaktor bei der Rückfallprognose. In: Haller, R.; Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Drogen – Sucht – Kriminalität*, S. 117-131. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Neubacher, F. (2019): Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland. In: Dessecker, A.; Harrendorf, S.; Höffler, K. (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*, S. 119-139. *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften (Bd. 36)*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Neubacher, F.; Oeslner J.; Boxberg, V.; Schmidt, H. (2012): Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung. In: Rengier, R.; Hilgendorf, E. (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Heinz*, 452- 464. Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, F.; Schmidt, H. (2018): Von punitiven Tendenzen, knappen Behandlungsressourcen und der Schwierigkeit, dem Einzelnen gerecht zu werden. Neuere Forschungsbefunde zum Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*, 3. Auflage, 767-786. Wiesbaden: Springer VS.
- Oerter, R.; Montada, L. (2008): *Entwicklungspsychologie*, 6. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Olver, M.E.; Stockdale K.C.; Wormith, J.S. (2014): Thirty years of research on the Level of Service scales: A meta-analytic examination of predictive accuracy and sources of variability. *Psychological Assessment*, Vol. 26, 156-176. Worcester: American Psychological Association.
- Orth, B.; Merkel, C. (2020). *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends*. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

- Ostendorf, H. (2018): Vom Sinn und Zweck des Strafens. Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung. (<https://www.bpb.de/izpb/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=1>, zuletzt aufgerufen: 23.06.2021)
- Passlow, D.; Schläfke, D. (2018): Delinquenz und Sucht. Eine Einführung in die forensisch-psychiatrische Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Piquero, A.R.; Pogarsky, G. (2002): Beyond Stafford and Warr's reconceptualization of deterrence: Personal and vicarious experiences, impulsivity, and offending behavior. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Vol. 39 (2), 153- 186. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Polashek, D.L.L. (2012): An appraisal of the risk-need-responsivity (RNR) model of offender rehabilitation and its application in correctional treatment. *Legal and Criminological Psychology*, Vol. 17, 1-17. Hoboken: Wiley-Blackwell.
- Pratt, T.C.; Cullen, F.T. (2000): The Empirical Status of Gottfredson and Hirschi's General Theory of Crime: A Meta-Analysis. *Criminology*, Vol. 38, 931-964. Columbus: American Society of Criminology (ASC).
- Raithel, J. (2004): *Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ruch, F.L.; Zimbardo, P.G. (1974): *Lehrbuch der Psychologie. Eine Einführung für Studenten der Psychologie, Medizin und Pädagogik.* Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag.
- Sampson, R.J.; Laub, J.H. (2005): A General Age-Graded Theory of Crime: Lessons Learned and the Future of Life-Course Criminology. In: Farrington, D.P. (Hrsg.): *Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending. Advances in Criminological Theory*, Vol. 14, 165-181. London: Routledge.
- Schalast, N. (2019): Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie. In: Schalast, N. (Hrsg.): *Straffällige mit Suchtproblemen. Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluation.* Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Sedlack, A.J.; Bruce, C. (2010): Youth's characteristics and backgrounds: Findings from the survey of youth in residential placement. Washington D.C.: Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention, *Juvenile Justice Bulletin*, National Institute of Corrections. (<https://ojjdp.ojp.gov/library/publications/survey-youth-residential-placement-youth-characteristics-and-backgrounds>, zuletzt abgerufen: 26.04.2021)
- Schippers, G.M.; Broekmann T.G. (2012): *MATE-Crimi 2.1. Handbuch und Leitfaden.* Deutsche Bearbeitung: Buchholz, A.; Schliek, M.; Rosch, I.; Wolf, R. Bêta Boeken, Nijmegen.
- Schmidt, A. F. (2019): Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 66, Heft 3, 211-223. Mönchengladbach: Verlag Godesberg GmbH.
- Schmidt, S. (2018): *Interkulturelle Aspekte der Kriminalprognose.* Berlin: Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doctor rerum naturalium, Humboldt-Universität zu Berlin.

- Schulz, S.; Beier, H. (2012): Die Vernachlässigung langfristiger Folgen in der Entscheidung zu abweichendem Verhalten: Entwicklung und Gütekriterien einer neuen Messung von Selbstkontrolle. *Soziale Probleme*, Vol. 23(2), 251-281. Wiesbaden: Springer VS. (<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/42863>, zuletzt abgerufen: 23.07.2021)
- Silbereisen, R.; Reese, A. (2001): Substanzgebrauch Jugendlicher: Illegale Drogen und Alkohol. In: Raithel, J. (Hrsg.): *Risikoverhaltensweisen Jugendlicher. Formen, Erklärungen und Prävention*. Opladen: Leske + Budrich.
- Smith, R.; Goggin, C.; Gendreau, P. (2002): *The effects of prison sentences and intermediate sanctions on recidivism: General effects and individual differences (User Report 2002-01)*. Ottawa: Solicitor General Canada.
- Sokolowski, J. (2012): *Schwere der Schuld*. Neu-Isenburg: Strafverteidiger Rechtsanwalt Joachim Sokolowski. (<https://sokolowski.org/strafrecht/schwere-der-schuld/5237/>, zuletzt abgerufen: 25.03.2021)
- SoSci Survey (2019): *Skalenindex*. München: SoSci Survey GmbH. (<https://www.sosicisurvey.de/help/doku.php/de:general:indices>, zuletzt abgerufen: 16.07.2021)
- Stelly, W.; Thomas, J. (2013): „Die Gefangenen werden immer schwieriger ...“ - Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive. In: Boers, K.; Feltes, T.; Kinzig, J.; Sherman, L.W.; Streng, F.; Trüg, G. (Hrsg.): *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*, S. 817–830. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Stelly, W.; Thomas, J. (2018): *Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2015/2016*, Adelsheim.
- Stoll, K.; Bayer, M.; Häßler, U.; Abraham, K. (2019): *Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug. Auswertung der Stichtagserhebung (31.03.2018) zur Konsumeinschätzung und Substitution. Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“ (2019)*. Berlin: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.
- Stompe, T. (2009): *Schizophrenie, Substanzkonsum und Delinquenz*. In: Haller, R.; Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Drogen – Sucht – Kriminalität*, S. 117-131. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Tretter, F. (2012): *Suchtmedizin kompakt. Suchtkrankheiten in Klinik und Praxis*. Stuttgart: Schattauer Verlag.
- Uggen C; Wakefield, S. (2008): *What have we Learned from Longitudinal Studies of Work and Crime?* In: Liberman, A.M. (Hrsg.): *The Long View of Crime: a synthesis of longitudinal research*, 191-2019. New York: Springer.
- Ward, T.; Melsner, J.; Yates, P.M. (2007): *Reconstructing the Risk-Need-Responsivity model: A theoretical elaboration and evaluation*. *Aggression and Violent Behavior*, Vol. 12, 208-228. Amsterdam: Elsevier.

- Wilms, Y. (2005): Drogenabhängigkeit und Kriminalität: Eine kritische Analyse des §64 StGB unter kriminalwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft). Münster: LIT Verlag.
- Wooditch, A.; Tang, L.; Taxman, F.S. (2014): Which criminogenic need changes are most important in promoting desistence from crime and substance abuse? Criminal Justice and Behavior, Vol. 41, 276-299. Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Wormith, J.S. & Zidenberg, A. (2018): The historical roots, current status, and future applications of the Risk-Need-Responsivity Model (RNR). In Jeglic, E.L.; Calkins, C. (Hrsg.): New Frontiers in Offender Treatment, 11-41. Berlin: Springer.

11 Eigenständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in keiner anderen Prüfung als Abschlussprüfung vorgelegt.

Datum, Unterschrift

12 Anhang

Anhang 1: Operationalisierungstabelle des YSLI nach Hoge & Andrews (1996)

Appendix: "YLSI" (YLS/CMI) Subscale Measurements

Subscales	Measures <i>(one point per affirmative item)</i>
Prior and Current Offenses/Dispositions	Three or more prior convictions Two or more failures to comply Prior probation Prior custody Three or more current convictions
Family Circumstances/Parenting	Inadequate supervision Difficulty in controlling behavior Inappropriate discipline Inconsistent parenting Poor relations (father/youth) Poor relations (mother/youth)
Education/Employment	Disruptive classroom behavior Disruptive behavior on school property Low achievement Problems with peers Problems with teachers Truancy Unemployed/not seeking employment
Peer Relations	Some delinquent acquaintances Some delinquent friends No/few positive acquaintances No/few positive friends
Substance Abuse	Occasional drug use Chronic drug use Chronic alcohol use Substance abuse interferes with life Substance abuse linked to offenses
Leisure/Recreation	Limited organized activities Could make better use of time No personal interests
Personality/Behavior	Inflated self-esteem Physically aggressive Tantrums Short attention span Poor frustration tolerance Inadequate guilt feelings Verbally aggressive, impudent
Attitudes/Orientation	Antisocial/procriminal attitudes Not seeking help Actively rejecting help Defies authority Callous, little concern for others

Anhang 2: Operationalisierungstabelle aller Variablen

Abhängige Variable	Frageformulierung/Wertebereich	Arithmetisches Mittel/Standardabweichung
rd2_2jahre	<p>Der Inhaftierte wurde innerhalb von zwei Jahren nach Haftentlassung erneut mit einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt 1 = Rückfall 0 = kein Rückfall</p> <p>Ursprüngliche Kodierung: 1= nur Maßregel oder Freispruch oder kein neuer Eintrag 2 = Einstellung nach JGG 3 = jugendrichterliche Maßnahme 4 = Geldstrafe 5 = Jugendarrest 6 = Schuldspruch 7 = Jugendstrafe mit Bewährung 9 = Freiheitsstrafe mit Bewährung 10 = Jugendstrafe ohne Bewährung 12 = Freiheitsstrafe ohne Bewährung Hier: 1 – 6 = kein Rückfall 7 – 12 = Rückfall</p>	<p>30,1% Rückfall 69,9% kein Rückfall</p>
Unabhängige Variablen		
vorherigehaft (S)	<p>„Waren Sie schon mal inhaftiert?“ 1 = ja 0 = nein</p>	<p>35,5% ja 64,5% nein</p>
nicht_auseinander (F)	<p>Der Gefangene setzt sich nicht ernsthaft mit seiner Straftat auseinander. 1= nein, setzt sich ernsthaft auseinander 0 = ja, setzt sich nicht ernsthaft auseinander</p> <p>Ursprüngliche Kodierung: 4-stufige Skala von trifft gar nicht zu (1) bis trifft vollständig zu (4); Hier: 1-2 = nein, 3-4 = ja</p>	<p>58,3 % nein, setzt sich ernsthaft auseinander 41,7% ja, setzt sich nicht ernsthaft auseinander</p>

gewaltbereitschaft (F)	Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen. trifft gar nicht zu (1) – trifft vollständig zu (4)	31,4% trifft gar nicht zu 22% trifft allenfalls ansatzweise zu 35,2% trifft annähernd zu 11,5% trifft vollständig zu
gewalt_biv (F)	Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen. 1 = ja 0 = nein Ursprüngliche Kodierung: 4-stufige Skala von trifft gar nicht zu (1) bis trifft vollständig zu (4); Hier: 1-2=nein, 3-4=ja	46,7% ja 53,3% nein
straffaellige_freunde (S)	„Ich habe Freunde, die bereits Straftaten begangen haben“. 1 = ja 0 = nein	88,2% ja 11,8% nein
kein_vertrauen_weibl (S)	Über die weibliche Bezugsperson: Wenn die Person noch lebt: „Der Person vertraue ich sehr“ trifft vollständig zu (1) – trifft gar nicht zu (5)	74,6% trifft sehr zu 12,4% trifft eher zu 5,7% trifft allenfalls ansatzweise zu 2,9% trifft eher nicht zu 4,3% trifft gar nicht zu
kein_vertrauen_weibl_biv (S)	Über die weibliche Bezugsperson: Wenn die Person noch lebt: „Der Person vertraue ich sehr“ 1 = nein (Ausprägungen: 3 4 5) 0 = ja (Ausprägungen: 1 2)	87,1% ja 12,9% nein
kein_vertrauen_maennl (S)	Über die männliche Bezugsperson: Wenn die Person noch lebt: „Der Person vertraue ich sehr“ trifft vollständig zu (1) – trifft gar nicht zu (5)	54,6% trifft sehr zu 19,8% trifft eher zu 10,4% trifft allenfalls ansatzweise zu 4,7% trifft eher nicht zu 10,5% trifft gar nicht zu
kein_vertrauen_maennl_biv (S)	Über die männliche Bezugsperson: Wenn die Person noch lebt: „Der Person vertraue ich sehr“ 1 = nein (Ausprägungen: 3 4 5) 0 = ja (Ausprägungen: 1 2)	74,4% ja 25,6% nein
leistung_schlecht	Der Gefangene zeigt schlechte schulische/berufliche Leistung. Programmiert aus den Variablen schulabschluss, beruf_qual und status schulabschluss (Höchster bisher erreichter Schulabschluss) 1 = kein Abschluss	57,9% ja 42,1% nein

	<p>2 = Sonder- /Förderschulabschluss 3 = Hauptschulabschluss oder äquivalent 4 = Höherer Abschluss beruf_qual (Höchste bisher erreichte berufliche Qualifikation) 1 = keine berufliche Qualifikation 2 = Lehrgangszertifikat 3 = Zwischenprüfung Lehre 4 = abgeschlossene Lehre oder höhere Qualifikation status (schulischer/beruflicher Status unmittelbar vor Haftantritt) 1 = arbeitslos 2 = schulische Ausbildung/Förderung 3 = Beruflich Ausbildung/Förderung 4 = erwerbstätig → Weist eine Person die Kombination 1 - 1 - 1 auf, wird es als schlechte Leistung (1) bewertet, alle anderen Kombinationen werden als nicht schlechte Leistung (0) gewertet.</p>	
alkohol_problem (F)	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar. trifft gar nicht zu (1) – trifft vollständig zu (4)	36,5% trifft gar nicht zu 25,4% trifft allenfalls ansatzweise zu 22,1% trifft annähernd zu 16% trifft vollständig zu
alk_problem_biv (F)	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar. 1 = ja (Ausprägungen: 3 4) 0 = nein (Ausprägungen: 1 2)	38,1% ja 61,9% nein
drogen_problem (F)	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Drogen erkennbar. trifft gar nicht zu (1) – trifft vollständig zu (4)	25,5% trifft gar nicht zu 13,2% trifft allenfalls ansatzweise zu 20,9% trifft annähernd zu 40,5% trifft vollständig zu
drogen_problem_biv (F)	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Drogen erkennbar. 1 = ja (Ausprägungen: 3 4) 0 = nein (Ausprägungen: 1 2)	61,3% ja 38,7% nein
suchtmittel_prob	Variable aus alk_problem_biv und drogen_problem_biv → Der	68,8% ja 31,2% nein

	Gefangene weist eine problematische Suchtbelastung mit Alkohol und/oder Drogen auf 1 = ja 0 = nein	
risikofaktoren_sum	Summenindex aus den Variablen vorherigehaft, nicht_auseinander, gewalt_biv, straffaellige_freunde, kein_vertrauen_weibl_biv, kein_vertrauen_maennl_biv, leistung_schlecht, alk_problem_biv, drogen_problem_biv. 0 (kein Item mit „ja“ beantwortet) -8 (8 von 9 Items mit „ja“ beantwortet)	Mittelwert: 3,82 Median: 4,00 Std.-Abweichung: 1,518
konsum_sum (S)	„Ich hatte schon einmal das Gefühl, dass ich meinen Konsum von Alkohol und Drogen reduzieren sollte.“ „Mich hat schon jemand durch Kritik an meinem Konsum von Alkohol und Drogen ärgerlich gemacht.“ „Ich habe mich schon mal wegen meines Alkohol- oder Drogenkonsums schlecht oder schuldig gefühlt.“ „Ich habe schon mal morgens als erstes Alkohol oder Drogen konsumiert (gegen Unwohlsein o. für nervliches Gleichgewicht).“ Ich habe ein Alkohol- oder Drogenproblem.“ 0 (kein Item mit „ja“ beantwortet) – 5 (jedes Item mit „ja“ beantwortet)	Mittelwert: 2,708 Median: 3,0 Std.-Abweichung: 1,791
strafat_sucht	„Wie sehr sind die folgenden Dinge verantwortlich dafür, dass Sie Straftaten begangen haben?: Alkohol, Drogen“ 1 = etwas/sehr 0 = kaum/gar nicht ursprünglich: gar nicht (1) – sehr (5); hier: 1-3 = kaum/gar nicht, 4-5 = etwas/sehr	42,4% kaum/gar nicht 57,6% etwas/sehr

Kontrollvariablen		
alter_entlassung	Eigene Berechnung 15,61 – 29,75	Mittelwert: 21,48 Median: 21,53 Std.-Abweichung: 1,93 Spannweite: 14,13
haftdauer_monate	Eigene Berechnung 2,99 – 88,39	Mittelwert: 12,52 Median: 10,49 Std.-Abweichung: 7,67 Spannweite: 85,39

S = Selbstauskunft des Inhaftierten F = Fremdeinschätzung durch Sozialdienst

Anhang 3: Indikatorenauswahl zur Operationalisierung des YSLI nach Hoge & Andrews (1996)

YSLI Subscale Measurements mit Daten aus den Fragebögen des kriminologischen Dienstes Sachsen ergänzt			
Subscales	Measures	Fragebogen	Variablenname
Prior and Current Offenses/Dispositions Kriminelle Vorgeschichte	Drei oder mehr Vorstrafen		
	Zwei oder mehr Verstöße gegen die Vorschriften		
	Vorherige Bewährung		
	Vorherige Inhaftierung	Waren Sie schon mal inhaftiert?	vorherigehaft
	Drei oder mehr aktuelle Verurteilungen		
Personality/ Behaviour Antisoziales Persönlichkeitsmuster	Übersteigertes Selbstwertgefühl		
	(physisch) aggressiv	Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen.	gewaltbereitschaft
	Wutanfälle		
	Kurze Aufmerksamkeitsspanne		
	Schwache Frustrationstoleranz		
	Mangelnde Schuldgefühle		
	Verbal aggressiv, unverschämt		
Attitudes/ Orientation Antisoziale Denkstile/ Haltung	Antisoziale/prokriminelle Einstellungen		
	Keine Hilfe suchend	Der Gefangene setzt sich ernsthaft mit seiner Straftat auseinander?	nicht_auseinandersetzen
	Aktiv Hilfe ablehnend		
	Widersetzt sich der Autorität		
	Herzlos, wenig Rücksicht auf andere		
Peer Relations Antisoziale Verbindungen	(Einige) straffällige Bekannte	„Ich habe Freunde, die bereits Straftaten begangen haben.“ (ja/nein)	straffaellige_freunde

	(Einige) straffällige Freunde		
	Keine/wenige sozial positive Bekannte		
	Keine/wenige sozial positive Freunde		
Family Circumstances/Parentin	Unzureichende Beaufsichtigung		
Familie/ Eltern	Schwierigkeiten bei Verhaltenskontrolle		
	Unangebrachte Disziplinierung		
	Inkonsequente Erziehung		
	Schlechte Beziehung (Vater/in der Jugend)	Männliche Bezugsperson. Wenn die Person noch lebt: „Der Person...: - vertraue ich sehr (trifft gar nicht zu, trifft sehr zu)	kein_vertrauen_männl
	Schlechte Beziehung (Mutter/in der Jugend)	Weibliche Bezugsperson. Wenn die Person noch lebt: „Der Person...: - vertraue ich sehr (trifft gar nicht zu, trifft sehr zu)	kein_vertrauen_weibl
Leisure/Recreation	wenige organisierte Aktivitäten		
Erholung/Freizeit	Könnte Zeit besser nutzen		
	Keine persönlichen Interessen		
Education/Employment	Störendes Verhalten im Klassenraum		
Schule/Arbeit	Störendes Verhalten auf dem Schulgelände		
	Geringe/Schlechte Leistung	Höchster erreichter Schulabschluss vor der Haft? UND/ODER Höchste erreichte berufliche Qualifikation?	schulabschluss beruf_qual
	Probleme mit Mitschülern/ Gleichaltrigen		

	Probleme mit Lehrern		
	Schulschwänzen		
	Arbeitslos/nicht auf Arbeitssuche	Status unmittelbar vor Haftantritt (Auswahl): arbeitslos, in schulischer Ausbildung/Förderung, in beruflicher Ausbildung/Qualifizierung, Sonstiges	status
Substance Abuse	Gelegentlicher Drogenkonsum		
Suchtmittelkonsum /-missbrauch	Chronischer/Regelmäßiger Drogenkonsum	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar?	alkohol_problem
	Chronischer/Regelmäßiger Alkoholkonsum	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Drogen erkennbar?	drogen_problem
	Suchtmittelkonsum interferiert mit Leben	„Ich hatte schon einmal das Gefühl, dass ich meinen Konsum von Alkohol und Drogen reduzieren sollte“ (ja/nein) „Mich hat schon jemand durch Kritik an meinem Konsum von Alkohol und Drogen ärgerlich gemacht“ (ja/nein) „Ich habe mich schon mal wegen meines Alkohol- oder Drogenkonsums schlecht oder schuldig gefühlt“ (ja/nein) „Ich habe schon mal morgens als erstes Alkohol und Drogen konsumiert, um mein Unwohlsein loszuwerden oder mich nervlich wieder	Itembatterie erstellt: konsum_sum

	ins Gleichgewicht zu bringen“ (ja/nein) „Ich habe ein Alkohol- oder Drogenproblem“ (ja/nein)	
Suchmittekonsument hängt mit Straftaten zusammen	Wie sehr sind die folgenden Dinge verantwortlich dafür, dass Sie Straftaten begangen haben? (Auswahl) Alkohol, Drogen	strafat_sucht

Anhang 4: Multikollinearitätstabelle mit allen unabhängigen Variablen und Kontrollvariablen

		Korrelationen													haftdauer_monate
		rd2_2jahre	"Waren Sie schon mal inhaftiert?"	"Der Gefangene setzt sich nicht ernsthaft mit seiner Straftat auseinander"	"Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen"	"Ich habe bereits Straftaten begangen"	Weibliche Bezugsperson: "Der Person vertraue ich sehr"	Männliche Bezugsperson: "Dieser Person vertraue ich sehr"	Der Gefangene zeigt schlechte Leistungen	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar?	Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Drogen erkennbar?	Alter bei der Entlassung	haftdauer_monate		
rd2_2jahre	Pearson-Korrelation	1	,081**	,124**	,112**	,037	-,013	,083*	,057	,168**	-,173**	,066*			
	Sig. (2-seitig)		,013	,000	,002	,264	,704	,032	,085	,000	,000	,046			
"Waren Sie schon mal inhaftiert?"	N	1088	942	833	733	940	828	865	907	796	928	909			
	Pearson-Korrelation	,081**	1	,171**	,012	,037	,071*	,049	-,041	,138**	,248**	-,124**			
	Sig. (2-seitig)	,013	,000	,000	,750	,261	,042	,208	,241	,509	,000	,000			
"Der Gefangene setzt sich nicht ernsthaft mit seiner Straftat auseinander"	N	942	942	748	679	940	828	865	809	715	814	796			
	Pearson-Korrelation	,124**	,171**	1	,135**	-,009	,012	-,031	,035	,154**	-,095**	-,124**			
	Sig. (2-seitig)	,000	,000	,000	,000	,796	,756	,486	,339	,000	,009	,001			
"Bei dem Gefangenen ist von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen"	N	833	748	833	711	748	657	518	734	644	770	738			
	Pearson-Korrelation	,112**	,012	,135**	1	,049	-,073	-,001	-,018	,239**	,044	-,076			
	Sig. (2-seitig)	,002	,750	,000		,201	,077	,978	,636	,000	,249	,052			
"Ich habe Freunde, die bereits Straftaten begangen haben"	N	733	679	711	733	679	595	475	658	560	679	641			
	Pearson-Korrelation	,037	,037	-,009	,049	1	,001	,057	,089*	,036	,101**	-,048			
	Sig. (2-seitig)	,264	,261	,796	,201		,972	,145	,011	,379	,007	,170			
Weibliche Bezugsperson: "Der Person vertraue ich sehr"	N	940	940	748	679	940	827	664	807	593	715	794			
	Pearson-Korrelation	-,013	,071*	,012	-,073	,001	1	,234**	-,005	,025	,076	-,073			
	Sig. (2-seitig)	,704	,042	,756	,077	,972		,000	,895	,567	,057	,054			
Männliche Bezugsperson: "Dieser Person vertraue ich sehr"	N	828	828	657	595	827	828	596	827	710	629	702			
	Pearson-Korrelation	,083*	,049	-,031	-,001	,057	,234**	1	,054	-,018	,111*	-,036			
	Sig. (2-seitig)	,032	,208	,486	,978	,145	,000		,198	,712	,013	,401			
Der Gefangene zeigt schlechte Leistungen	N	665	665	518	475	664	596	665	574	408	496	568			
	Pearson-Korrelation	,057	-,041	,035	-,018	,089*	-,005	,054	1	,118**	,064	-,249**			
	Sig. (2-seitig)	,085	,241	,339	,636	,011	,895	,198		,004	,090	,936			
Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Alkohol erkennbar?	N	907	809	734	658	807	710	574	907	579	696	759			
	Pearson-Korrelation	,104**	,027	,139**	,239**	,036	,025	-,018	,118**	1	,124**	,092*			
	Sig. (2-seitig)	,007	,509	,000	,000	,379	,567	,712	,004		,002	,446			
Bei dem Gefangenen ist eine erhebliche Suchtproblematik in Bezug auf Drogen erkennbar?	N	661	593	644	560	593	523	408	579	661	642	584			
	Pearson-Korrelation	,168**	,138**	,154**	-,076	,101**	,076	,111*	,064	,124**	1	-,001			
	Sig. (2-seitig)	,000	,000	,000	,249	,007	,057	,013	,090	,002		,984			
Alter bei der Entlassung	N	796	715	770	679	715	629	496	696	642	796	708			
	Pearson-Korrelation	-,173**	,248**	-,095**	-,076	-,048	,054	,003	-,249**	,031	-,001	1			
	Sig. (2-seitig)	,000	,000	,009	,052	,170	,146	,941	,000	,446	,984	,050			
haftdauer_monate	N	928	814	754	656	812	720	572	775	597	720	928			
	Pearson-Korrelation	,066*	-,124**	-,124**	,208**	,038	-,073	-,036	-,003	,082*	,019	,065*			
	Sig. (2-seitig)	,046	,000	,001	,000	,291	,054	,401	,936	,049	,605	,050			
	N	909	796	738	641	794	702	558	759	584	708	909			

* Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,05 (2-seitig) signifikant.

** Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

Anhang 5: Logistische Regression der einzelnen Risikofaktoren (*Big Four*)

Rückfall						
	r	Modell1	Modell2	Modell3	Modell4	Modell5 – Big Four
Vorherige Haft	0,058	0,515				0,412
Nicht Auseinandersetzen	0,114⁺		0,580⁺			0,490
Gewaltbereitschaft	0,164^{**}			0,394[*]		0,388[*]
Straffällige Freunde	0,038				0,252	0,340
Alter bei Entlassung	-0,161^{**}	-0,245[*]	-0,213[*]	-0,218^{**}	-0,214^{**}	-0,237^{**}
Haftdauer in Monaten	0,70	0,024	0,027	0,014	0,022	0,018
n		n = 256	n = 256	n = 256	n = 256	n = 256
Nagelkerke R ²		R ² = 0,061	R ² = 0,067	R ² = 0,080	R ² = 0,048	R ² = 0,108

Anmerkungen: +p < 0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,00

Anhang 6: Logistische Regression der einzelnen Risikofaktoren (*Moderate Four*)

Rückfall					
	r	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 5 – Moderate Four
Kein Vertrauen (weibl.)	-0,057	-0,083			-0,071
Kein Vertrauen (männl.)	-0,025	-0,005			-0,024
Schlechte Leistung	0,122⁺		0,460		0,338
Alkoholproblem	0,102			0,223	0,199
Drogenproblem	0,177**			0,358**	0,353*
Alter bei Entlassung	-0,161**	-0,209*	-0,185*	-0,243**	-0,214*
Haftdauer in Monaten	0,070	0,022	0,026	0,021	0,023
n		n = 256	n = 256	n = 256	n = 256
Nagelkerke R ²		R ² = 0,048	R ² = 0,059	R ² = 0,108	R ² = 0,116

Anmerkungen: + p < .1; * p < 0.05; ** p < 0.01; *** p < 0.001

Anhang 7: Logistische Regression mit Summenindexvariable der Risikofaktoren (zu Hypothese 8)

Rückfall			
	r	Modell 1	Modell 2
Risikofaktoren_sum	0,192***	0,295***	0,310***
Alter bei Entlassung	-0,155***		-0,213***
Haftdauer in Monaten	0,115*		0,042**
n		n = 505	n = 505
Nagelkerke R ²		R ² = 0,053	R ² = 0,111

Anmerkungen: +p < 0,1; *p < 0,05; **p < 0,01; ***p < 0,00

Anhang 8: Logistische Regression mit Interaktionsvariablen (zu Hypothese 9)

Rückfall				
	r	Modell 1	Modell 2	Vollmodell
Vorherige Haft	0,058	-0,477	-0,672	-0,334
Vorherige Haft*Suchtmittel Problem	0,166⁺	0,726	0,957	0,803
Nicht Auseinandersetzen	0,114⁺	0,348	0,283	0,326
Nicht Auseinandersetzen*Suchtmittel Problem	0,143[*]	0,068	0,192	0,126
Gewaltbereitschaft	0,164^{**}	0,493⁺	0,466	0,420
Gewaltbereitschaft*Suchtmittel Problem	0,195^{**}	-0,165	-0,078	-0,062
Straffällige Freunde	0,038	-0,231	-0,301	-0,513
Straffällige Freunde*Suchtmittel Problem	0,166^{**}	0,923	1,087	1,249
Kein Vertrauen weiblich	0,057		-0,034	0,021
Kein Vertrauen weiblich*Suchtmittel Problem	0,060		-0,085	-0,071
Kein Vertrauen männlich	0,025		0,133	0,193
Kein Vertrauen männlich*Suchtmittel Problem	0,065		-0,198	-0,274
Schlechte Leistung	0,122⁺		0,681	0,424
Schlechte Leistung*Suchtmittel Problem	0,173^{**}		-0,046	0,073
Alter bei Entlassung	0,161[*]			-0,227[*]
Haftdauer in Monaten	0,070			0,018
n		n = 256	n = 256	n = 256
Nagelkerke R ²		R ² = 0,089	R ² = 0,119	R ² = 0,153

Anmerkungen: +p < 0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,00

Anhang 9: Exkurs: Logistische Regression mit Suchtvariablen (Selbstauskunft und Fremdeinschätzung)

Rückfall				
	r	Modell1	Modell 2	Vollmodell
Konsum_sum	0,071	0,099⁺		0,007
Alkoholproblem	0,099*		0,194*	0,192*
Drogenproblem	0,127**		0,241**	0,236*
Alter bei Entlassung	0,172***	-0,229***	-0,236***	-0,236***
Haftdauer in Monaten	0,047	0,018	0,018	0,018
n		n = 510	n = 510	n = 510
Nagelkerke R ²		R ² = 0,058	R ² = 0,85	R ² = 0,085

Anmerkungen: +p < 0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,00

Anhang 10: Logistische Regression mit Straftat wegen Sucht-Variable (Hypothese 12)

Rückfall			
	r	Modell 1	Modell 2
Straftat Sucht	0,071*	0,326*	0,318⁺
Alter bei Entlassung	0,155***		-0,197***
Haftdauer in Monaten	0,071*		0,022*
n		n = 793	n = 793
Nagelkerke R ²		R ² = 0,007	R ² = 0,051

Anmerkungen: +p < 0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,00